

Grundherrschaft und städtische Wirtschaft am Beispiel Lübecks

VON INGE-MAREN WÜLFING GEB. PETERS

Das hier zum Thema Grundherrschaft und städtische Wirtschaft Ausgeführte ist ein Beitrag zum Problem der Stadt-Land-Beziehungen im späteren Mittelalter, der insbesondere der Frage nachgeht, in welchem Ausmaß und in welcher Form der in der Stadt vorherrschende Zug zur Intensivierung und Rationalisierung der Wirtschaftsführung infolge der engen wirtschaftlichen Verflechtung von Stadt und Land auch auf dem Lande zunehmend an Bedeutung gewann. Allein die Tatsache, daß im Bereich der Ostkolonisation in Parallele zu den Dorfgründungen auch ein relativ dichtes Städtennetz entstand, läßt erkennen, daß in diesem Bereich die Städte und ihr Umland jeweils Wirtschaftseinheiten bildeten, die arbeitsteilig gegliedert und auf den Warenaustausch angewiesen waren. Landwirtschaftliche Erzeugnisse waren außer für den Eigenbedarf der Landbevölkerung auch für die Versorgung der städtischen Bevölkerung bestimmt, während umgekehrt das Land zu den Absatzgebieten für Produkte des städtischen Handwerks und auch für Fernhandelswaren gehörte. Bezeichnet man das Land als naturalwirtschaftlich und die Stadt als geldwirtschaftlich organisiert, dann sollen Stadt und Land aber nicht nur als jeweils spezialisierte Produktionsbereiche charakterisiert werden, sondern auch als Wirtschaftsbereiche unterschiedlicher Modernität. Für das Um- und Hinterland einer Stadt von der Größenordnung Lübecks, wo eine große Einwohnerschaft Naturalien konsumierte und von wo aus Nahrungsmittel auch in großen Mengen nach West- und Nordeuropa exportiert wurden, ist aber anzunehmen, daß die gute Absetzbarkeit von Agrarprodukten für Grundherren und Bauern ein großer Anreiz zur Intensivierung ihrer Wirtschaft gewesen ist und daß sie sich im Zuge regelmäßiger Geschäftsbeziehungen zu Kaufleuten auch mehr und mehr kaufmännisches Denken angeeignet haben.

Wie dieser Prozeß sich im einzelnen vollzogen hat, ist ein so vielschichtiges Problem, daß hier nur einige Aspekte behandelt werden können und die Untersuchung auch räumlich eingegrenzt werden muß. Die von mir gewählte Beschränkung auf das Umland der Stadt Lübeck, soweit es zum Stadtgebiet und damit zur städtischen Grundherrschaft gehörte, bedeutet auch eine sehr wesentliche sachliche Eingrenzung, da hierbei die besonders wichtige Frage nach der Einwirkung Lübecks auf die adligen Grundherrschaften im Einzugsbereich des Lübecker Fernhandels außer Betracht bleibt. Diese u. a. die Anpfändung und den Verkauf von Herrschaftsrechten berührende Frage, die augenblicklich großes Interesse findet und die wie für

andere Regionen¹⁾ auch für das Lübecker Hinterland bereits mehrfach untersucht wurde²⁾, bleibt einer späteren Abhandlung über kaufmännische Investitionen auf dem Lande vorbehalten.

Im folgenden geht es nicht in erster Linie darum, die städtische Grundherrschaft als einen speziellen Typus von Grundherrschaft zu beschreiben³⁾. Es soll zwar auch gezeigt werden, wie Kaufleute, die sich aufs Rechnen verstanden, (in ihrer Eigenschaft als Ratsherren und Kämmerer) aus dem Verfügungsrecht über Grund und Boden den größtmöglichen finanziellen Nutzen zu ziehen versuchten. Vor allem geht es aber um die Frage, wie Lübecker Kaufleute die ländliche Wirtschaft in unmittelbarer Stadtnähe direkt oder indirekt beeinflusst haben. Auf die rechtliche Struktur der städtischen Grundherrschaft muß dennoch ausführlich eingegangen werden, weil die älteren Arbeiten sie nur unzulänglich beschreiben⁴⁾ und deshalb den Einfluß der Kaufleute auf die ländliche Wirtschaft in vielen Punkten auch falsch darstellen.

Die Stadtmark

Über städtische Rechte im Umland der Stadt berichtet Arnold von Lübeck bereits für die Zeit Heinrichs des Löwen. Laut Arnold und auch laut Barbarossa-Privileg von 1188 haben die Lübecker *cives* von der Stadtgründung an das Recht gehabt, in einem zwei Meilen breiten Streifen an beiden Ufern der Trave von Oldesloe bis zum Meer Wälder und Wiesen zu nutzen und in den Gewässern zu fischen⁵⁾. Vieh durften sie auf holsteinisches Gebiet allerdings nur so weit treiben, daß es abends immer wieder in die Stadt zurückgeführt werden konnte, und in den Wäldern geschlagenes Holz durfte nicht verkauft oder zu Handelswaren verarbeitet, sondern

1) S. z. B. R. KIESSLING, Bürgerlicher Besitz auf dem Land – ein Schlüssel zu den Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, aufgezeigt am Beispiel Augsburgs und anderer ostschwäbischer Städte, in: Augsburgs Beiträge zur Landesgesch. Bayerisch-Schwabens 1, 1979, S. 121.

2) Zuletzt von K. FRITZE, Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, 1976 (AbhhHandelsSozG XVI); s. aber auch die älteren Arbeiten von M. HEFENBROCK, Lübecker Kapitalsanlagen in Mecklenburg bis 1400, Diss. phil. Kiel 1927, Heide 1929, u. DÜKER (wie Anm. 6).

3) In seinem Artikel Grundherrschaft im WBdtRechtsgesch. I unterscheidet H. K. SCHULZE nur 1. königliche G., 2. geistliche G. und 3. die G. des Adels.

4) Nämlich HARTWIG (wie Anm. 15), G. H. SCHMIDT (wie Anm. 164).

5) Arn. chron. Slav. (MGH SS us. schol., 1868), S. 65: 1181 hatten die Lübecker dem Kaiser gegenüber die Öffnung der Stadt u. a. davon abhängig gemacht, daß er ihre Nutzungsrechte im städtischen Umland anerkenne. Vor 1188 hatten die Grafen von Holstein der Stadt das Recht bestritten, Flüsse, Wiesen und Wälder entlang der Trave zu nutzen, es ihr gegen Zahlung von 200 m. Lüb. aber wieder zugestanden (S. 109f.). Dieser Streit und dessen Beilegung sind auch im Barbarossa-Privileg erwähnt, das außerdem bekannt macht, wie weit das Nutzungsgebiet reichte und daß davon ausgenommen war, was dem Kloster Reinfeld zustand und was Adolf von Holstein sich vorbehalten hatte (LübUB I, Nr. 7, S. 9).

nur zum Hausbau und zum Schiffbau verwendet werden⁶⁾. Bei den 1188 von Adolf von Holstein und Bernhard von Ratzeburg aufgelassenen und vom Kaiser den Stadtbewohnern übertragenen Rechten im städtischen Umland hat es sich demnach nur um die Auflassung und Übertragung von Nutzungsrechten gehandelt, die dem Allmenderecht vergleichbar sind⁷⁾, nicht jedoch um eine Gebietsabtretung. 1216 dagegen haben die Lübecker vom dänischen König nicht näher beschriebene Besitzungen vor dem Holstentor gekauft, die dem Weichbildrecht unterliegen sollten⁸⁾, und auch 1225, als die Stadt sich mit dem Lübecker Bischof über die Nutzung von Altlübeck einigte, hatte der sich zwar zusichern lassen, daß dort keine Mühle errichtet werde, die die bischöflichen Mühlen beeinträchtigen könnte, im übrigen aber auf jegliche Anrechte an dem Gelände verzichtet⁹⁾. Im Privileg von 1226 jedoch, in dem Friedrich II. die Grenzen der Stadt im Nordwesten auf dem linken Traveufer erweiterte, wurden den Lübeckern wahrscheinlich wiederum nur Nutzungsrechte zugestanden. Denn während ihnen in diesem Privileg bei der Überlassung des bei Travemünde gelegenen Priwalls ausdrücklich das Recht gewährt wurde, über den Boden (*fundus*) nach Stadtrecht frei zu verfügen¹⁰⁾, sind für das neue Nutzungsgebiet nur die Grenzen beschrieben und irgendwelche städtischen Rechte nicht erwähnt¹¹⁾.

Daß das 1226 der Stadt zur Nutzung überlassene Landgebiet (ebenso wie 1216 und 1225 nur einzelne Liegenschaften) aus dem Herrschaftsbereich der benachbarten Landesherren ausgeschieden und dem Stadtgebiet zugeschlagen werden sollte, ist der Stadt erst 1230 und 1247 verbrieft worden. 1230 kam es mit dem Bischof von Ratzeburg zu einer Einigung über den genauen Grenzverlauf zwischen bischöflichem und städtischem Gebiet im Osten der Stadt¹²⁾, und 1247 haben die Grafen von Holstein zugestanden, daß innerhalb der Grenzen, die Friedrich II. 1226 als städtisches Nutzungsgebiet bestimmt hatte, und auch in Altlübeck das

6) LübUB I, Nr. 7, S. 9f. – Über die Bedeutung dieser Rechte s. A. DÜKER, Lübecks Territorialpolitik im Mittelalter, Diss. phil. Hamburg 1932, S. 14f. (a–d). Zu a ist nur hinzufügen, daß Stadtwohner, insbes. Kaufleute, auch Weidegründe für ihre Pferde brauchten. Zu S. 15 (d) s. unten S. 465f.

7) Wie der Holsteiner in dem Traveuferstreifen hatte auch der Ratzeburger in dem östlich und südlich der Stadt gelegenen Gelände (vom Fluß Stubenitz bis Radegast, von Lübeck bis zum Ratzeburger und bis zum Möllner See) nur Nutzungsrechte aufgelassen: *Intra hos terminos habebunt... omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum* (LübUB I, Nr. 7, S. 9). Daß den Lübeckern keine Besitz-, sondern nur Nutzungsrechte zugestanden wurden, hat auch schon DÜKER (wie Anm. 6), S. 7 besonders betont.

8) LübUB I, Nr. 15, S. 22.

9) LübUB I, Nr. 30, S. 36: *... locum predictum reliquimus..., recognoscentes, quod in loco illo neque per privilegia neque per testimonium aliquid nobis iuris addicere poteramus.*

10) LübUB I, Nr. 35 und Antjekathrin GRASSMANN, Die Urkunde, in: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, hg. v. O. AHLERS u. a., 1976, S. 15: *Concedimus... eis Insulam... que Priwall nominatur, iure civitatis de cetero possidendam, quod Wicbeleda dicitur.* Zum Priwall s. Antjekathrin GRASSMANN, Lübecks Priwall, in: Lübeck 1226 (wie oben), S. 63ff.

11) Beleg wie Anm. 10. Über den Grenzverlauf s. unten S. 454f.

12) LübUB I, Nr. 38, S. 58 – DÜKER (wie Anm. 6), S. 10f. – Über den genauen Grenzverlauf s. ChronDtStädte 19, S. 20 Anm. 2–4 und weiter unten.

Stadtrecht gelten solle¹³). Da die Stadt bereits vor 1229 in dem damals (de iure) noch landesherrlichen Landgebiet mehrere Dörfer gegründet und 1229 dem Lübecker Bischof auch schon Zehntrechte in den Dörfern zugebilligt hatte, die sie in Zukunft noch neu anlegen würde¹⁴), ist zwar zu vermuten, daß die 1230 und 1247 beurkundeten Rechtsverhältnisse nicht erst bei der Beurkundung begründet worden sind. Dennoch sind die 1230 und 1247 ausgestellten landesherrlichen Urkunden (und nicht die Diplome von 1188 und 1226) als Rechtsgrundlage für die Zugehörigkeit des städtischen Umlands zur Stadt anzusehen. So vielfältig die Stadtbewohner das vor den Stadttoren gelegene Gelände auch schon vorher nutzen können, so wurde das städtische Umland doch erst dadurch ein städtisches Landgebiet, daß auch die gerichtlichen und vogteiherrlichen Rechte an die Stadt abgetreten wurden¹⁵).

Das städtische Landgebiet, die sogenannte Stadtmark (*marchia civitatis*), in der seit spätestens 1247 nur noch das lübische Recht galt und die seit spätestens Anfang des 14. Jahrhunderts mit einer Landwehr befestigt war¹⁶), bildete das Gebiet der städtischen Grundherrschaft. Seit 1250, als die Stadt den Grafen von Holstein für 600 m. lüb. das Dorf Drögenvorwerk abkaufte, das der Stadtmark angegliedert werden durfte¹⁷), blieb die räumliche Ausdehnung dieser Grundherrschaft ca. ein Jahrhundert lang unverändert¹⁸). Sie reichte im Osten von Schlutup (a. d. Trave) über den Schwarzen See und das Wesloer Moor den Hertogenbek entlang bis an die Wakenitz¹⁹), im Süden von der Wakenitz bis an die Strecknitz

13) LüBUB I, Nr. 124, S. 121 f.: Das Gebiet von den Dörfern Crempelsdorf und Paddelügge bis zur Stadt und bis zur Trave wurde der Stadt zu folgendem Recht übertragen: *sub eo iure, quod Wichbeleda dicitur... in perpetuum liberaliter possidendas*; ebenso Altlübeck mit seinem Zubehör. Für das Dorf Paddelügge hatte die Stadt 300 m. lüb. bezahlt.

14) LüBUB I, Nr. 44, S. 54 f.: Vereinbarung von Lübecker consules und burgenses mit dem Lübecker Bf. *super decimis villarum extra portam urbis et ultra fluvium Travene infra terminis civitatis... constructarum et construendarum*. Demnach hatte die Stadt schon vor 1229 sowohl rechts der Trave vor dem Burgtor (*porta urbis*) als auch links der Trave (vor dem späteren Holstentor) auf holsteinischem Gebiet Dörfer gegründet.

15) Für die Dörfer Genin und (seit 1263 Ober- und Nieder-) Büssau, mit denen das Lübecker Domkapitel schon von Heinrich dem Löwen ausgestattet worden war (MGH Urk. H. d. L., Nr. 60, S. 89), und für das Dorf Vorrade, das wie die anderen beiden innerhalb der städtischen Landwehr lag, haben sich die Grafen von Holstein seit 1263 die Gerichtsbarkeit wiederholt vorbehalten (UBBLüb I, Nr. 160, S. 154 u. 157, Nr. 505, S. 620, Nr. 524, S. 651 und LüBUB II, Nr. 458, S. 402) und sie dem Kapitel erst 1419 für insgesamt 1350 m. lüb. für 12 Jahre auf Widerruf verkauft (LüBUB VI, Nr. 107, S. 152), den Wiederkaufsvorbehalt aber verfallen lassen (LüBUB VII, Nr. 551, S. 521). Dazu auch J. HARTWIG, Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck, in: ZVerLübGA 9, 1908, S. 252.

16) LüBUB II, Nr. 172, S. 149.

17) LüBUB I, Nr. 158, S. 147.

18) Dazu demnächst Inge-Maren WÜLFING, Kaufmännische Investitionen auf dem Lande.

19) LüBUB I, Nr. 48, S. 58 (Grenzvergleich von 1230) – DÜKER (wie Anm. 6), S. 10f. – Laut Detmar-Chronik (ChronDtStädte 19), S. 19f. hat das städtische Landgebiet schon zur Zeit Heinrichs des Löwen bis zu dieser Grenze gereicht. HARTWIG (wie Anm. 15), S. 209, und DÜKER (wie Anm. 6) gehen davon aus und

und die Strecknitz abwärts bis zur Trave, im Westen den Bach Paddelügge aufwärts und im Norden an den Feldmarken der holsteinischen Dörfer Stockelsdorf und Ekhorst entlang bis zum Tremser Bach und wiederum zur Trave²⁰⁾.

Wie die Stadt Lübeck ihre Grundherrschaft organisiert hat und welche verschiedenen Nutzungsarten und Leiheformen üblich waren, wird erst für das ausgehende 13. Jahrhundert genauer erkennbar. Spätestens für die Mitte des 13. Jahrhunderts läßt sich aber schon vermuten, daß die ältere Form der Allmendenutzung, die der für dörfliche Feldmarken durchgängig üblichen Nutzungsform entsprach und die wie in anderen Städten wohl auch in Lübeck anfangs gebräuchlich war, damals schon keine Rolle mehr gespielt hat, zumindest aber an Bedeutung schon eingebüßt hatte. Während z. B. in Wismar noch um 1300 alle Bürger das Recht hatten, eine bestimmte (vom Rat festgelegte) Anzahl Kühe, Schweine, Schafe oder Ziegen auf der Stadtmark zu halten, und während sich dort, wer Ackerbau betreiben wollte, alle sieben Jahre an der Verlosung des städtischen Ackerlandes beteiligen mußte²¹⁾, gibt es für Lübeck schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Belege dafür, daß die Nutzung bestimmter Landstücke (vor dem Holstentor und vor dem Burgtor bei der alten Mühle) einzelnen Bürgern vorbehalten war, die ihr Nutzungsrecht verkaufen und auch vererben konnten²²⁾. Mit welchem Recht einzelne Bürger über Gärten oder Ackerland verfügen konnten, bleibt jedoch im dunkeln²³⁾. Lediglich für das Gelände von Alt-Lübeck ist schon für 1248 belegt, daß der Rat der Stadt es damals für 16 m. Lüb. pro Jahr auf drei Jahre an zwei Brüder verpachtet hat²⁴⁾. Auch das älteste erhaltene Kämmererbuch aus dem Jahre 1262, in dem die städtischen Einnahmen aus fünf Mühlen und aus den Stadtdörfern (den auf der Stadtmark gelegenen Dörfern) verzeichnet sind, ist für die Beschreibung der städtischen Grundherrschaft nur wenig aufschlußreich. Es informiert zwar über die Anzahl der Hufen in den Stadtdörfern und über die Höhe der Abgabe, die die Stadt von der einzelnen Hufe bezog²⁵⁾, enthält aber keinerlei Hinweis auf die Leiheform.

K. JORDAN, MGH Urk. H. d. L., Vorbemerkung zu Nr. 61, nimmt an, daß dieser Nachricht eine verlorene Urkunde Heinrichs des Löwen zugrundeliegt. B. AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. u. 13. Jh., 1975 (VeröffGHansestadtLüb B/2), S. 129 Anm. 205, hält diese Nachricht Detmars für »nicht verwertbar«.

20) Laut Privileg von 1226 verliefen die West- und Nordgrenze des (damaligen) städtischen Nutzungsgebiets vom Bach Paddelügge bis zur Trave, diesen Bach aufwärts bis zum Bach Crempelsdorf, von diesem bis Drögenvorwerk und von dort wieder bis zur Trave (LübUB I, Nr. 35 und GRASSMANN, wie Anm. 10, S. 15). W. BREHMER, Beiträge zu einer Baugeschichte der Stadt Lübeck. 5: Die Befestigungswerke Lübecks, in: ZVerLübGA 7, 1898, S. 453 ff.

21) FRITZE (wie Anm. 2), S. 63.

22) W. BREHMER, Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch, in: ZVerLübGA 4, Heft 3, 1884, S. 222 ff., bes. S. 228 ff., Nr. 77, 109, 125, 150, 211, 227, 229, 235, 245 und 247.

23) S u. Anm. 140.

24) BREHMER (wie Anm. 22), S. 229, Nr. 93.

25) LübUB I, Nr. 269, S. 250.

Von der Vielfalt der Nutzungsarten und vom Nebeneinander verschiedener Leiheformen zeugen erst die für die Zeit seit 1280 überlieferten Aufzeichnungen der Kämmerei- und der Weddeherren, die u. a. auch für die Verwaltung des städtischen Landgebiets zuständig waren. Um die Ausschöpfung der städtischen Einnahmequellen in der Stadtmark kontrollieren zu können, führten sie Einnahmeregister und fertigten ergänzende Listen an, die Auskunft geben 1. über die Verschiedenartigkeit der städtischen Einnahmequellen auf der Stadtmark und damit über die städtische Grundherrschaft in ihrem Gesamtbestand, 2. über die unterschiedlichen Bedingungen, zu denen die Stadt landwirtschaftlich nutzbares Gelände an Bürger und Einwohner oder an Bauern zur Bewirtschaftung ausgegeben hat und 3. über den jeweiligen Personenkreis derer, die der Stadt für die Nutzung von Land Abgaben zahlen mußten. Derartige Aufzeichnungen sind zwar nur lückenhaft überliefert, sie ermöglichen aber dennoch (zupal in Kombination mit vereinzelt Einträgen in den Stadtbüchern [dem Ober- und dem Niederstadtbuch]) die Untersuchung folgender Fragen:

1. ob im Rahmen der städtischen Grundherrschaft neben der Getreide- und Viehwirtschaft, die auf den in den Stadtdörfern gelegenen Bauernhöfen betrieben wurde, und neben den Sonderkulturen, die auf der (unbewohnten) Stadtflur in Gärten und Hopfengärten betrieben wurden, auch der Ausbau von Mühlen und Fischeichen eine Rolle gespielt hat,
2. ob im Bereich der städtischen Grundherrschaft und damit in unmittelbarer Stadtnähe die Zeitpacht im Verhältnis zu anderen Leiheformen tatsächlich so vorherrschend gewesen ist, wie immer wieder angenommen wird²⁶⁾, und
3. in welchem Maße und in welcher Form die landwirtschaftliche Betriebsführung auf der Stadtmark direkt oder indirekt von kaufmännischem Denken beeinflusst und bestimmt gewesen ist.

Die Gärten

Als Gartenland diente das unmittelbar vor den Stadttoren liegende Gelände. 1280 gab es 42 Gärten (darunter einen Hopfengarten), für deren Nutzung die Stadt jeweils unterschiedlich hohe Geldabgaben einzog²⁷⁾, was auf unterschiedlich große Grundstücke oder aber auf unterschiedlich gute Lagen und Bodenqualitäten schließen läßt. Angebaut wurden vor allem

26) Daß in unmittelbarer Stadtnähe befristete Leiheverhältnisse verbreitet waren, daß die Stadt Lübeck landwirtschaftlich nutzbares Gelände auch in Zeitpacht vergeben hat, wird nicht nur in älteren Arbeiten angenommen, nämlich von HARTWIG (wie Anm. 15), S. 239ff. und DÜKER (wie Anm. 6), S. 15. Auch W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 98 ist der Auffassung, daß die Stadt u. a. Zeitpachtverträge abgeschlossen hat; und schließlich legen auch die Ausführungen von F. IRSIGLER, Bd. I, S. 295ff. die Vermutung nahe, daß im Nahbereich einer Stadt von der Größenordnung Lübecks das Zeitpachtsystem eine besondere Rolle gespielt hat.

27) LübUB II, Nr. 1084, S. 1017f. (De ortis). In vielen Fällen betrug die Abgabe weniger als 1 m. (6, 8, 10, 13 oder 14 s), in anderen weniger als 2 m. (18, 19, 28 oder 29 s), in anderen 2 m. und mehr, in einigen 3 m. und mehr, in einem Falle sogar 4 m. 2 s.

Gemüse und Gewürze (bes. erwähnt sind: Kohl, Rüben, Möhren, krause Möhren, Rotkohl, Grünkohl, Kresse und Salbei²⁸), die auf dem Lübecker Markt verkauft wurden. Da die Zahl der Gärten der Zahl der Gärtnerbuden auf dem Lübecker Markt ungefähr entsprochen hat²⁹, ist anzunehmen, daß aus fast jedem Garten ein für den Verkauf bestimmter Überschuß erwirtschaftet wurde.

Unter den 37 Gärtnern, die ca. 1290 einen Verkaufsstand auf dem Markt gemietet hatten, waren allerdings nur fünf, die (bzw. deren Väter) auch schon 1280 als Inhaber eines Gartens genannt sind³⁰. Das legt die Vermutung nahe, daß im Laufe dieses Jahrzehnts eine Reihe von Gärtnern in andere Berufe abgewandert ist³¹ und daß andere, auch von auswärts³², neu dazugekommen sind. Von einer hohen Mobilität zeugt auch die Tatsache, daß unter den 12 Gärtnern, die in der Zeit um 1280 zu den Kunden eines Lübecker Gewandschneiders gehörten, acht waren, die 1280 als Inhaber eines Gartens genannt sind³³, daß von diesen acht Gärtnern aber nur einer 1290 auch einen Verkaufsstand auf dem Markt gemietet hatte³⁴, während die übrigen vier weder 1280 in der Liste der Garteninhaber noch um 1290 als Mieter eines Verkaufsstandes aufgeführt sind³⁵. Daß unter den 42 Personen, die der Stadt 1280 für die Nutzung eines Gartens eine Abgabe schuldeten, nur fünf sind, die auch nach einem Jahrzehnt noch Gartenprodukte auf dem Markt verkauften, ist aber zumindest zum Teil auch damit zu erklären, daß die der Stadt abgabepflichtigen Garteninhaber nicht unbedingt selbst Gärtner gewesen sind. Denn wer einen Garten von der Stadt zur Leihe hatte (und dafür eine Abgabe bezahlte), mußte ihn nicht unbedingt selbst bewirtschaften, sondern konnte ihn auch an Gärtner verpachten³⁶.

28) LüUB III, Nr. 771, S. 840 (warmöose, kerzsen, saluyen), S. 842 (röven, mören, Krickelmören, roden kol, gröne warmöos).

29) Den 1280 genannten 42 Gärten (LüUB II, Nr. 1084) entsprachen ca. 1290 37 Plätze für Gärtner auf dem Lübecker Markt (AHansestadtLüb, Kämmerei 15/3 und F. RÖRIG, Der Markt von Lübeck, in: DERS., Wirtschaftskräfte im Mittelalter, 2. Aufl. 1971, S. 48 u. 129).

30) AHansestadtLüb, Kämmerei 15/3 und LüUB II, Nr. 1084: nämlich Everhardus filius Helmerici, Johann Kreienstrate, Nicolaus Luscus, Johannes filius domini Timmonis und Heinrich Klimpowe.

31) Das gilt insbes. für deren Kinder. Für 1343 wird bekannt, daß der Sohn einer Gärtnerin Priester geworden war: A. v. BRANDT, Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters I u. II, 1964 und 1973 (VeröffGHansestadtLüb 18 u. 24), hier I, Nr. 214.

32) Von auswärts nach Lübeck kommende Gärtner sind erwähnt in: LüUB III, Nr. 771, S. 841.

33) A. v. BRANDT, Ein Stück kaufmännischer Buchführung aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts (Aufzeichnungen aus dem Detailgeschäft eines Lübecker Gewandschneiders), in: ZVerLübGA 64, 1964, S. 12f. Zur Datierung s. S. 14.

34) Nämlich Nicolaus Luscus (v. BRANDT, wie Anm. 33, S. 23/25, LüUB II, Nr. 1084 und o. Anm. 29).

35) Nämlich Brodesende ortulanus, Johann ortulanus filius domine Reyniken, Brosius ortulanus und Johann Pagle? ortulanus (v. BRANDT, wie Anm. 33, S. 22/21, S. 23/27, S. 26/19, S. 27/48).

36) In LüUB III, Nr. 771, S. 841 wird unterschieden zwischen dem Gartenbesitzer, der *enen garden to hure deyt*, und dem Gärtner, *de den garden huret*.

Wie die Besitzverhältnisse im einzelnen gewesen sind, ist nicht zu ermitteln. Für 1359 ist zwar belegt, daß ein Gärtner über fünf Gärten verfügte, die aus der Mitgift seiner Frau stammten³⁷⁾. Sehr viel zahlreicher jedoch sind die Belege dafür, daß sich die Gärten im Besitz von Personen befanden, die andere Berufe hatten. Darunter waren Kaufleute³⁸⁾, aber auch z. B. die Witwe eines Fischers³⁹⁾ und weitere Personen, deren Berufe sich nicht ermitteln lassen⁴⁰⁾ und die die Gärtnerei auch nur als Nebenerwerb betrieben haben könnten⁴¹⁾. Wenn diese vereinzelt Belege auch nicht erkennen lassen, ob es eher die Ausnahme oder eher die Regel gewesen ist, daß die Gärtner nur Pächter waren und ob die Gärtnerei als Nebenerwerb eine bedeutende oder eine unbedeutende Rolle gespielt hat, so zeigen sie doch zumindest, daß, wer einen Garten von der Stadt zur Leihe hatte, diesen vererben und veräußern konnte⁴²⁾. Vererbt oder veräußert wurde dabei sowohl das Recht, den Garten zu nutzen, als auch die Pflicht, dafür die der Stadt geschuldete Abgabe zu zahlen und außerdem die von der Stadt geforderten Dienste zu verrichten, von denen die Nutzbarkeit der Gärten abhing, nämlich bestimmte Gräben und die Siele reinigen zu lassen⁴³⁾, die zur Entwässerung des Geländes dienten. Ob er ihn selbst bewirtschaften oder aber verpachten wollte, das blieb dem Gartenbesitzer jedoch vorbehalten. Dafür, daß auch die Stadt Gärten verpachtete (und nicht nur zu Erbrecht zur Leihe vergeben hat), gibt es keinerlei Belege.

Die in der Stadt wohnenden Gärtner waren als Amt organisiert, und für die Aufnahme in dieses Amt war es unerheblich, ob ein Gärtner seinen Garten von der Stadt zur Leihe hatte (und dafür eine Abgabe an die Stadt abführte) oder ob er ihn nur gepachtet hatte (und dafür seinem Verpächter eine Pacht zahlte)⁴⁴⁾. Während allerdings Gärtner, die selbst Gartenbesitzer waren, bestimmte Gräben und Siele reinigen lassen mußten, waren Pächter von der Reinigung der Gräben befreit, weil dafür der Verpächter aufkommen mußte. Pächter brauchten nur für die

37) v. BRANDT (wie Anm. 31) II, Nr. 801. Auch Gerhard Bredevelt, der 1337 3 Gärten vererbte, von denen einer seiner ersten Frau gehört hatte (v. BRANDT, wie Anm. 31, I, Nr. 159), könnte ein Gärtner gewesen sein.

38) 1347 verfügte die Witwe des Kaufmannes Egbert von Coesfeld über einen Garten vor dem Holstentor, 1352 der Kaufmann Nicolaus Junge über Gärten vor dem Hüstertor (v. BRANDT, wie Anm. 31, I, Nr. 248 u. II, Nr. 467), 1361 Heyno Schonekind über 4 Gärten, von denen einer außerhalb des Stadtwalles lag (LübUB IV, Nr. 79, S. 82).

39) v. BRANDT (wie Anm. 31) I, Nr. 174. Sie verfügte 1339 über 2 Gärten, die ihr ihr Ehemann vererbt hatte (Nr. 101, 1330).

40) v. BRANDT (wie Anm. 31) I, Nr. 379 (Conrad Papendorp vererbte 1350 5 an der Trave gelegene Gärten), Nr. 471 (Johan von Swerin vererbte u. a. seine Gärten).

41) Die Aufnahme ins Amt der Gärtner wurde dem verweigert, der schon einem anderen Amt angehörte (LübUB III, Nr. 771, S. 841).

42) S. die o. in Anm. 37–40 zitierten Testamente, in denen Gärten vererbt werden, sowie LübUB IV, Nr. 79, S. 82 als Beispiel für die Verpfändung von Gärten.

43) LübUB III, Nr. 771, S. 841 u. unten Anm. 45.

44) Voraussetzung für die Aufnahme in das Amt war der Besitz von 10 m. Lüb., die nicht beliehen waren, die Stiftung von 2 Pfund Wachs und unberüchtigter Lebenswandel. Nicht aufgenommen wurde, wer einem anderen Amt angehörte (LübUB III, Nr. 771, S. 841 f.).

Reinigung der Siele zu sorgen⁴⁵⁾. Im übrigen jedoch waren alle Amtsmitglieder gleichgestellt, und ihre Willkür zielte wie andere auch insbesondere darauf ab, daß keiner von ihnen gegenüber anderen bevorzugt oder benachteiligt werde. Damit die Bewirtschafter größerer oder mehrerer Gärten das jeweils benötigte Saatgut nicht etwa günstiger als andere einkaufen konnten, durfte Saatgut nur von den Meistern des Amtes gekauft werden, die es dann zu jeweils gleichen Bedingungen an die einzelnen Mitglieder abgaben⁴⁶⁾. Auch durfte niemand zu Weihnachten oder am Ostersonnabend, die besonders gute Verkaufstage waren, mehr als einen Stand auf dem Markt unterhalten⁴⁷⁾. Die Intensität des Gartenbaus wird erkennbar angesichts der Vorschrift über die Höhe der Löhne von Arbeitskräften⁴⁸⁾ und über das Mistfahren⁴⁹⁾.

Die Hopfengärten

Hopfengärten, in denen die für die Bierproduktion benötigte Würze angebaut wurde, sind für die Zeit vor 1300 nur vereinzelt erwähnt⁵⁰⁾. Da die jährliche Pacht für den städtischen Hopfenscheffel sich in der Zeit zwischen 1296 und 1340 ungefähr vervierfacht hatte⁵¹⁾, ist aber anzunehmen, daß der Hopfenanbau in der Stadtmark im Laufe dieser Jahrzehnte kontinuierlich intensiviert worden ist. Hopfen durfte nur auf Land angebaut werden, das die Stadt ausdrücklich als Hopfenland ausgewiesen hatte⁵²⁾. Daß die Stadt kontrolliert hat, was auf einzelnen Liegenschaften angebaut wurde, diente der Sicherung ihrer Einkommensansprüche. Da der Hopfenanbau sehr viel einträglicher war als andere Nutzungsarten, hat sie für Land, das als

45) LüBUB III, Nr. 771, S. 841: *Welk man enen garden to bure deyt, de scal de pramgraven unde de vredegraven suveren laten, unde de den garden hured, de scal suveren laten de pipen.*

46) LüBUB III, Nr. 771, S. 841: *En scal nenman saad kopen, wen de nyen unde de olden mester to nut des menen ammetes.*

47) LüBUB III, Nr. 771, S. 841. Die Marktstände wurden jedes Jahr am Sonnabend nach Ostern verlost, so wie es auch für andere Berufsgruppen üblich war (RÖRIG, wie Anm. 29, S. 71 ff.).

48) LüBUB III, Nr. 771, S. 841: Niemand durfte einem Arbeiter, den er beschäftigte, mehr als 8 d für den Tag und einer Arbeiterin nicht mehr als 4 d für den Tag bezahlen.

49) LüBUB III, Nr. 771, S. 840: Das Mistfahren war nur bis zum 1. Mai erlaubt. Ob es im späteren Mittelalter schon üblich war, daß Gärtner einige Kühe hielten (so B. R. KOMMER, Gärtnergehöft und Garten in der Lübecker Vorstadt St. Lorenz, in: ZVerLübGA 59, 1979, S. 128 f. für das 18./19. Jh.) und selbst über Mist verfügten, ist nicht zu klären. Mist konnten Gärtner vermutlich auch von den Bauern in den Stadtdörfern kaufen (s. u. S. 499 f.).

50) LüBUB II, Nr. 1084, S. 1017 (1280: 1 Hopfengarten bei den Gemüseärten) – LüBUB II, S. 1026 (Seit Mich. 1283 ein Hopfengarten im Besitz des Herman Wincop) – LüBUB I, Nr. 644, S. 579 (1295: 15 Joch Land, die als Hopfengarten genutzt werden dürfen).

51) LüBUB II, S. 1029 Anm. (1296), S. 1056 mit Anm. 20 und Inge-Maren WÜLFING, Städtische Finanzpolitik im späteren 13. Jh., in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, 1982, hg. v. B. DIESTELKAMP (Städteforschung A 12) mit Anm. 160.

52) LüBUB I, Nr. 644, S. 579 (1295) und V, Nr. 670, S. 761 f. (1409).

Hopfungarten genutzt wurde, eine höhere Abgabe verlangt als für Land, auf dem Getreide angebaut oder Vieh gehalten wurde, und deshalb die Anlage von Hopfungärten nur unter der Bedingung gestattet, daß ihr auch die dafür geschuldete Abgabe bezahlt werde⁵³).

Aufzeichnungen, die alle Hopfungärten aufführen und erkennen lassen, welches Gewicht der Hopfenanbau gegenüber anderen Nutzungsarten hatte, sind nicht überliefert⁵⁴). Vereinzelt Belege zeigen jedoch, daß Hopfenland jeweils genau vermessen war⁵⁵) und daß es für die Hopfungärten keine bestimmten Lagen gegeben hat. Es gab welche vor dem Hüntertor⁵⁶), auf den Kiebitzwiesen auf dem linken Traveufer⁵⁷), südlich der Stadt an dem Weg nach Mölln⁵⁸, vor dem Holstentor⁵⁹), vor dem Mühlentor⁶⁰) sowie bei und auch in dem Dorf Crempelsdorf⁶¹). Allerdings kann aus den Belegen aus dem beginnenden 15. Jahrhundert, die von der Anlage von Hopfungärten auf Acker- oder Wiesenland zeugen⁶²), wohl nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Hopfenanbau auf der Stadtmark auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiterhin zugenommen hat. 1421 wurde in einem Vertrag nicht nur der Fall vorgesehen, daß Hopfenland wieder in Ackerland umgewandelt werde⁶³), sondern sogar der, daß Hopfenland wüst liegen bleibe⁶⁴). Auch waren die Einnahmen aus dem Hopfenscheffel in den Jahrzehnten zwischen 1340 und 1421–30 eher gesunken als gestiegen⁶⁵).

Lübeker Hopfenbauern, die ihr Produkt nur auf dem Markt verkaufen durften⁶⁶), konkurrierten dort auch im 14. Jahrhundert noch mit auswärtigen Anbietern aus Thüringen

53) LübUB V, Nr. 670, S. 761 f.: Auf einer Wiese, für die die Stadt eine Abgabe von 1 m. Lüb. bezog, durfte ein Hopfenbauer einen Hopfungarten anlegen, mußte dafür aber eine Abgabe von 6 m. Lüb. zahlen.

54) Laut LübUB V, Nr. 359, S. 401 (1411) u. Nr. 641, S. 728 (1417) waren die Hopfungärten *in libro vadiorum* verzeichnet, laut LübUB VIII, Nr. 472, S. 517 (1447) u. IX, Nr. 274, S. 280 (1455) in einem *ghardenboke*.

55) S. z. B. LübUB VI, Nr. 312, S. 341.

56) LübUB III, Nr. 619, S. 666 u. IX, Nr. 353, S. 374.

57) LübUB VI, Nr. 640, S. 725.

58) LübUB V, Nr. 210, S. 213 u. Nr. 237, S. 235 f.

59) LübUB V, Nr. 641, S. 728.

60) LübUB VI, Nr. 312, S. 341, Nr. 405, S. 430; VII, Nr. 283, S. 263 ff.; IX, Nr. 7, S. 6, Nr. 73, S. 83 f., Nr. 274, S. 280.

61) LübUB VI, Nr. 557, S. 554, Nr. 743, S. 717.

62) LübUB V, Nr. 670, S. 761 f. (1409), VI, Nr. 312, S. 341 (1421), VI, Nr. 405, S. 430 (1422), XI, Nr. 652, S. 700 (1470).

63) Die Umwandlung von Hopfenland in Ackerland wurde auch für möglich gehalten in LübUB VI, Nr. 405, S. 430 (1422). Laut LübUB IX, Nr. 274, S. 280 (1455) war vor dem Mühlentor gelegenes Hopfenland wieder als Wiese genutzt worden.

64) LübUB VI, Nr. 312, S. 342.

65) LübUB VII, S. 410 f.: Die Einnahmen aus dem Hopfenscheffel betragen 1421 = 32 m., 1424 = 35 m., 1426 = 45 m., 1427 = 40 m., 1428 = 32 m., 1429 = 39,5 m., 1430 = 40 m. 1341 waren an Pacht 40 m. einkommen (s. o. Anm. 51).

66) LübUB II, Nr. 1002, S. 923 (De iure humulariorum, et quo iure humulus sit vendendus).

und aus der näheren Umgebung⁶⁷). Für Bürger und Gäste, die in getrennten Reihen stehen mußten und die auch keine Gesellschaft (*societas*) miteinander eingehen durften⁶⁸), galten zunächst einheitliche Verkaufsbedingungen⁶⁹). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die auswärtigen Produzenten gegenüber den einheimischen benachteiligt, indem ihnen Verkaufsbeschränkungen und höhere Abgaben auferlegt wurden⁷⁰). Das läßt vermuten, daß es damals schon zu einem Überangebot gekommen war. Für Hopfen war Lübeck sicher nicht der beste Absatzmarkt, weil das Lübecker Bier kein für den Export geeignetes Qualitätsbier war⁷¹), und es erscheint auch keineswegs ausgeschlossen, daß die Bierproduktion sogar zurückging, seit Hamburger, Wismarer und Einbecker Bier in größeren Mengen importiert wurde⁷²). Gleichwohl werden die vor den Toren liegenden Hopfengärten auch noch in einem Reisebericht aus dem 16. Jahrhundert lobend erwähnt⁷³).

Hopfengärten hat die Stadt ebenso wie andere Gärten in der Regel zu Erbleihe vergeben⁷⁴)

67) *Humulus Marchie et Slavie stabit simul et per se, humulus Thuringie simul stabit* (LübUB II, S. 923). Über den Hopfenimport aus Thüringen s. LübUB I, Nr. 736, S. 666 (um 1300), für den Import aus dem Ksp. Gadebusch s. LübUB IV, Nr. 736 (ca. 1350).

68) *Hospites stabunt in una linea cum humulo suo, et nostri burgenses simul stabunt in alia linea ex opposito in eodem vico*. Und: *Cives societatem cum hospitibus habere non debent* (LübUB II, S. 923, 924).

69) So durften Bürger und Gäste, wenn sie Hopfen scheffelweise verkauften, nur aus jeweils einem Sack verkaufen und für einen Scheffel auch keinen höheren Preis verlangen als wie für den ersten Scheffel, wohl aber einen niedrigeren (LübUB II, S. 923).

70) Sofern sie keine besondere Erlaubnis hatten, durften Gäste nur noch an vier Markttagen mit Hopfen auf dem Markt stehen (LübUB II, S. 924 Anm. 3). Während zunächst Bürger und Gäste für jeden Sack Hopfen, den sie verkauft hatten, eine Abgabe von 6d an die Stadt hatten abführen müssen, wurde diese Abgabe später offenbar nur noch den Gästen abverlangt (LübUB II, S. 924 mit Anm. 1).

71) Lübecker Bier unterlag zwar auch strengen Qualitätskontrollen (LübUB III, Nr. 482, S. 513f. = Willkür der Brauer von 1363), es war aber im Vergleich zu anderen Bieren von minderer Güte. 1502 z. B. wurde bei einem Gastmahl des Lübecker Rates Hamburger und Einbecker Bier getrunken und Lübecker Bier nur für das Volk ausgeschenkt (A. HAGEDORN, Ein Gastmahl des Rates im Jahre 1502, in: ZVerLübGA 4, H. 2, 1881, S. 115). 1462 schickte der Lübecker Rat dem dänischen König als Gastgeschenk nur Hamburger und Einbecker Bier (LübUB X, Nr. 155, S. 165).

72) Laut Willkür der Brauer von 1363 durfte auswärtiges Bier nur im Lohhaus gezapft werden (LübUB III, Nr. 482, S. 513), und die Einfuhr von Wismarer Bier wurde 1365 und 1382 verboten (LübUB IV, Nr. 100, S. 97, u. Nr. 403, S. 442f.). Im 15. Jh. jedoch wurde Einbecker Bier offenbar in größeren Mengen importiert (s. z. B. LübUB IX, Nr. 138, 220, 287), und es gab damals auch mindestens zwei Zapfstellen für Einbecker Bier (LübUB X, Nr. 650, S. 658, VIII u. XI, Nr. 202, S. 207f.). Für Hamburger Bier in Lübeck s. z. B. LübUB IX, S. 215 (auf Hochzeiten erlaubt), u. X, Nr. 103, S. 107 (Import).

73) Ad. HACH, Schilderungen Lübecks in älteren Reisebeschreibungen, in: ZVerLübGA 4, 1884, S. 128 (1590).

74) LübUB I, Nr. 644, S. 579: 1295 wurden einem Hopfengärtner von der Stadt 15 Joch Land, auf denen er Hopfengärten anlegen durfte, zu folgenden Bedingungen überlassen: *Que XV iugera habebit hereditario iure, et ea super proximos hereditare poterit successive, et ea vendere poterit, cui volet*. Für den Fall des Verkaufs behielt die Stadt sich ein Vorkaufsrecht vor. – Daß die Stadt Hopfenland nur auf Zeit ausgegeben hat, kommt aber auch vor. 1409 erhielt ein Hopfengärtner eine Wiese, auf der er einen Hopfenhof anlegen durfte, auf 11 Jahre (LübUB V, Nr. 670, S. 761f.)

und für deren Nutzung zunächst noch eine Naturalabgabe erhoben, seit dem 14. Jahrhundert aber nur noch Geldabgaben⁷⁵). Standen auf dem Hopfenland auch Obstbäume, die der Inhaber des Hopfengartens nutzen durfte, war die Abgabe dafür in der Gesamtsumme enthalten⁷⁶). Außerdem mußten Inhaber von Hopfengärten, sofern diese an Wasserläufe oder Gräben grenzten, für deren Reinigung sorgen, wofür die Stadt bestimmte Termine vorschrieb⁷⁷).

Von ihrem Recht, ihre Hopfengärten nicht nur zu vererben, sondern auch zu verkaufen oder zu verpfänden⁷⁸), scheinen deren Inhaber regen Gebrauch gemacht zu haben. Vereinzelt Aufzeichnungen lassen jedenfalls erkennen, daß mit einer hohen Mobilität der Besitzverhältnisse zu rechnen ist⁷⁹). Das rührt nicht zuletzt daher, daß Hopfengärten sich ebenso wie andere Gärten nicht nur im Besitz der Bewirtschafter befunden haben⁸⁰), sondern auch im Besitz von Personen, für die ein Hopfengarten nicht die Existenzgrundlage bildete. Besonders häufig begegnen als Inhaber von Hopfengärten Kaufleute, aber auch Geistliche, geistliche Institutionen und Bruderschaften, die in der Stadtmark eigentlich keine Nutzungsrechte erwerben durften und die ihre Hopfengärten deshalb zu treuen Händen (*ad fidas manus* oder *to truwer hant*) an Bürger überschrieben⁸¹), allerdings auch andere Berufsgruppen wie z. B. der Dombau-meister⁸²). Hopfenbauern, die ihr Hopfenland verkauften, haben nicht unbedingt ihren Beruf

75) 1295 schuldete der Hopfengärtner Daniel Storm der Stadt je Joch Hopfenland jedes Jahr 6 Scheffel Hopfen (LübUB I, Nr. 644, S. 579). 1328, als von den 15 Joch, die Daniel Storm gehört hatten, 10 in den Besitz der Witwe eines Kaufmanns gelangt waren (LübUB II, S. 1061), wurde die Naturalabgabe in eine Geldabgabe umgewandelt. Statt je Joch 6 Scheffel Hopfen (= insges. 60 Scheffel = 5 Drömt) zahlte die Witwe je Joch 8s (= insges. 5 m. Lüb.): LübUB II, Nr. 500, S. 452. Seitdem kommen nur noch Geldabgaben vor.

76) Daß auf Hopfengärten (zumindest gelegentlich) auch Obst gezogen wurde, ergibt sich aus LübUB I, Nr. I, Nr. 644, S. 579 (1295: Ein Hopfenbauer darf auf bestimmtem Land Hopfen oder Obst anbauen, schuldet als Abgabe aber nur eine bestimmte Menge Hopfen), XI, Nr. 353, S. 374 (1468: Hopfenbauer verpfändet Hopfen, Äpfel und Birnen, die auf seinen drei Hopfengärten wachsen).

77) LübUB IV, Nr. 210, S. 214: 1408 waren fünf Pächter von Hopfengärten verpflichtet, einen Graben zur vorgeschriebenen Zeit zu reinigen: *fossatum tempore indigencie debent ... expurgare*.

78) Für die Verpfändung von Hopfengärten s. LübUB IX, Nr. 7, S. 6 (1451), und IX, Nr. 226, S. 238 (1455), für Verkäufe s. LübUB III, Nr. 619, S. 666 (1367), und IX, Nr. 473, S. 471, u. Nr. 664, S. 675.

79) Vgl. LübUB VII, Nr. 283, S. 263 ff. (1428), und IX, Nr. 73, S. 83 f. (1451). Danach hatte innerhalb von gut 2 Jahrzehnten in den Hopfengärten vor dem Mühlentor in den meisten Fällen der Besitzer gewechselt; und auch 1428 sind in vielen Fällen schon Vorbesitzer erwähnt.

80) Hopfenbauern, die Inhaber von Hopfengärten waren, sind erwähnt: LübUB I, Nr. 644, S. 579 (1295; später verkauft, s. oben Anm. 75), III, Nr. 619, S. 666 (1367 verkauft), V, Nr. 670, S. 761 f. (1409), IX, Nr. 7, S. 6 (1451), IX, Nr. 226, S. 238 (1455).

81) LübUB V, Nr. 359, S. 401 (1411: Predigerbrüder und ein Kanoniker des Domkapitels), V, Nr. 641, S. 728 (1417: Predigerbrüder), VIII, Nr. 472, S. 517 (1447: Kirchherr aus Schlutup), IX, Nr. 473, S. 471, u. Nr. 664, S. 675 (1457: Antonius-Bruderschaft).

82) LübUB IX, Nr. 473, S. 471, u. Nr. 664, S. 675.

aufgegeben⁸³⁾, waren aber wohl meist verschuldet. Hatten sie Geld aufgenommen oder sich Zahlungen stunden lassen, konnten sie ihren Gläubigern, sofern sie nicht ein Haus besaßen, zu deren Sicherheit nur die zukünftige Ernte oder aber das Hopfenland verpfänden⁸⁴⁾. Hatten sie die Schuldsomme während der Pfanddauer nicht wieder erwirtschaftet und konnten sie das ihnen gewährte Darlehen deshalb zum vereinbarten Termin nicht zurückzahlen, so war das Pfand dem Gläubiger verfallen, und es kam zu einem Besitzerwechsel.

Kaufleute und andere Inhaber von Hopfengärten, die ihre Gärten nicht selbst bewirtschafteten, haben sie zu jeweils individuell vereinbarten Bedingungen an Hopfenbauern verpachtet. 1393 verpachtete der Ratsherr Bruno Warendorp insgesamt 24 Stück Hopfenland auf jeweils drei Jahre an 13 verschiedene Pächter⁸⁵⁾ gegen eine jährliche zu Michaelis fällige Geldabgabe, die er zusätzlich zu der Abgabe bezog, die er als Inhaber des Landes an die Stadt abführen mußte⁸⁶⁾. Insgesamt bezog er an Pacht (nach Abführung der städtischen Abgabe) jährlich 39 m. 12 s. Die je Stück Hopfenland geforderte Pacht war im Einzelfalle jedoch unterschiedlich hoch⁸⁷⁾, und es ist daher anzunehmen, daß bei der Festsetzung der Pacht jeweils berücksichtigt worden ist, wie groß und ergiebig das Pachtland gewesen ist.

Daß Hopfengärten gegen eine Geldabgabe verpachtet wurden, scheint (den überlieferten Pachtverträgen nach zu urteilen) die Regel gewesen zu sein. Als Pacht wurde gewöhnlich eine Gesamtsumme vereinbart, in der oft auch eine Abgabe für die Nutzung der vom Verpächter gestellten Hopfenstangen enthalten war⁸⁸⁾ sowie eine Abgabe dafür, daß der Pächter das auf dem Hopfenland wachsende Obst ernten durfte, was nicht immer zugestanden wurde⁸⁹⁾. Außerdem hat der Pächter wohl auch immer für die städtische Abgabe aufkommen müssen, mit der das Pachtland belastet war. Da Hopfenland verkäuflich war und es folglich auch Preise dafür gegeben hat, ist nicht auszuschließen, daß die Höhe der Pacht sich nach dem Preis gerichtet hat,

83) LüUB III, Nr. 619, S. 666 (1367): Verkauf eines Hopfengartens durch einen Hopfenbauern, der ihn dann vom Käufer pachtete.

84) Im Juni 1426 verpfändete ein Hopfenbauer für 21 m. den Hopfen und die Hopfenstangen, die sich auf seinem Hopfenland befanden, im Febr. 1451 einer für 40 m. sein Haus und einen Hopfengarten, im Mai 1455 einer für 41 m. seinen Hopfengarten mit dem Hopfen, der darauf stand, im Juni 1468 einer nur den Hopfen, aber auch Äpfel und Birnen, die auf seinem Hopfenland wuchsen (LüUB VI, S. 717 Anm. 1, IX, Nr. 7, S. 6, IX, Nr. 226, S. 238, XI, Nr. 353, S. 374).

85) LüUB IV, Nr. 576, S. 643 mit Anm. 1: 6 Pächter erhielten nur je 1 Stück, 4 je 2 Stück, 2 je 3 Stück und einer 4 Stück.

86) LüUB IV, Nr. 576, S. 643: Ein halbes Jahr vor Ablauf der Pachtzeit sollten die Pächter anzeigen, ob sie ihre Pachtverträge verlängern wollten.

87) Von den 13 Pächtern zahlten (im Schnitt) je Stück: einer nur 14s, vier 1 m., einer 1 m. 4s, zwei 1 m. 8s, einer 1 m. 14s, einer 2 m. 5s 4d, zwei 2 m. 8s, einer schließlich sogar 2 m. 14s.

88) LüUB IV, Nr. 640, S. 725 (1396), V, Nr. 237, S. 235f. (1409), VI, Nr. 557, S. 554 (1424), VI, Nr. 743, S. 717 (1426).

89) LüUB V, Nr. 237, S. 235f.

für den das Pachtland sich hätte verkaufen lassen. 1367, als ein Hopfenbauer sein Land für 60 m. Lüb. an einen Lübecker Bürger verkaufte und es dann von ihm pachtete, zahlte er als Pacht 6 m. Lüb. (also genau 10 % des Kaufpreises) und kam außerdem für die städtische Abgabe auf⁹⁰⁾.

Daß als Pacht nicht eine Geld-, sondern eine Naturalabgabe vereinbart wurde, ist nur einmal belegt. Johann Pleskow, der 1378 auf 4 Jahre einen Hopfengarten verpachtete, erhielt ein Drittel des geernteten Hopfens, den ihm der Pächter bis vor seine Haustür liefern mußte. Dieser Anspruch rührte nicht nur daher, daß der Verpächter das Hopfenland stellte. Er kam auch für ein Drittel des Pflücklohns auf und bezahlte außerdem die Hälfte der Abgabe, die die Stadt aus dem Garten bezog⁹¹⁾. Auch wenn statt eines Fixums ein bestimmter Anteil an der Hopfenernte an den Verpächter abgeführt werden sollte, ist demnach genau berechnet worden, unter welchen Voraussetzungen der Pächter in der Lage war, den als Pacht geforderten Anteil zu erwirtschaften.

Individuell vereinbart wurde auch die Pachtdauer, die 3, 4, 5, 6, 7 und sogar 12 Jahre betragen konnte⁹²⁾. 1408, als fünf Pächtern die ungewöhnlich lange Pachtzeit von 12 Jahren zugestanden wurde, wurde für den Fall des Todes von Pächtern vorgesehen, daß dann deren Erben in den Pachtvertrag eintreten sollten. Wollten diese das ihnen zugefallene Pachtland nicht selbst bewirtschaften, sondern weiterverpachten, durften sie das nicht ohne Zustimmung des Verpächters tun, der den bei der Weiterverpachtung eventuell erzielten Überschuß beanspruchte⁹³⁾ und der diesen Anspruch deshalb bei einer Weiterverpachtung zur Geltung bringen wollte. 1367 wurde ein Hopfengarten auch auf unbestimmte Zeit verpachtet. In diesem Falle sollte der Pachtvertrag nur gelten, solange der Pächter die vereinbarte Pacht regelmäßig aufbrachte. Sobald er sie schuldig blieb, konnte der Verpächter sich einen neuen Pächter suchen⁹⁴⁾. Zahlungsverzug bei der Entrichtung der Pacht mußte aber wohl nicht unbedingt zur Beendigung des Pachtverhältnisses führen. Um in den Genuß der ihm vorenthaltenen Pacht zu kommen, konnte der Verpächter auch den Hopfen pfänden⁹⁵⁾.

90) LübUB III, Nr. 619, S. 666.

91) LübUB IV, Nr. 347, S. 380f. Sollte der Vertrag nach 4 Jahren gelöst werden, mußten beide Parteien das ein halbes Jahr vorher ansagen.

92) LübUB IV, Nr. 576, S. 643 mit Anm. 1 (1393: 3 Jahre), Nr. 347, S. 380f. (1378: 4 Jahre), Nr. 557, S. 554 (1424: 5 Jahre), V, Nr. 237, S. 235f. (1409: 6 Jahre), IV, Nr. 640, S. 725, u. IV, Nr. 743, S. 717 (1396 u. 1426: 7 Jahre), V, Nr. 210, S. 213f. (12 Jahre).

93) LübUB V, Nr. 210, S. 214: *Si possent eciam predicti provisores (= Verpächter) defuncti partem pro cariori censu accomodare alicui, hoc non veniet in subsidium heredibus defuncti, sed provisoribus predicti.*

94) LübUB III, Nr. 619, S. 666.

95) LübUB V, Nr. 210, S. 214.

Die Traverwiesen

1280 werden erstmals sechs Wiesen erwähnt, deren Nutzung einzelnen Stadtbewohnern vorbehalten war, die dafür (unterschiedlich hohe) Abgaben zahlten⁹⁶). Diese jeweils zu Ostern fällige Abgabe wird in der 1285 angelegten Rolle über die städtischen Einkünfte aus Wiesen als *hura* (Heuer, Pacht) bezeichnet⁹⁷), was nicht unbedingt bedeuten muß, daß die Stadt die Wiesen nur auf jeweils bestimmte Zeit verpachtet hätte. Zwar wurde der Burgwall, zu dem auch Wiesen gehörten, 1288 auf nur zwei Jahre und später auf sechs Jahre ausgegeben, wobei die Abgabe, die 1280 3 m. betragen hatte, zunächst verdoppelt und bis 1316 sogar verdreifacht wurde⁹⁸). In der 1285 angelegten Rolle fehlt aber jeglicher Hinweis auf ein nur befristetes Nutzungsrecht. Allerdings scheinen Lübecker Bürger das Recht zur Wiesennutzung immer nur relativ kurzfristig in Anspruch genommen zu haben. Von den sechs 1280 genannten Personen, die für die Nutzung einer Wiese eine Abgabe zahlten, ist nur einer fünf Jahre später auch noch in der Rolle erwähnt, die insgesamt 22 Namen enthält⁹⁹). Innerhalb der folgenden drei Jahre, während der Zahlungsvermerke nachgetragen wurden, war in einem Falle das Nutzungsrecht vom Vater auf dessen Söhne übergegangen¹⁰⁰), in sieben Fällen jedoch waren die Namen der 1285 Abgabepflichtigen durchgestrichen und neue Namen überschrieben¹⁰¹).

Ebenso wie die für die Jahre von 1285 bis 1288 bekannten Wiesennutzer waren auch die, die in den Einnahmeverzeichnissen aus den Jahren 1307 und 1338 aufgeführt sind¹⁰²), fast ausnahmslos Lübecker Fernhändler, die Nutzungsrechte an Wiesen sicherlich nicht erwarben, um sie (wie Gärten oder Hopfengärten) zu verpachten. Fernhändler waren ja immer beritten, sogar verpflichtet, zur Verfügung des Vogtes Pferde zu halten¹⁰³), und benötigten daher Weidefläche und auch Heu für die Fütterung. Daß dieser Personenkreis sich nicht ständig in Lübeck aufhielt, sondern auch längerfristig ins Ausland reiste, könnte die hohe Fluktuation erklären. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß Fernhändler für die Zeit ihrer

96) LüUB II, Nr. 1084, S. 1018 (De pratis).

97) AStadtLübeck. Interna, Kämmerei 15/2/20: De pratis in Pascha LXXXV et quantum quivis dare debuit ante totam huram suam.

98) LüUB II, S. 1018 (1280: *Wole dedit 3 m. de borchwal*), S. 1026 (1283: *Gozcalcus Wole dat 6 m. de borchwal. Sifridus de Ponte habebit dictum borchwal 2 annis cum pratis. Mich. LXXXVIII intravit*), S. 1022 Anm. 14 (später überschrieben: Meineke u. a. erhalten den Burgwall auf 6 Jahre für 7 m. jährlich), S. 1061 (1316: *Hinricus Westfal dat de borchwal et de prato 9 m. den. semel an anno, Michaelis*).

99) Nämlich Godeke de Brilo, der sowohl 1280 als auch 1285 und in den folgenden Jahren jedes Jahr 15s zahlte (Belege s. o. Anm. 96 u. 97).

100) Von Bertram Stalbuk auf dessen Söhne.

101) Z. B. Lud. de Volmerstene und Wedekin de Revele hatten 1285 und 1286 gemeinsam 24s gezahlt, danach Jordan Pingwis und Engelbert Kuro, danach der letztere und Willekin (Beleg s. o. Anm. 97).

102) LüUB II, Nr. 1095, S. 1043 (1307, insgesamt über 40 Wiesennutzer) u. S. 1065f. Anm. 52 (1338 ff.: census pratorum).

103) LüUB II, Nr. 1016 B, S. 941 (Isti tenebunt dextrarios falleratos civitati Lubicensi ad mandatum advocati).

Abwesenheit, während der ihre Geschäfte in Lübeck von Handelspartnern geführt wurden, zur Einsparung von Kosten das Recht auf Wiesennutzung aufgegeben haben.

Bereits vor 1288 hatte sich auch die Stadt, die seit spätestens 1298 zu ihrer Verteidigung mehr als 30 Pferde unterhielt¹⁰⁴), die Nutzung bestimmter Wiesen vorbehalten¹⁰⁵), ebenso 1307 und 1338¹⁰⁶). Der 1400 bestellte Futtermarschall war u. a. verpflichtet, (von den städtischen Wiesen) das Heu einbringen zu lassen und Überschüsse zu verkaufen¹⁰⁷). Noch vor 1298 und auch 1316 hatte ein Futterholer (*pabulator*) eine Wiese gepachtet¹⁰⁸), nach 1338 auch der städtische Vogt¹⁰⁹).

Ackerland auf der Stadtflur

Auf der Stadtflur gelegenes Land, das nicht zu den Feldfluren der Stadtdörfer gehörte und auch nicht als Garten, Hopfengarten oder Wiese, sondern als Acker genutzt wurde, ist in den Kämmereibüchern für die Jahre 1283–1298 nur vereinzelt erwähnt. Landstücke, auf denen gegen Entrichtung von Abgaben Ackerbau betrieben werden durfte, werden als *terra* bezeichnet und nach Lage und Größe meist nicht näher beschrieben¹¹⁰). Das Kämmereibuch von 1316 dagegen, in dem die städtischen Einkünfte aus Liegenschaften in der Stadtflur unter der Rubrik *redditus agrorum et terrarum* verzeichnet sind, enthält in vielen Fällen Flurnamen, zumindest jedoch Angaben über die Lage durch Erwähnung von Nachbaräckern, und gibt insbesondere auch die Größe der Äcker (in Joch) an¹¹¹), die demnach in der Zeit nach 1298 vermessen worden sein müssen¹¹²).

104) Aufzeichnungen Albrechts von Bardowik vom J. 1298, in: ChrDtSt 26, S. 301f. und G. FINK, Die Entwicklung des Lübecker Marstallofficiums, in: ZVLübGA 25, 1929, S. 210.

105) Die zunächst von Bertram Stalbuk und dann von dessen Söhnen genutzte Wiese ging noch vor 1288 an die Stadt (*istud habet civitas*). Am Ende der Rolle ist vermerkt: *Civitas habet parvum pratum iuxta ? quod habuerat Johannes ?*. Item *pratum quod habuerat Richardus Grawerte habet civitas* (Beleg s. o. Anm. 97).

106) 1307 (LübUB II, S. 1043) die große Wiese (*magnum pratum*), die lange Wiese (*longum pratum*) und eine weitere (*Boilens?*) u. 1338 ebenfalls drei Wiesen, aber offenbar andere als 1307. Die »lange Wiese« wurde jedenfalls von Hermann Blumenroth und Tidemann de Warendorp genutzt (S. 1066 Anm.).

107) LübUB IV, Nr. 708, S. 801.

108) LübUB II, S. 1026 Anm. 14 u. S. 1061: Hinricus Westfal, der an anderer Stelle als *pabulator* bezeichnet wird und der auch das *domus pabuli* gemietet hatte (S. 1054).

109) LübUB II, S. 1066 Anm. (Eghard Schiphorst, der laut LübUB II, Nr. 865, S. 804 u. S. 1078 Anm. 85, vor 1347 Lübecker Vogt gewesen ist).

110) LübUB II, S. 1025 mit Anm. 10 u. 11, S. 1026 mit Anm. 2, 13 u. 14, S. 1027 Anm. 9. S. z. B. den Eintrag auf S. 1026: *Leffardus dat 44s de terra, Mich. LXXXVI intr. Idem Leffardus dat 1 m. de alia terra, quam intr. in Pascha LXXXVIII*.

111) LübUB II, S. 1060–1064 (Beispiele s. in Anm. 115, 116, 117).

112) Daß Ackerland öffentlich (*publice*) vermessen wurde, ist für das Jahr 1310 erwähnt (LübUB II, Nr. 276, S. 237).

Ob die gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzende Intensivierung des Hopfenanbaus auf der Stadtflur¹¹³⁾ zu Anfang des 14. Jahrhunderts schon mit einem Rückgang des Getreideanbaus verbunden gewesen ist, läßt sich nach den vorliegenden Quellen nicht entscheiden. Zwar hat die Stadt vor 1300 für die Erschließung von Ackerland nur drei Freijahre gewährt¹¹⁴⁾, 1318–19 und 1325–27 jedoch, als noch einmal jeweils fünf Landstücke zu Roderecht vergeben wurden¹¹⁵⁾, vier Jahre, in einem Falle sogar fünf, weil das Land von der Stadt weit entfernt lag¹¹⁶⁾. Auch betrug die nach Ablauf der Freijahre fällige Abgabe für das 1318 und 1319 erschlossene Neuland nur noch 3 s je Joch, während für schon vorher kultiviertes Land 5, 6 oder 8 s je Joch verlangt wurden¹¹⁷⁾. Daraus folgt aber nicht unbedingt, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als die Nachfrage nach Hopfenland sicherlich gestiegen ist, die Nachfrage nach Ackerland schon abgenommen hatte. Die Anzahl der Freijahre und die Höhe der Abgabe für Ackerland können sich auch nur nach Lage und Bodenqualität gerichtet haben.

Für die Nutzungsdauer von Ackerland hat es keine einheitliche Regelung gegeben, sondern ein Nebeneinander von zeitlich befristetem und zeitlich unbefristetem Nutzungsrecht. Während für den Burgwall die Leihebedingungen seit 1283 immer nur für jeweils bestimmte Zeit galten¹¹⁸⁾, findet sich im übrigen für das 1283 im Kämmererbuch erwähnte Ackerland keinerlei Hinweis darauf, daß bei dessen Vergabe eine zeitliche Begrenzung vereinbart worden wäre. Zwar hat sich der Personenkreis der jeweils Abgabepflichtigen bereits innerhalb weniger Jahre verändert¹¹⁹⁾, im Unterschied zum Burgwall jedoch, bei dem ein Besitzerwechsel meist auch zu einer Erhöhung der Abgabe geführt hatte¹²⁰⁾, ist die Höhe der Abgabe für Ackerland sonst

113) S. o. S. 459f.

114) LüBUB II, S. 1027 Anm. 9.

115) LüBUB II, S. 1062–1064. S. z. B. S. 1062: *Ruffus Hinricus de Padeluche habet in Rucghenehorst novale dictum bornbrok, continens dimidium mansum, et habebit eo iure, quod rodberrecht dicitur, per annos, ut ius illud requirit, quibus annis finitis dabit census quolibet festo Martini 2½ m. den. Intravit anno Domini 1327 in Pascha.*

116) Daß das Roderecht vier Jahre galt und erst im fünften Jahr die Abgabe fällig wurde, ergibt sich z. B. aus folgendem Eintrag: *Marquardus Sterneberch et Johannes frater eius habent in Kiperehorst prope montes distinctionis terminorum unum novale dictum Sternebergerrod in eo iure, quod dicitur roderecht. Intraverunt anno 1318, Michaelis. Ex gracia sibi datum a dominis, quod census primum dare debeant anno 1323* (LüBUB II, S. 1062). Für ein im Sommer 1319 zu Roderecht vergebenes Stück Land bei Vorrade wurden fünf Freijahre gewährt: *Quia terra ista remota est a civitate, indultum est sibi quod primum census dare debeat anno 1325* (LüBUB II, S. 1063).

117) LüBUB II, S. 1063 Anm. 49: *Nota, quod quando anni istorum habencium hurlant expiraverint, quilibet eorum dabit deinceps de quolibet ingere quolibet anno 3s den. pro hurra.* Für das bei Vorrade gelegene Rodeland sollten für 4 große und 8 kleine Joch insgesamt 24s gezahlt werden (S. 1063). 5s je Joch zahlte Constantinus etc. (S. 1060), 6s je Joch Ditmarus etc. (S. 1061), 8s Johann de Oldenvere (S. 1061).

118) S. o. S. 465 mit Anm. 98.

119) Vgl. z. B. LüBUB II, S. 1026: Hinricus de Crumesee etc. (für 1283 ff.) mit S. 1026 Anm. 13: Hinricus de Crumesee etc. (für 1287 ff.).

120) S. o. S. 465 mit Anm. 98.

jahrzehntelang unverändert geblieben¹²¹⁾. Auch im Kämmereibuch von 1316 gibt es eine Reihe von Einträgen, die vermuten lassen, daß den Inhabern von Ackerland das Recht, es gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe zu nutzen, von der Stadt nicht aufgekündigt werden konnte¹²²⁾. Daneben hat es jedoch auch 1316 auf der Stadflur noch Land gegeben, das die Stadt nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder aber auf Widerruf verpachtete¹²³⁾, und auch das Nutzungsrecht für die erst 1318–19 zu Roderecht vergebenen Landstücke war zwar in den meisten Fällen zeitlich unbefristet, in einigen Fällen jedoch nach Ablauf einer vereinbarten Zeit wieder kündbar¹²⁴⁾.

Wenn die Stadt sich für einige Landstücke vorbehielt, nach 5, 6, 10, 12 oder 16 Jahren wieder frei darüber zu verfügen¹²⁵⁾, so stand dahinter offenbar nicht in erster Linie das Interesse, dem nächsten Pächter eine höhere Pacht abverlangen zu können. Pächterhöhungen lassen sich im 14. Jahrhundert jedenfalls nicht nachweisen¹²⁶⁾. Auch von der Möglichkeit, anstelle einer Geldabgabe eine Naturalabgabe einzufordern, um damit für die im Marstall gehaltenen Pferde den Bedarf an Hafer zu decken, hat sie nur gelegentlich Gebrauch gemacht¹²⁷⁾. Nimmt man jedoch an, daß seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert die Nachfrage nach Hopfenland¹²⁸⁾ und auch die Nachfrage nach Gelände für die Anlage von Gewerbebetrieben so merklich gestiegen ist, daß es auf der Stadflur nicht mehr viel Ödland gegeben haben kann, das sich für die Kultivierung oder für die gewerbliche Nutzung eignete, dann liegt die Vermutung nahe, daß die Stadt vor allem

121) Z. B. für die Nutzung von Torneisfeld betrug die Abgabe 1283, 1291 und auch 1338 noch 9 m. pro Jahr: LübUB II, S. 1026 (1283), S. 1024 Anm. 4 (1291: zwei Abgabepflichtige, die jeder 4 m. 8s zahlten), S. 1060 (1338). Innerhalb dieser 55 Jahre hatten die Abgabepflichtigen mehrfach gewechselt (LübUB II, S. 1060 Anm. 39).

122) S. z. B. LübUB II, S. 1061: *Henneke etc. dat 8s de terra sita prope terram domini Hermanni Morneweck*. Siehe auch Anm. 131. 1361 vererbte Hermann Grambeke einen Acker in Kieperhorst (v. BRANDT, wie Anm. 31, Nr. 915).

123) S. z. B. LübUB II, S. 1061: *Emekinus etc. duo rode sita ab illa parte Strekenitz inter viam publicam et Wokeniz habent ad decennium pro 20s, et intraverunt in festo Penthecostes sub anno Domini 1318*. Für Verpachtung auf Widerruf siehe S. 1075 Anm. 70.

124) S. o. Anm. 115, 116. Das bei Vorrade gerodete Land durfte nach Ablauf der Freijahre nur sechs Jahre lang genutzt werden (LübUB II, S. 1063), ebenso ein anderes Rodeland (S. 1062).

125) 5 Jahre (LübUB II, S. 1061), 6 Jahre (S. 1062, 1063), 10 Jahre (s. o. Anm. 123), 12 Jahre (S. 1060 Anm. 40), 16 Jahre (S. 1060).

126) 1317 war ein Stück Land für 1 m. pro Jahr auf 16 Jahre verpachtet worden, 1338 auf 12 Jahre für ebenfalls 1 m. (LübUB II, S. 1060 mit Anm. 40).

127) LübUB II, S. 1060 Anm. 40: Von dem 1317 und 1338 für jeweils 1 m. verpachteten Land bezog die Stadt (vermutlich) seit 1333, seit dem Auslaufen des ersten Pachtvertrages bis zum Abschluß des nächsten, eine Getreideabgabe, nämlich die 4. Garbe des Ernteertrages, die der Pächter an den Marstall liefern mußte. Seit 1338 bezog die Stadt von einem anderen Stück Land 6 Jahre lang ein Drittel des Ernteertrages. Die Kämmerer notierten übrigens nicht die Anzahl der jährlich abgelieferten Garben, sondern nur deren Geldwert (LübUB II, S. 1063 mit Anm. 50).

128) S. o. S. 459f.

deshalb an der freien Verfügbarkeit von Ackerland interessiert gewesen ist, weil sie Landreserven behalten wollte, die gegen eine höhere Abgabe für den Hopfenanbau oder die Anlage von Gewerbebetrieben bereitgestellt werden konnten.

Für Ackerland, das die Stadt auf Zeit ausgab, war die Wiederverpachtbarkeit nur gewährleistet, wenn sichergestellt war, daß es ihr nach Ablauf der Pachtzeit in kultiviertem Zustand wieder übergeben wurde. Da z. B. Dung ein landwirtschaftliches Betriebsmittel war, das sie nicht unentgeltlich einfordern konnte, hat sie dem Pächter den Dung, den er auf dem Acker zurücklassen mußte, abgekauft. Sofern sie das gedüngte Land wieder verpachtete, hat sie den Dung aber nicht mitverpachtet und für seine Bereitstellung eine höhere Pacht verlangt, sondern ihn an den Pächter verkauft und den bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückgelassenen Dung bezahlt¹²⁹⁾. War beabsichtigt, auf Widerruf als Acker verpachtetes Land gewerblich nutzen zu lassen, und wollte die Stadt dem Pächter deshalb den Dung nicht abkaufen, so mußte sie die Kündigung vier Jahre im voraus ansagen, damit der die Feldbestellung so einrichten konnte, daß keine Betriebsmittel auf dem Acker zurückblieben¹³⁰⁾.

Daß das Kämmereibuch für die Jahre 1316 bis 1338 keine vollständige Aufstellung über das damals als Acker genutzte Land enthält, ergibt sich aus der gelegentlichen Erwähnung von Nachbargrundstücken, deren Inhaber nicht als Abgabepflichtige erscheinen. Hermann Morneweg, dessen Land zweimal genannt ist¹³¹⁾, der aber selbst nicht als Inhaber von Land erwähnt ist, hatte 1310 mehrere vor dem Burgtor gelegene Äcker von der Stadt gekauft, die er zu Erbrecht besaß und über die er verfügen konnte, wie es vorher der Stadt zugestanden hatte¹³²⁾. Für die Äcker, die Gerhard Wullenpund, Tidemann Albus, Heinrich Wittenborch, Volmar ? und dem Heilig-Geist-Hospital gehörten, die aber auch nur zur Lokalisierung anderer erwähnt sind¹³³⁾, ist ebenfalls anzunehmen, daß es sich um von der Stadt gekaufte Äcker handelt

129) Daß so verfahren wurde, ergibt sich aus zwei Fällen, in denen für die Bezahlung des Düngers Sonderregelungen getroffen wurden. Zwei Pächtern, die für den vorgefundenen Dünger bei Pachtbeginn 8 m. bezahlt hatten und die das Ackerland nach fünf Jahren auch wieder gedüngt zurückgeben mußten, hat die Stadt den zurückgelassenen Dünger bezahlt, indem sie die ganze Pachtzeit über auf die Erhebung der für die Landnutzung fälligen Abgabe verzichtete: *Helmicus ... et Jacobus ... dant 8 m. den. de agris sitis extra valvam molendinarum ... , quos colent per 5 annos, quibus finitis weke erit mortua, et agri ad civitatem revertentur in eo valore, ut tunc reperientur* (LübUB II, S. 1061). 1338 wurde einem Pächter zur Bezahlung des Düngers, den er nach Auslaufen seines Pachtvertrages auf dem Ackerland zurücklassen mußte, drei Jahre lang ein Abgabennachlaß gewährt: *Echardus ... dat 9 m. a festo Michaelis ultra annum, et postea dabit quolibet Michaelis 7 m. per tres annos contigue sequentes, quibus finitis stercacio, que weke dicitur, erit mortua* (LübUB II, S. 1060). Ebenfalls 1338 wurde einem anderen Pächter zugesichert, daß er die 12 m., die er bei Pachtbeginn (für den Dung) bezahlt hatte, am Ende der Pachtzeit wieder zurückerhalten sollte (LübUB II, S. 1060 Anm. 40).

130) LübUB II, S. 1075 Anm. 70: ... *et si domini camerarii ... ipsi dictas terras dimittere diucius noluerint, hoc sibi per quatuor annos ante intimabunt, et tunc dicte terre et weke civitati vacabunt penitus.*

131) LübUB II, S. 1060, 1061, s. oben Anm. 122.

132) LübUB II, Nr. 276, S. 236f.

133) LübUB II, S. 1061, 1063.

hat¹³⁴). Von der Stadt verkaufte Ackerland war abgabenfreies Land und brauchte deshalb in den Kämmererbüchern, in denen die städtischen Einnahmequellen notiert wurden, nicht verzeichnet zu werden, zumal auch nicht zu erwarten war, daß die Stadt daraus in Zukunft wieder Abgaben beziehen würde. Denn die Abgabefreiheit war vererbbar und auch verkäuflich¹³⁵), sie bezog sich allerdings nur auf die von den Kämmerern für die Landnutzung erhobenen Abgaben. Auch abgabenfreies Land war zehntpflichtig¹³⁶) und schoßpflichtig, und es hingen daran auch der Stadt geschuldete Dienste (*onera civitatis*)¹³⁷), womit wahrscheinlich das Reinigen von Gräben und Sielen gemeint ist.

Warum die Stadt für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmter Liegenschaften keine Abgaben eingefordert hat, ist nicht eindeutig zu klären. Daß es auf der Stadtfur von der Stadtgründung an »Privatbesitz« gegeben habe, daß nämlich die abgabenfreie Nutzung von Ackerland einzelnen Familien, den sogenannten »Gründerfamilien« vorbehalten gewesen sei, ist aber ebenso unwahrscheinlich wie die von Rörig verfochtene Anschauung, daß sich ein Teil der Marktbuden von Anfang an in »Privatbesitz« befunden habe¹³⁸). Es ist eher anzunehmen, daß die Stadt (wie sich das für das 14. Jahrhundert für einzelne Hufen in den Stadtdörfern belegen läßt¹³⁹) zur Deckung eines außergewöhnlichen Geldbedarfs die für die Bewirtschaftung von Ackerland sonst regelmäßig erhobenen Abgaben an Bürger verkauft hat, und zwar vermutlich schon im früheren 13. Jahrhundert¹⁴⁰).

134) Gerhard Wullenpund hatte 1293 vor dem Mühlenort gelegenes Land von den Söhnen des Bertram Stalbuk gekauft, der dieses Land von der Stadt gekauft hatte (LübUB II, Nr. 86, S. 68). Das Hospital hatte bis 1298 für die Nutzung von Ackerland noch Abgaben bezahlt (LübUB II, S. 1025).

135) 1331 verfügte Heinrich Vundengod über mehrere vor dem Mühlenort gelegene Äcker, die sein Vater von der Stadt gekauft und zu Erbrecht besessen hatte (LübUB II, Nr. 527, S. 478), aber weder er, noch sein Vater, noch sein Bruder Johann, an den er das väterliche Erbe abgetreten hatte, sind im Kämmererbuch als Inhaber von Ackerland erwähnt. Dasselbe gilt für Johann von Cremun, der 1320 vor dem Mühlenort gelegenes Land an Arnold Vlome verkauft hatte (C. W. PAULI, Lübeckische Zustände, 1843, S. 179, Nr. 27), sowie für Vlome, aus dessen Hinterlassenschaft 1332 mehrere Äcker verkauft wurden, und auch für die vier Käufer dieses Landes, seine Witwe Adelheid, Arnold von Bardowik, Hermann Morneweg und Siegfried Ponte (LübUB II, Nr. 554, S. 497f.). Adelheid Vlome verfügte über die 1332 gekauften Äcker 1362 in ihrem Testament (v. BRANDT, wie Anm. 31, II, Nr. 1013).

136) Morneweg erwarb sein Land 1310 zu dem Recht: *sicut privilegia inter ecclesiam et civitatem facta continent* (LübUB II, Nr. 276, S. 237). Über die Zehntrechte des Lübecker Bischofs in der Stadtfur s. z. B. LübUB VII, Nr. 283, S. 263ff. (1428), u. IX, Nr. 83, S. 83f. (1451).

137) C. W. PAULI, Lübeckische Zustände, 1843, S. 179, Nr. 27: ...*manebunt astricti ad talliam et ad alia civitatis onera, ad que agri vel mansi allii, positi extra eandem valvam, in civitatis marchia sunt astricti.*

138) Daß »von vornherein ... auch freies Privateigen bestanden« habe, nimmt DÜKER (wie Anm. 6), S. 15, an (für das Dorf Israelsdorf und den Hof Lauerhof). S. dazu vorerst WÜLFING (wie Anm. 51) Anm. 234 und demnächst Inge-Maren WÜLFING, Ämter, Gilden und Zünfte in Lübeck.

139) S. unten S. 477f.

140) Daß einzelne Bürger schon um 1250 für die Nutzung von Ackerland Abgabefreiheit genossen, ist deshalb anzunehmen, weil in den Einträgen im ältesten Oberstadtbuch, denen zufolge das Nutzungsrecht an Liegenschaften auf der Stadtfur verkauft oder vererbt wurde (Belege s. oben Anm. 22), keinerlei Abgaben erwähnen, deren Eintreibung der Stadt vorbehalten gewesen wäre.

Über abgabefreie Äcker verfügten (außer dem Heilig-Geist-Hospital) nur Lübecker Fernhändlerfamilien¹⁴¹⁾, und auch unter den abgabepflichtigen Inhabern von Ackerland waren mehrere Fernhändler¹⁴²⁾ und andere Berufsgruppen vertreten¹⁴³⁾, die ihr Land sicher nicht selbst bewirtschafteten, sondern verpachteten¹⁴⁴⁾, vielleicht sogar von Lohnarbeitern bestellen ließen¹⁴⁵⁾. Da die auf der Stadtflur gelegenen Äcker in der Regel nur klein gewesen sind¹⁴⁶⁾, können die in Form von Getreide anfallenden Pachteinkünfte, auch wenn sie von mehreren Äckern eingingen, nicht so umfangreich gewesen sein, daß sie den Bedarf eines kaufmännischen Haushalts erheblich überstiegen und verkauft werden konnten. Auch Inhaber von Ackerland, die ihr Land selbst bestellten, die aber auch nur über einige Joch verfügten, haben mit der Landwirtschaft wohl nicht ihren Lebensunterhalt verdient, sondern sie nur im Nebenerwerb zur persönlichen Bedarfsdeckung betrieben. So ist 1316 z. B. ein Fischer als Inhaber von Ackerland genannt¹⁴⁷⁾. Daß die Landwirtschaft nicht ihre Existenzgrundlage bildete, ist auch für Lübecker Bürger anzunehmen, die Ackerland von Kaufleuten gepachtet haben.

Die Stadtdörfer

Wie für die Stadtflur, so ist auch für die auf der Stadtmark gelegenen Dörfer festzustellen, daß die Erschließung von Neuland hauptsächlich in das 13. Jahrhundert fällt und zu Beginn des 14. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen ist. Den Aufzeichnungen der Kämmereiherrn zufolge hat sich in den ca. fünf Jahrzehnten von 1262 bis 1316 die Anzahl der Hufen in den Stadtdörfern

141) S. o. Anm. 132, 134, 135, 136.

142) LübUB II, S. 1024 Anm. 1 (1291: dominus Gerhard von Bremen), S. 1026 (1283: Siegfried von Ponte), S. 1061 (1316: Johann de Oldenvere), S. 1063 (1333: Tidemann de Tremonia und Tidemann Smithus).

143) LübUB II, S. 1024 Anm. 1 (1291: der Lübecker Vogt Nicolaus), S. 1060 (1316: der Magister Eghard Slabrughe).

144) Albert Woltvogel, der 1338 auf 12 Jahre einen Acker von der Stadt gepachtet hatte (LübUB II, S. 1060 Anm. 40), verpachtete 1359 einen Acker auf 10 Jahre und verlangte als Pacht eine Geldabgabe in Höhe von 7 m. 8s jährlich und die 4. Garbe der Getreideernte, die er sich in seine Scheune bringen ließ. Außerdem erhielt er von zwei Morgen Land, die die drei Pächter mit Hopfen bestellen mußten, jedes Jahr ein Drömt. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses mußten die Pächter ihm den Acker so wieder übergeben, wie sie ihn übernommen hatten, nämlich gepflügt und mit 5 Drömt Roggen- und 6 Scheffel Weizensaat (LübUB III, Nr. 319, S. 326f.). 1375 verpachtete Gerd von Dale dem Heilig-Geist-Hospital auf 8 Jahre einen Acker vor dem Burgtor. Das Hospital zahlte als Pacht im ersten Jahr ein Fünftel und in den folgenden Jahren ein Viertel der Getreideernte. Von dem der Kirche geschuldeten Zehnt zahlte Dale 8 m. und das Hospital die restlichen 7 m. (LübUB IV, Nr. 261, S. 279).

145) Gerd von Dale behielt sich 1375 bei der Verpachtung eines Ackers an das Heilig-Geist-Hospital vor, daß er freien Weg über den verpachteten Acker behalte zu einem anderen Acker, *den he buwet*. Auch galt für die Beendigung des Pachtverhältnisses folgende Bestimmung: *unde wenne des Hilgengestes korn ave ist, so mach Gert den acker ploegen effte wenne Gert den acker doyt* (LübUB IV, Nr. 261, S. 279).

146) S. z. B. die Größenangaben in LübUB II, Nr. 554, S. 497f.

147) LübUB II, S. 1061 (Hinricus Blisemer, piscator).

noch beinahe verdoppelt (von ca. 56 Hufen auf ca. 104,5 Hufen) und ist dann in den Jahrzehnten nach 1316 nur noch unwesentlich (auf ca. 117,5 Hufen) gestiegen. Im einzelnen gab es in den Stadtdörfern laut Kämmereibuch 1262, 1316 und nach 1316 folgende Anzahl von Hufen¹⁴⁸⁾:

1262 erwähnt		1316 erwähnt		nach 1316 erwähnt	
Crepelsdorf	10 Hufen	+ 7,5 =	17,5 Hufen	- 11 Joch =	17 Hufen u. 4 Joch
Drögenvorwerk	16 Hufen	+ 4 =	20 Hufen	- 2 Joch =	20 Hufen weniger 2 Joch
Israelsdorf		+ 16 =	16 Hufen		16 Hufen
Niendorf	12 Hufen		= 12 Hufen		12 Hufen
Paddelügge	ca. 1 Hufe	+ ca. 10 =	ca. 11 Hufen	- 2 Joch =	ca. 11 Hufen
Schlutup	9 Hufen	+ 3 =	12 Hufen		12 Hufen
Schönböcken	2 Hufen	+ 7 =	9 Hufen		9 Hufen
Wesloe	7 Hufen		7 Hufen	+ 1 Hufe =	8 Hufen
Heinholt				+ 3 Hufen =	3 Hufen
Roggenhorst				+ 9 Hufen =	9 Hufen
insgesamt:	ca. 57 Hufen	+ ca. 47,5 =	104,5 Hufen	+ 13 Hufen =	ca. 117 Hufen

1323 und 1325 bis 1327, als der Hof Heinholt und das Dorf Roggenhorst neu angelegt wurden, war nachweisbar noch Ödland kultiviert worden¹⁴⁹⁾, und auch das schon 1262 im Kämmereibuch erwähnte Ackerland war zum größten Teil wohl frühestens Ende des 12. Jahrhunderts erschlossen worden¹⁵⁰⁾. Für die Zeit zwischen 1262 und 1316 jedoch kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß es eine Zeit intensiver Rodungstätigkeit gewesen ist. Denn während im Kämmereibuch von 1316 bis 1338 alle Hufen verzeichnet sind, die zu den Stadtdörfern gehörten, sind in dem von 1262 nur die der Stadt abgabepflichtigen Hufen aufgezählt. 1262 fehlen daher Angaben für das Dorf Israelsdorf, das sich damals im Besitz einer

148) LübUB I, Nr. 269, S. 250 (1262), II, S. 1066 (1316), S. 1071 ff. (vor 1338).

149) LübUB II, S. 1070: Für die Erschließung der drei Hufen des Hofes Heinholt, der bei Schönböcken lag (LübUB IV, Nr. 511, S. 656), wurde 1323 ein Freijahr gewährt. Für Roggenhorst wurden vier Freijahre zugestanden (LübUB II, S. 1064).

150) S. o. Anm. 14.

Lübecker Fernhändlerfamilie befand¹⁵¹⁾ und aus dem die Stadt daher überhaupt keine Abgaben bezog. Ebenso wenig kann für die Dörfer Paddelügge und Schönböcken von der 1262 im Kämmererbuch genannten Hufenzahl auf die Größe der Dörfer geschlossen werden¹⁵²⁾. Auch für diese beiden Dörfer notierten die Kämmererherren nur die Anzahl der Hufen, die der Stadt abgabepflichtig waren, nicht jedoch die Anzahl der abgabefreien Hufen, über die derzeit Lübecker Fernhändler verfügten¹⁵³⁾. Zumindest in diesen drei Dörfern hat es bereits 1262 mehr Hufen gegeben als die im Kämmererbuch aufgezählten. Nur hat die Stadt das Recht, von allen (bzw. von einigen der) dort gelegenen Hufen eine Abgabe einzufordern, erst nach 1262 erworben¹⁵⁴⁾. Dieses Recht erwarb sie, wie sich am Beispiel Paddelüggens zeigen läßt, indem sie Kaufleuten, die über Dörfer (oder Teile davon) verfügten, ihre Rechte abkaufte¹⁵⁵⁾. Das schließt natürlich nicht aus, daß sich die Zahl der abgabepflichtigen Hufen außerdem auch noch durch Zurodung vergrößert hat. 1256 gab es jedenfalls in Paddelügge noch unbebautes Land, das kolonisiert werden sollte¹⁵⁶⁾.

Außer durch planmäßige, mittels Vergabe von Rodeland von der Stadt kontrollierte Zurodung konnte sich die Ackerfläche eines Dorfes im Laufe von Jahrzehnten auch dadurch vergrößern, daß die Bauern regelmäßig einen auch nur kleinen Steifen Ödland zupflügten. Sofern die 1316 im Kämmererbuch angegebene Hufenzahl eines Dorfes nur geringfügig über der

151) 1227 kauften Siegfried de Ponte und sein Bruder Ludolf von der Witwe des Bruno deren Rechte in Israelsdorf (*ius, quod habent in I.*). 1262 gehörte das Dorf (oder nur ein Teil davon?) den Brüdern Heinrich und Gerhard von Bremen je zur Hälfte. 1267 kaufte Johann Goldogen »das Gut I.« (= einen Teil des Dorfes?) von Johann Monachus (BREHMER, wie Anm. 22, S. 225, Nr. 19, S. 235f., Nr. 176, S. 239, Nr. 224).

152) Das tun C. WEHRMANN, Die Lübeckischen Landgüter, in: ZVerLübGA 7, 1898, S. 185, und J. HARTWIG, Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck, in: ZVerLübGA 9, 1907, S. 228, 230.

153) Über Paddelügge, das 1242 Otto von Paddelügge gehört hatte, verfügten bis 1268 Hildebrand und Hermann de Hallis (BREHMER, wie Anm. 22, S. 228, Nr. 74, S. 239, Nr. 237). Je eine Hälfte des Dorfes Schönböcken kaufte Gerhard von Bremen 1271 von Heinrich von Iserlon und von seiner Schwester, deren Hälfte vorher deren Ehemann gehört hatte (BREHMER, wie Anm. 22, S. 240, Nr. 246).

154) In Paddelügge und Schönböcken gab es 1316 keine abgabefreien Hufen mehr. In Israelsdorf waren damals 12 von 16 Hufen abgabefrei (LübUB II, S. 1066f., 1068f. u. u. S. 488). 1283 bezog die Stadt aus diesem Dorf eine Abgabe in Höhe von 8 m. 24s 6d (LübUB II, S. 1027f.).

155) Den Anspruch auf Abgaben aus Paddelügge erwarb die Stadt (wahrscheinlich erstmals) 1268, als sie Hildebrand und Hermann de Hallis deren Rechte abkaufte (BREHMER, wie Anm. 22, S. 239, Nr. 237). Spätestens 1270 muß sie diese Rechte aber nochmals veräußert haben. Denn 1270 gehörte das Dorf Gerhard von Bremen (BREHMER, wie Anm. 22, S. 240, Nr. 246). Sofern die Stadt ihren Anspruch auf die Paddelügger Einkünfte nicht erst nach 1247 an Kaufleute abgetreten hatte, können damals (1247), als die Grafen von Holstein dieses Dorf gegen Zahlung von 300 m. Lüb. an die Stadt abtraten (LübUB I, Nr. 124, S. 122), nur die Gerichts- und Vogteirechte an die Stadt übergegangen sein.

156) UBBLüb I, Nr. 120, S. 110.

1262 genannten lag, ist daher auch möglich, daß sich diese Differenz zumindest zum Teil erst bei der Vermessung des Ackerlandes ergeben hat. Daß die Anzahl der Hufen, für deren Nutzung die Stadt Abgaben eintrieb, nicht mehr der Größe der Ackerfläche entsprochen hat, die tatsächlich bewirtschaftet wurde, scheint sich 1305 bei der Vermessung der Dörfer Paddelügge, Schönböcken und Schlutup herausgestellt zu haben. Dort mußte 1305 die Höhe der Abgaben, die die einzelnen Hofbesitzer der Stadt schuldeten, nach der Vermessung (*de nova hofslach*) neu berechnet werden¹⁵⁷. Daß die Stadt zur Wahrung ihrer Einkommensansprüche noch vor 1316 in allen Stadtdörfern die dazugehörige Ackerfläche neu vermessen hat, ergibt sich aus der Genauigkeit der Angaben über die Hofgrößen in dem 1316 angelegten Einkommensverzeichnis. Damals gab es außer in Niendorf nur wenig Höfe, die genau ein oder mehrere Hufen groß waren. In der Regel gehörten zu einem Hof nicht nur mehr als eine Hufe, sondern auch noch halbe, viertel, sechstel und achtel Hufen sowie mehrere kleine oder große Joch¹⁵⁸.

Der Hof Lauerhof ist in den Kämmererbüchern nicht erwähnt, weil die Stadt daraus offenbar keine Abgaben bezog¹⁵⁹. 1344 erhielt der Kaufmann Albert Bruggemaker für 15 Jahre das Recht, 9 Hufen und 10 Joch Land an der Strecknitz gegen eine jährliche Abgabe von 10 m. 8 s zu nutzen, dort zwei Höfe zu bauen, sein Vieh zu weiden, (im Wald) Schweine zu mästen und Torf zu stechen¹⁶⁰. 1354 wurde der Vertrag erneuert und später die Befristung aufgehoben¹⁶¹. Seitdem zählte Strecknitz zu den Stadtdörfern.

Die von der einzelnen Hufe der Stadt geschuldete Abgabe, die von den *advocati marchiae* eingetrieben und an die Kämmerer abgeführt wurde¹⁶², war von Dorf zu Dorf unterschiedlich hoch und 1316 auch (außer in Schlutup) z. T. erheblich höher als 1262, nach 1316 jedoch in den

157) LüUB II, Nr. 1093, S. 1038: *Considerandum est, quantum de nova hofslach pertineat in nova hura ad quemlibet virum residentem* (in Paddelügge, Schönböcken und Schlutup).

158) LüUB II, S. 1066 ff.

159) 1280 hat Johann von Bardowik den Hof von Lübecker Bürgern gekauft (BREHMER, wie Anm. 22, S. 243, Nr. 285). Danach befand er sich im Besitz des Johann von Köln, der ihn 1293 an Segebode Crispin verkaufte (LüUB II, S. 542 Anm. 1). Dessen Sohn Ertmar und die Witwe und Kinder seines Sohnes Segebode veräußerten ihn vermutlich vor 1334 an Hermann von Wickede (LüUB II, Nr. 595, S. 542 f. mit Anm. 1).

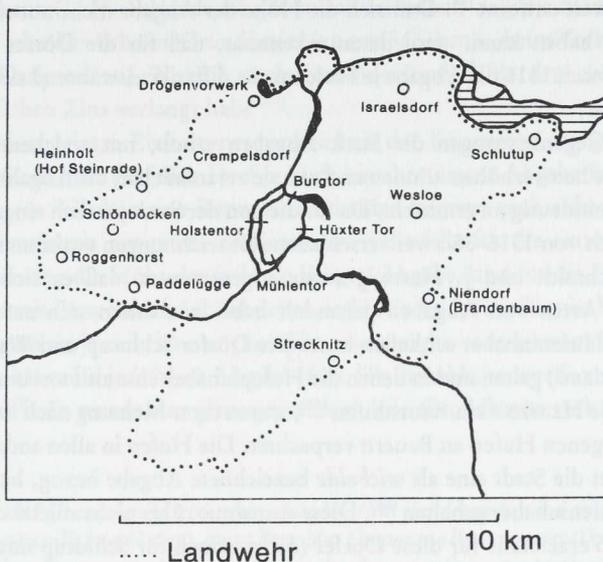
160) LüUB II, S. 1075 Anm. 70, nämlich 9 Hufen weniger 3 Joch innerhalb der Stecknitz und 13 Joch außerhalb der Stecknitz. Die Aufkündigung des Nutzungsrechtes mußte vier Jahre im voraus angesagt werden. Bruggemaker war verpflichtet, den Schlagbaum bewachen zu lassen. HARTWIG (wie Anm. 15), S. 239, datiert den Vertrag irrtümlich auf das Jahr 1339.

161) LüUB II, S. 1075 Anm. 70: Termin später ausradiert.

162) Daß so verfahren wurde, ist anzunehmen, weil die *advocati marchiae* im Auftrag der Kämmerer in einigen Dörfern auch den Zehnt eintrieben, der dem Lübecker Bischof zustand, der gegen Berechnung einer Gebühr aber von der Stadt eingetrieben wurde (LüUB II, S. 1064).

Dörfern, in denen die Abgabe mehr als 3 m. betragen hatte, im Schnitt wieder um ca. 1 m. gesunken¹⁶³⁾:

Die Stadtmark



163) LübUB I, Nr. 269, S. 250 (1262), II, S. 1066 ff. (1316), II, S. 1071 ff. (nach 1316). Im einzelnen (je Hufe):

Dorf	1262	1316	nach 1316
Crempelsdorf	33 Sch. Getreide	6 m. 4s	5 m.
Drögenvorwerk	24 Sch. Getreide	5 m.	4 m.
Paddelügge	5s je Joch	5 m.	3 m. 12s
Roggenhorst			3 m. (ca. 1330)
Schönböcken	2 m.	3 m. 12s	2 m. 12s
Israelsdorf		3 m. 12s	2 m. 12s und 3 m.
Niendorf	12s	2 m.	2 m.
Wesloe	12s	20s	20s
Strecknitz			16s (1344)
Schlutup	12s	12s	12s

Laut LübUB II, S. 1071 betrug die Abgabe in Schönböcken nach 1316 nur noch 2 m., eingefordert und gezahlt wurden aber 2 m. 12s je Hufe, nämlich für 3,25 Hufen 8 m. 15s, für 0,75 Hufen 2 m. 1s, für 1,5 Hufen 4 m. 2s etc. Während in allen anderen Dörfern nur einheitliche Abgaben vorkommen, wurde in Israelsdorf nach 1316 für 2 Hufen eine Abgabe von 3 m. je Hufe festgesetzt, für 1,33 Hufen nur 2 m. 12s je Hufe (LübUB II, S. 1074). In Paddelügge ist nach 1316 in den Angaben über die Höhe der Einnahmen aus den einzelnen Höfen auch die Zehntabgabe enthalten. Aus insgesamt 11 Hufen weniger 5 kl. Joch = 10,83 Hufen bezog die Stadt insgesamt 46 m. 3s, abzüglich Zehnt (= ca. 5 m. 8s) 40 m. 11s = je Hufe eine Abgabe von 3 m. 12s (LübUB II, S. 1071).

Die von Dorf zu Dorf unterschiedliche Höhe der Abgabe und auch Abgabengleichheit korrespondieren mit der Entfernung der Dörfer von der Stadt. Je weiter der Weg vom Dorf zur Stadt war, desto niedriger war die Abgabe, und Dörfer mit gleich hohen Abgaben waren auch ungefähr gleich weit entfernt¹⁶⁴. Daß sich die Höhe der Abgabe nicht nur nach der Lage des Dorfes gerichtet haben kann, wird daran erkennbar, daß für die Dörfer Paddelügge und Drögenvorwerk nach 1316 die Abgabe je Hufe um 4 s differierte, während sie 1316 noch gleich hoch gewesen war.

Für welche Gegenleistungen die Stadt Abgaben erhob, mit welchem Recht sie diese Abgaben vor 1316 hatte erhöhen können und was sie veranlaßt hat, die Abgabe später wieder zu senken, ist nicht eindeutig zu ermitteln. Da für die von der Stadt jährlich eingeforderte Abgabe im Kämmererbuch von 1316–38 zwei verschiedene Bezeichnungen vorkommen, haben C. W. Pauli, G. H. Schmidt und J. Hartwig sogar angenommen, daß es sich dabei auch um unterschiedliche Arten von Abgaben gehandelt habe, aus denen sich auf unterschiedliche Besitzrechte der Hufeninhaber schließen lasse. Die Dörfer Schlutup und Wesloe, die 1316 als *hurland* (= Pachtland) galten und in denen die Hufeninhaber eine als *hura* bezeichnete Abgabe abführten sowie je Haushalt ein Rauchhuhn¹⁶⁵, waren ihrer Meinung nach im Besitz der Stadt und die dort gelegenen Hufen an Bauern verpachtet. Die Hufen in allen anderen Stadtdörfern jedoch, aus denen die Stadt eine als *wicbelde* bezeichnete Abgabe bezog, haben sie für freies Eigentum der Hufeninhaber gehalten¹⁶⁶. Diese Annahme rührt nicht zuletzt daher, daß in dem 1316 angelegten Verzeichnis für diese Dörfer (nicht jedoch für Schlutup und Wesloe) jeweils angegeben ist, zu welchem Preis die *coloni* ihre Hufen von der Stadt gekauft hatten¹⁶⁷. War der jeweils genannte Kaufpreis tatsächlich bezahlt worden, findet sich keinerlei Hinweis auf eine Abgabe, sondern nur die Bemerkung, daß der Hufeninhaber die von der Stadt gekauften Hufen mit allem Eigentum und allen Freiheiten besitze und daß die Stadt sich nur das Gericht und das

164) Schlutup, das Dorf mit der niedrigsten Abgabe, lag am weitesten von der Stadt entfernt. Crempelsdorf, das Dorf mit der höchsten Abgabe, war das stadtnächste vor dem Holstentor. In stadtfernen Dörfern wie Niendorf, Wesloe und Stecknitz war die Abgabe niedriger als in den stadtnäher gelegenen. Auch 1856 hat eine Abschätzungskommission für die Festsetzung der Abgabe die Lage der Dörfer berücksichtigt und sie in drei Zonen eingeteilt. 1877 galt für die stadtnahen Höfe und Liegenschaften ein besonders hoher Klassifikationstarif (G. H. SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Studien nach archivalischen Quellen, Zürich 1887, S. 148f. Nr. 19).

165) LüUB II, S. 1070 (1316): *Wiscelo habet 7 mansos in agris et pascuis. De quolibet manso dantur 20 solidi et unus pullus pro hura*. Ebenso Schlutup (S. 1071).

166) C. W. PAULI, Lübeckische Zustände, S. 12. – SCHMIDT (wie Anm. 164), S. 57f. – HARTWIG (wie Anm. 15), S. 218ff., 222f., 228.

167) LüUB II, S. 1067 z. B. für Niendorf: *Niendorpe habet 12 mansos ... Quilibet colonorum huius ville emit quemlibet suum mansum pro 32 marcis den. a civitate*.

Recht auf die in der dörflichen Feldmark stehenden Eichen vorbehalten¹⁶⁸). Eine Abgabe (*wichelde*) wurde nur dann festgesetzt und eingefordert, wenn der Hufeninhaber den genannten Kaufpreis nicht entrichtet hatte, und sie betrug dann jeweils genau 6,25 % des angegebenen Kaufpreises¹⁶⁹). Laut G. H. Schmidt ist das so zu verstehen, daß die Stadt, um auch dem »Unbemittelten« »den Erwerb von Grundbesitz (zu ermöglichen)«, beim Verkauf der Hufen an die *coloni* den Kaufpreis auf Wunsch auch gestundet und dafür den auf dem Lübecker Rentenmarkt üblichen Zins verlangt habe¹⁷⁰).

Das nach 1316 angelegte Einkommensverzeichnis der Kämmerer dagegen legt eher den Schluß nahe, die Stadt habe für jedes Dorf je Hufe eine bestimmte Abgabe festgesetzt, die die Hufeninhaber ihr (so wie man eine Rente zurückkaufen konnte) auch abkaufen konnten. In dem jüngeren Verzeichnis notierten die Kämmerer jedenfalls für die einzelne Hufe keinen Kaufpreis, sondern nur die Höhe der je Hufe fälligen Abgabe, und für die Dörfer Crempelsdorf, Drögenvorwerk, Israelsdorf, Schönböcken und Heinholt sowie für vier bestimmte Hufen in Paddelügge fügten sie jeweils hinzu: *quamlibet marcam pro sedecim marcis reemendam*¹⁷¹). Hatte ein Hufeninhaber für jede Mark Abgabe 16 m. Lüb. bezahlt, so wurde vermerkt: *mansos a civitate libertavit*¹⁷²). Es wurde also genaugenommen kein Grundbesitz verkauft, sondern nur

168) LübUB II, S. 1067 (Israelsdorf): *Notum sit, quod Hinricus Vundengod emit a civitate proprietatem et libertatem quarte partis ville (= 4 Hufen), prout Bertoldus Crispus sua bona possidet (Crispus standen von 8 Hufen alle bäuerlichen Nutzungsrechte zu; exceptis arboribus quercinis, que pertinent civitati und salvo insuper civitati suo iudicio in dicta villa). Quemlibet mansum emit pro 63 marcis den. Sic etiam fecerunt alii coloni eiusdem ville.*

169) LübUB II, S. 1066 ff.:

Dorf	Kaufpreis/Hufe	Abgabe/Hufe	= % des Kaufpreises
Crempelsdorf	100 m.	6 m. 4s	6,25 %
Drögenvorwerk	80 m.	5 m.	6,25 %
Israelsdorf	?	3 m. 12s	?
Niendorf	32 m.	2 m.	6,25 %
Paddelügge	80 m.	5 m.	6,25 %
Schönböcken	60 m.	3 m. 12s	6,25 %

In Israelsdorf, wo die Abgabe je Hufe 1316 3 m. 12s betrug, müßte der Kaufpreis je Hufe (wie in Schönböcken) 60 m. betragen haben. Vundengod jedoch hatte für vier Hufen je 63 m. bezahlt (s. Anm. 168).

170) SCHMIDT (wie Anm. 164), S. 57. Daß die Abgabe nicht durchgängig 5 m. betrug, sondern von Dorf zu Dorf verschieden war, s. in Anm. 169.

171) Z. B. LübUB II, S. 1072: *Crempelstorpe habet 17 mansos et quatuor iugera, quilibet mansos solvit annuatim 5 marcas den. wicheldes, quamlibet marcam pro marcis sedecim reemendam.* Dieser Zusatz fehlt bei den Dörfern Schlutup, Wesloe, Niendorf und Roggenhorst (S. 1074 f.).

172) Z. B. LübUB II, S. 1074 (Israelsdorf): *Hermannus Warendorp emit duos mansos..., de quibus dat civitati 6 marcas den. wicheldes, quamlibet marcam pro marcis sedecim reemendam.* Dieser Eintrag wurde später durchgestrichen und statt dessen vermerkt: *Iste Hermannus libertavit hoc duos mansos et sunt sui cum omni proprietate* (S. 1074 Anm. 68).

die Abgabe, die der Stadt für dessen Nutzung zustand und die (wie auch 1316) jeweils 6,25 % ihres Kaufpreises betrug. Verkäuflich waren die städtischen Abgaben nach 1316 den Aufzeichnungen der Kämmerer zufolge aber nur noch von den Hufen in den fünf genannten Dörfern sowie von vier bestimmten Hufen in Paddelügge. Was immer der Grund dafür gewesen sein mag, daß die Ablösbarkeit der Abgabe auf bestimmte Dörfer und Hufen beschränkt war, so wird doch zumindest deutlich, daß zwischen der Käuflichkeit der Abgabe und deren Bezeichnung kein direkter Zusammenhang besteht¹⁷³). Daß die Stadt den Hufeninhabern in einigen Dörfern und für bestimmte Hufen in Paddelügge das Recht einräumte, die an der einzelnen Hufe hängende Abgabe mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des Sechzehnfachen des jährlich geschuldeten Betrages abzulösen, bedeutet nur, daß sie sich eine Möglichkeit zur Kreditaufnahme offenhielt und daß sie ihren Geldgebern deren Darlehen durch die Überlassung regelmäßig anfallender Einkünfte zu dem damals üblichen Zinssatz von 6,25 % verzinst¹⁷⁴). 1316 waren von insgesamt 105,5 Hufen nur 15,75 (= 15 %) abgabenfrei und nach ca. 20 Jahren (1338) von insgesamt ca. 117,5 Hufen auch nur ca. 21,5 (= 18 %)¹⁷⁵).

Hufeninhaber, die einzelne Hufen von der Stadt »befreit« hatten oder denen Teile eines Dorfes »gehörten«, unterschieden sich von anderen Hufeninhabern nur dadurch, daß sie ihre Hufen mit den daran hängenden Nutzungsrechten abgabenfrei nutzen konnten. Wenn die Kämmerer 1316 notierten, daß Bertold Crispus eine Hälfte des Dorfes Israelsdorf (= 8 Hufen) mit allem Eigentum und aller Freiheit (*cum omni proprietate et libertate*) gehöre, mit Ackerland und Brachland, Wiesen und Weiden, Sümpfen und Torfmooren, Brombeersträuchern und allem Holz, ausgenommen nur das der Stadt vorbehaltene Eichenholz sowie die der Stadt vorbehaltene Gerichtsbarkeit¹⁷⁶), dann handelt es sich dabei keineswegs um irgendwelche Sonderrechte, sondern nur um bäuerliche Rechte und Freiheiten, die allen Hufeninhabern in allen Stadtdörfern gleichermaßen zugutekamen¹⁷⁷), und zwar unabhängig davon, ob die von

173) Verkäuflich waren nicht nur die als *wibelde* bezeichneten Abgaben in den Dörfern Crespelsdorf, Drögenvorwerk, Israelsdorf, Schönböcken und Heinholt, sondern auch die als *census* bezeichneten Abgaben von vier bestimmten Hufen in Paddelügge. Unverkäuflich dagegen waren die als *census* bezeichneten Abgaben in den Dörfern Schlutup und Roggenhorst und von den übrigen ca. 7 Hufen in Paddelügge sowie die als *hura* bezeichnete Abgabe in Wesloe, aber auch die als *wibelde* bezeichnete Abgabe in Niendorf (LübUB II, S. 1071, 1074f.).

174) Über den auf dem Lübecker Rentenmarkt im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jh. üblichen Zinsfuß s. A. v. BRANDT, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350, Diss. phil. Kiel 1935, S. 19f.

175) Nämlich 1316 in Drögenvorwerk 3,75 und in Israelsdorf 12 Hufen, später außerdem in Israelsdorf weitere 2,66 und in Heinholt 3 Hufen (LübUB II, S. 1066f., 1070, 1072, 1073f. mit Anm. 66 und unten S. 488 Tabelle).

176) LübUB II, S. 1066f.

177) Für alle Dörfer ist 1316 jeweils erwähnt, daß die Hufeninhaber ihre Hufen zu den Bedingungen nutzen durften, wie sie für das als erstes genannte Dorf Israelsdorf genauer beschrieben sind (LübUB II, S. 1067–1070). Dieser Zusatz fehlt für die Dörfer Schlutup und Wesloe, die als *hurlant* galten (S. 1070f.).

der Stadt eingeforderte Abgabe nun als *wicbelde*, *census* oder *hura* bezeichnet wurde. Während seit Mitte des 14. Jahrhunderts die städtische Abgabe durchgängig *hura* genannt wurde¹⁷⁸⁾, kommen vorher für alle Dörfer noch mehrere Bezeichnungen nach- oder nebeneinander vor¹⁷⁹⁾. Es ist aber nicht erkennbar, daß mit einem Wechsel in der Bezeichnung der Abgabe auch eine Veränderung der Rechte und Freiheiten der Hufeninhaber verbunden gewesen wäre.

Alle im Kämmereibuch verzeichneten Hufeninhaber hatten an dem zu ihrem Hof (*curia*) gehörigen Ackerland nicht nur ein Nutzungsrecht, das sie gegen Entrichtung einer von Dorf zu Dorf unterschiedlich hohen Abgabe oder aber, sofern diese abgelöst war, abgabefrei in Anspruch nehmen konnten. Sie hatten daran außerdem auch Eigentumsrechte. Es gehörte ihnen Dung, Saat oder Frucht, die sich auf dem Ackerland befanden, sowie die Gebäude, und diese *proprietas* war vererbbar, beleihbar und verkäuflich¹⁸⁰⁾. Das gilt auch für Schlutup und Wesloe, obwohl das im Kämmereibuch von 1316 nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde¹⁸¹⁾, und auch für Roggenhorst, das nach 1316 im Unterschied zu allen anderen Dörfern als *hurlant* bezeichnet wurde¹⁸²⁾.

Zu allen Dörfern gehörte außer dem Ackerland auch eine Feldmark, und die Hufeninhaber hatten das Recht, diese entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Hufen des Dorfes zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht galt auch überall mit der Einschränkung, daß das Eichenholz der Stadt vorbehalten sei, außer in Schönböcken, wo die *coloni* ihr das Recht auf die Eichen abgekauft hatten¹⁸³⁾. Der Grund jedoch, auf dem die Eichen standen, und damit die für die

178) So wird die städtische Abgabe im Niederstadtbuch in der 2. Hälfte des 14. Jhs. ausnahmslos als *hura* bezeichnet (s. u. S. 490ff.), ebenso in Pachtverträgen (s. z. B. LübUB IV, Nr. 217, S. 219; Nr. 329, S. 363; V, Nr. 331, S. 363).

179) In den Jahren 1303–1305 wird in internen Aufzeichnungen der Kämmerer die Abgabe für die Dörfer Drögenvorwerk (*illi de sicco allodia*), Israelsdorf, Paddelügge und Schönböcken anstatt als *wicbelde* als *hura* bezeichnet (LübUB II, S. 1036–1038). Für Paddelügge kommt nach 1316 die Bezeichnung *census* vor (LübUB II, S. 1071). In Niendorf wurde laut Kämmereibuch 1316 und auch später noch eine als *wicbelde* bezeichnete Abgabe eingefordert, 1324 jedoch wird die Abgabe (an anderer Stelle im Kämmereibuch) als *census debitum civitati* bezeichnet (LübUB II, S. 1067f. mit Anm. 57, 1075). Für Schlutup hieß die Abgabe 1305 und 1316 *hura*, später *census* (LübUB II, S. 1038, 1071, 1074). *Census* war nach 1316 auch die Bezeichnung für die Abgabe in Roggenhorst, das als *hurlant* galt (LübUB II, S. 1075).

180) Beispiele s. unten S. 486ff.

181) S. z. B. NStB I/320,3 (1337: Verpfändung von *agri et mansio* in Schlutup), NStB I/492,9 (1345: Verpfändung einer *hereditas* in Schlutup), NStB I/540,4 (1346: Verpfändung einer *curia* mit dem dazugehörigen Ackerland in Wesloe), ebenso NStB I/582,2 (1351), NStB I/599,2 (1352). S. dazu auch oben Anm. 177.

182) NStB I/419,4 (1341: Verpfändung einer *curia* in Roggenhorst). LübUB II, S. 1075 (Roggenhorst als *hurlant*).

183) LübUB II, S. 1069: *Isti de Sconenboke emerunt et persolverunt omnes arbores quercinas stantes in distinctionibus suorum terminorum*. Allmenderechte hatten auch die Hufeninhaber in Schlutup und Wesloe. 1352 wurde eine *curia* in Wesloe *cum agris, pascuis, lignis et univervis attinenciis* verpfändet (NStB I/601,2), 1377 wurde über Allmenderechte in Wesloe, u. a. Moor und Holz, in einem Pachtvertrag verfügt (LübUB IV, Nr. 329, S. 363). S. auch unten Anm. 185.

Schweinemast benötigten Eicheln waren immer den Hufeninhabern nur Nutzung überlassen¹⁸⁴). Daß die Größe und der Nutzungswert der Feldmarken von Dorf zu Dorf unterschiedlich waren, ist bei der Festsetzung der Abgabe sicherlich berücksichtigt worden. Über die dörflichen Feldmarken, deren Grenzen genau festlagen¹⁸⁵), konnte die Stadt jedenfalls nicht verfügen, ohne die Hufeninhaber für die Beeinträchtigung ihrer Nutzungsrechte zu entschädigen. Als 1356 die Anlage eines Fischteiches geplant wurde, der Teile der Feldmarken von Crempelsdorf und Drögenvorwerk unter Wasser setzen würde¹⁸⁶), hat die Stadt, noch ehe mit dem Bau begonnen wurde, den Bewohnern beider Dörfer das Recht zugestanden, bestimmte, vorher der Stadt vorbehaltene Eichen zu schlagen¹⁸⁷). In Paddelügge dagegen, am Rande von dessen Feldmark schon 1322 ein Fischteich angelegt worden war¹⁸⁸), scheint sie den Hufeninhabern die bei den Allmenderechten erlittene Einbuße durch Senkung der Abgabe (um 4s je Huße?) entgolten zu haben¹⁸⁹).

Auch die nach 1316 in den Dörfern Crempelsdorf, Drögenvorwerk, Israelsdorf, Paddelügge und Schönböcken erfolgte Abgabensenkung um ca. 1 m. Lüb. je Huße¹⁹⁰) ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß durch den Ausbau der Landwehr und die Anlage oder Vergrößerung von Mühlenteichen die zu diesen Dörfern gehörigen Feldmarken verkleinert worden waren¹⁹¹). In Crempelsdorf, Drögenvorwerk und Paddelügge war dabei offenbar außer von den Feldmarken auch vom Ackerland ein (wenn auch nur geringfügiger) Teil verlorengegangen¹⁹²). Daß die Abgabensenkung mit Rücksicht darauf erfolgt sei, daß infolge der schlechten

184) LübUB II, S. 1067.

185) PAULI, Lübeckische Zustände, 1843, Nr. 15p: Weistum der *edelsten betuneden unde betymmerden buren* aus Heringwik, Schlutup und Wesloe über die zum Lauerhof gehörigen Allmenderechte.

186) LübUB III, Nr. 271, S. 270f. und unten S. 513.

187) LübUB III, Nr. 255, S. 251f. (1356 April 24).

188) LübUB II, Nr. 429, S. 377f. (*piscinam sitam in civitatis marchia in itinere quo itur per terminos ville* [Paddelügge] *versus Moising*); u. unten S. 513.

189) Nach 1316 war in Paddelügge die Abgabe von 5 m. auf 3 m. 12s gesunken, in Drögenvorwerk dagegen von 5 m. auf 4 m. (s. oben S. 475 Tabelle).

190) S. oben S. 475 Tabelle.

191) Der Landwehrgraben verlief im Westen gegen Holstein an den Dörfern Paddelügge, Schönböcken, Crempelsdorf und Drögenvorwerk entlang (BREHMER, wie Anm. 20, S. 453ff.), und in der Nähe der Dörfer lagen auch Mühlenteiche, z. B. der der Struckmühle zwischen Crempelsdorf und Drögenvorwerk (BREHMER, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks. 4. Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen, in: ZVerLübGA 6, 1892, S. 218, 236f.). Wann der Landwehrgraben oder Mühlenteiche ausgebaut oder vergrößert wurden, ist im einzelnen allerdings nicht zu ermitteln.

192) In Crempelsdorf gab es 1316 17,5 Hufen, später nur noch 17 Hufen und 4 Joch, nämlich 11 Joch weniger (LübUB II, S. 1069, 1072). In Drögenvorwerk gab es 1316 20 Hufen, später 20 Hufen weniger 2 Joch (S. 1070, 1072). In Paddelügge gab es vor 1316 12 Hufen weniger 4 Joch, später 11 Hufen weniger 4 Joch und danach 11 Hufen weniger 5 Joch (S. 1065, 1068 mit Anm. 58, 1071).

Ernten in den Jahren seit 1317 das bäuerliche Einkommen erheblich gesunken ist, erscheint fraglich. Nach Mißernten hat die Stadt wohl ebenso wie bei anderen unverschuldeten Einkommenseinbußen vorübergehend Abgabefreiheit gewährt.

Wie die in die Zeit zwischen 1262 und 1316 fallende Abgabenerhöhung begründet und durchgesetzt worden ist, kann nur vermutet werden. Da innerhalb der einzelnen Dörfer keine unterschiedlich hohen Abgaben vorkommen, ist aber auszuschließen, daß Erhöhungen nur bei einem Besitzwechsel möglich gewesen wären oder daß die Stadt jedem Inhaber einer Hufe deren Nutzung nur für einen jeweils individuell vereinbarten Zeitraum zugestanden hätte. Da vielmehr ebenso wie von einer Abgabensenkung auch von deren Erhöhung jeweils alle Hufeninhaber eines Dorfes gleichermaßen betroffen waren, müssen auch immer für alle zu einem Dorf gehörigen Hufen gleichzeitig neue Abgaben festgesetzt worden sein. Zwar fehlt im Kämmererbuch von 1316–38 jeglicher Hinweis darauf, daß das Nutzungsrecht an Ackerland und Allmende zeitlich befristet gewesen wäre. Aber dennoch hat die Stadt den Hufeninhabern ihr Nutzungsrecht offenbar aufkündigen können. 1303 ist verfügt worden: *Omnes kotere residentes in villis civitatis inde recedere debent et vacuas areas civitati relinquere debent in festo Paschae anno CCCVI (1306)*¹⁹³. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß mit *kotere* vielleicht nur Kätner gemeint waren und daß von der 1303 ausgesprochenen Kündigung deshalb nur ein bestimmter Personenkreis betroffen war. Eine entsprechende, aber ausführlichere und daher auch eindeutigere Kündigung des Nutzungsrechts ist erst aus dem Jahre 1343 überliefert. Damals wurden die Hufeninhaber in allen Stadtdörfern bei Strafe von 50 m. Silber aufgefordert, ihr Land in drei Jahren nach der Ernte zu räumen, weil die Stadt neu darüber verfügen wollte (*intromittere nos volumus de pleno iure*)¹⁹⁴. Wer nach Ablauf der Kündigungsfrist noch Mist oder Saat in der Erde hatte, das Feld nicht abgeerntet und Gebäude nicht abgerissen oder verkauft hatte, konnte dafür keinerlei Entschädigung verlangen. Die Kündigung wurde damit gerechtfertigt, daß das Ackerland nicht zu Erbrecht, sondern nur *ad hucram* ausgegeben sei¹⁹⁵.

Da die Stadt kein Interesse daran gehabt haben kann, daß in allen Stadtdörfern das Ackerland (wenn auch nur vorübergehend) ungenutzt liegen bliebe oder Gebäude abgerissen würden, ist mit der 1343 ausgesprochenen Kündigung sicherlich nicht die Absicht verfolgt worden, die Hufeninhaber zur Aufgabe der Landwirtschaft oder zur Abwanderung zu bewegen. Obwohl sich für die Zeit nach 1346 eine Abgabenerhöhung nicht nachweisen läßt¹⁹⁶,

193) LübUB II, Nr. 1093,2, S. 1038.

194) LübUB II, Nr. 773, S. 723. Laut C. W. PAULI, Stadtgebiet, S. 14 bezieht sich diese Verfügung nur auf die drei Dörfer, die im Kämmererbuch als *hurland* bezeichnet werden; danach ebenso SCHMIDT (wie Anm. 164), S. 59, und laut Kopfrege der Urkunde handelt es sich um »eine Verfügung wegen Kündbarkeit des Colonats auf den der Stadt als Gutsherrschaft gehörigen Dörfern«. Die Verfügung richtet sich allerdings an: *omnibus colentibus aliquos agros in villis civitati nostre pertinentibus*, und als Stadtdörfer galten alle innerhalb der Landwehr gelegenen Dörfer, in denen die Stadt die Gerichtsbarkeit hatte.

195) LübUB II, Nr. 773, S. 723: *Habent enim ipsos agros ad hucram et non hereditario iure*.

196) In Israelsdorf hatte die Abgabe für 1,33 Hufen vor 1338 3 m. 10s 8d betragen, und diese Abgabe war bis 1432 unverändert geblieben (LübUB II, S. 1073, und VII, Nr. 490, S. 465f.).

ist eher anzunehmen, daß die Stadt von 1346 an für die Nutzung des Ackerlandes nur eine neue Abgabe festsetzen wollte. Wer sein Land nicht fristgerecht geräumt hatte, brauchte die angedrohte Strafe daher wohl nur dann zu zahlen, wenn er nicht bereit war, die für dessen Nutzung neuerdings geforderte Abgabe zu bezahlen. Das bäuerliche Besitzrecht an Haus und Hof wurde von der Kündigung insofern berührt, als Hufeninhaber, die die neu festgesetzte Abgabe nicht bezahlen wollten, ihre Weigerung nicht mit Besitzrechten an Haus und Hof begründen konnten. Daß das in den Stadtdörfern liegende Ackerland nur *ad buram* (zur Pacht) und nicht zu Erbrecht ausgegeben sei, bedeutet demnach nur, daß es keinen Erbenspruch auf die Unveränderbarkeit der daran hängenden Abgabe gegeben hat.

Die Möglichkeit, den Hufeninhabern das Recht auf Nutzung des Ackerlandes aufzukündigen und von dem auf städtischem Boden erwirtschafteten Ertrag einen größeren Anteil einzufordern, hat der Stadt in der Zeit zwischen 1262 und 1316 zu einer erheblichen Steigerung ihrer Einkünfte verholfen. Während die städtischen Einkünfte aus den Stadtdörfern 1262 nur 27 m. 13 s und 7,4 Last Getreide betragen hatten, waren sie 1316 auf ca. 327 m. 15 s 10 d angewachsen¹⁹⁷). Diese Einkommenssteigerung beruhte allerdings nicht nur auf der Erhöhung der Abgaben, die sich allenfalls verdoppelt hatten¹⁹⁸). In den sechs Jahrzehnten zwischen 1262 und 1316 hatte sich auch die Anzahl der abgabepflichtigen Hufen beinahe verdoppelt, was zum Teil auf Zurodung zurückzuführen ist, zum Teil auch auf den An- oder Rückkauf der Abgaben von 1262 abgabefreien Hufen, zum Teil schließlich auf die genaue Vermessung des von den Hufeninhabern genutzten Ackerlandes¹⁹⁹).

Die genaue Kenntnis der Einnahmequellen und deren bürokratische Verwaltung, die alle Besitzeränderungen und damit den Personenkreis der jeweils Abgabepflichtigen im einzelnen registrierte, waren die Voraussetzung dafür, daß die Stadt die ihr zustehenden Abgaben jedes Jahr in voller Höhe eintreiben konnte. Wie verfahren wurde, wenn ein Hufeninhaber die jährlich fällige Abgabe schuldig blieb, ist nicht überliefert. War der Zehnt, den der Lübecker Bischof gegen Entrichtung einer Gebühr in einigen Dörfern von der Stadt eintreiben ließ²⁰⁰), nicht fristgerecht entrichtet worden, konnten die *advocati marchiae* bereits einen Tag nach dem Fälligkeitstermin nicht nur die für den Zehnten fälligen 8 s, sondern außerdem auch noch Verzugszinsen in Höhe von 16 s aus dem Hof des Abgabepflichtigen pfänden²⁰¹). Ein

197) LüUB I, Nr. 269, S. 250, und II, S. 1066–1071. Im einzelnen s. WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51), Anm. 192 und 194.

198) S. oben S. 475 Tabelle.

199) S. oben S. 472 ff.

200) Anspruch auf Zehnteinkünfte in den Stadtdörfern hatte der Bischof laut Vertrag von 1229 (LüUB I, Nr. 46, S. 55). Im 14. Jh. wurden diese Einkünfte (8 s je Hufe) in Paddelügge, Drögenvorwerk, Niendorf und Wesloe jeweils zu Martini von der Stadt durch die *advocati marchiae* eingetrieben (LüUB II, S. 1064). Diese Einkünfte beliefen sich laut Kämmereibuch auf 25 m. Lüb. (LüUB II, S. 1066 ff.), an den Bischof abgeführt wurden jedoch (jeweils zu Weihnachten) nur 21 m. Lüb. (LüUB II, S. 1064).

201) LüUB II, S. 1064.

entsprechendes, auch laut Sachsenspiegel rechtliches Verfahren²⁰²⁾ war wohl auch bei der zwangsweisen Eintreibung der städtischen Abgabe üblich. Die Abgabe wurde jedoch erlassen, solange das infolge von Fehden verwüstete Land nicht oder nur zum Teil nutzbar war²⁰³⁾. War ein Bauernhof abgebrannt, hat die Stadt den Geschädigten sogar (allerdings nur geringfügige) Darlehen gewährt²⁰⁴⁾.

Wenn auch anzunehmen ist, daß die Kämmerer nur für die Nutzung von Ackerland und Allmende eine Geldabgabe einforderten, und daher auszuschließen ist, daß sich in der jeweils im Kämmererbuch genannten Abgabe auch noch andersartige Abgaben verbergen, so folgt daraus nicht, daß die Stadt auf die Einforderung gerichts- und vogteiherrlicher Abgaben oder Dienste verzichtet hätte. Rauchhühner wurden 1316 zwar nur in Schlutup und in Wesloe abgegeben²⁰⁵⁾ und in den übrigen Dörfern erst seit 1432²⁰⁶⁾. Das Recht der Stadt auf Ausübung des Hoch- und Niedergerichts war aber in allen Dörfern unumstritten²⁰⁷⁾. Ob und inwiefern die Hufeninhaber oder die Bewohner der Stadtdörfer zur Gerichts- und Landfolge, zum Wege- und Brückenbau oder zum Ausbau der Landwehr herangezogen wurden, ist allerdings nicht zu klären²⁰⁸⁾. Möglicherweise trugen Hufeninhaber zum Teil selbst zur Verteidigung ihrer Höfe

202) Landrecht I § 54.

203) LübUB II, S. 1065 Anm. 52. Von diesem Recht machten 1303 und 1304 die Hufeninhaber von Drögenvorwerk Gebrauch (LübUB II, S. 1037: *Infra duos annos non dederunt illi de Sicco allodia buram suam*). Dieses Dorf war vermutlich 1301 durch Otto von Lüneburg verwüstet worden: Detmar-Chronik (ChrDtSt 19), S. 386 § 417.

204) LübUB II, S. 1038: Einem Ehepaar aus Niendorf, dessen Hof abgebrannt war, hatte die Stadt 1 m. Lüb. geliehen.

205) LübUB II, S. 1070f., 1074.

206) LübUB VII, Nr. 490, S. 466: Das Recht der Stadt auf Rauchhühner, die *in vortijden vorseten weren*, wurde ihr 1432 für alle Dörfer ausdrücklich zuerkannt, *nademe de stad dar dat hogheste und zideste recht ane hadde*.

207) Laut Kämmererbuch war der Stadt die Gerichtsbarkeit in allen Stadtdörfern ausdrücklich vorbehalten (LübUB II, S. 1066ff.), und auch im Niederstadtbuch wurde bei Verpfändungen von Höfen immer vermerkt, daß das Recht der Stadt auf Ausübung der Gerichtsbarkeit davon unberührt bleibe.

208) Dafür, daß an den in den Stadtdörfern gelegenen Hufen nicht nur die von den Kämmerern eingeforderte Geldabgabe hing, sondern außerdem auch noch *alia civitatis onera*, s. oben Anm. 137. 1462, als Christian I. von Dänemark sich in Lübeck aufhielt und der Rat vorsichtshalber alle städtischen Ämter verpflichtete, die Stadttore und -türme zu bewachen, sind die Bewohner der Stadtdörfer bis auf die Schlutuper zur Verteidigung der Landwehr offenbar nicht aufgeboten worden. Auf den Türmen der Landwehr mußten sich jeweils sechs wehrhafte Mannen einfinden, nur nicht in Schlutup. »... *dar mosten de dar wonen myt dem hovetmann oppe deme bome de tynghelen unde den torm helpen wachten* (A. HAGEDORN, Johann Arndes Berichte über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck, in: ZVerLübGA 4, Heft 3, 1884, S. 298f.). 1338, als der Weg nach Schönböcken ausgebessert wurde, entlohnte die Stadt einen Pflasterer mit insgesamt 5 m. 4s und zahlte auch dem Kloster Reinfeld für die Ausbesserung dieses Weges 10 m. (LübUB II, Nr. 679, S. 631).

bei, indem sie diese durch Wälle schützten²⁰⁹). Auf jeden Fall wurde der städtische Schoß auch in den Stadtdörfern erhoben²¹⁰, und zwar wie der Zehnt auch von den abgabefreien Hufen²¹¹).

Nicht abzuschätzen ist, welchen finanziellen Nutzen die Stadt daraus zog, daß sie sich das Recht auf die in den dörflichen Feldmarken stehenden Eichen vorbehielt. Erst nach 1358, bzw. nach 1376, als das abgebrannte Rathaus und das Holstentor neu gebaut wurden²¹², scheint sie genötigt gewesen zu sein, zumindest einen Teil des dafür erforderlichen Eichenholzes von benachbarten Adligen zu kaufen²¹³.

Aufgrund der nach 1316 in einigen Dörfern wegen der Verkleinerung der dörflichen Feldmarken erfolgten Abgabensenkung um ca. 1 m. je Hufe waren die städtischen Einkünfte vor 1338 auf ca. 288 m. 11 s 4 d gesunken²¹⁴). Gegenüber 1316 hatten sich die Einkünfte damit um ca. 40 m. (= ca. 12 %) verringert, obwohl die Anzahl der Hufen seitdem noch von ca. 104,5 auf ca. 117,5 gestiegen war²¹⁵). Das zeigt, daß die Stadt die landwirtschaftliche Nutzung der Stadtmark einschränkte und auch Einkommenseinbußen in Kauf nahm, wenn sie die Befestigungsanlagen verbessern oder aber sich durch den Bau von Mühlen oder Fischteichen andere, einträglichere Einnahmequellen erschließen wollte²¹⁶).

Eine Minderung der laufenden Einkünfte kam schließlich auch dadurch zustande, daß die Stadt den Hufeninhabern in einigen Dörfern das Recht einräumte, die städtische Abgabe abzulösen. Damit verfügte sie zwar über eine Möglichkeit zur langfristigen Kreditaufnahme, büßte dafür jedoch die Möglichkeit ein, aus allen Hufen in den Stadtdörfern die jeweils höchstmögliche Abgabe zu beziehen. Denn wer die Abgabe einmal durch Entrichtung des jeweils geforderten Geldbetrages abgelöst hatte, konnte sein Land ständig abgabefrei nutzen und die Abgabefreiheit auch verkaufen und vererben²¹⁷). 1316, als von insgesamt ca. 104,5

209) LüBUB II, S. 1068 Anm. 57 (1324: Bau eines Walles auf einem Hof in Niendorf).

210) J. HARTWIG, *Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, 1903* (Staats- und socialwiss. Forsch. XXI,6 = Heft 100), S. 34, und oben Anm. 137.

211) Die 3,75 Hufen in Drögenvorwerk, von denen Heinrich Wroth die städtische Abgabe abgelöst hatte und die später Volmar Attendorn abgabefrei besaß, blieben zehntpflichtig (LüBUB II, S. 1070, 1072).

212) *Detmar-Chronik* (ChrDtSt 19), S. 527f. § 695, S. 555 § 767 (Der Weg in die Stadt führte vorübergehend über eine auf Prähmen liegende Holzbrücke über die Trave bei der Bäckergrube).

213) Dazu demnächst WÜLFING (wie Anm. 18).

214) S. oben S. 475 Tabelle und LüBUB II, S. 1071–1075.

215) S. oben S. 482 mit Anm. 197 und S. 472 Tabelle.

216) S. unten S. 508ff.

217) Über die 3,75 Hufen in Drögenvorwerk, von denen Heinrich Wroth die Abgabe abgelöst hatte, verfügte später, ebenfalls abgabefrei, Volmar Attendorn (LüBUB II, S. 1070, 1072). Die beiden Hufen in Israelsdorf, von denen Hermann Warendorp die Abgabe abgelöst hatte, waren später (abgabefrei) im Besitz seines Sohnes Wilhelm (LüBUB II, S. 1073 mit Anm. 66).

Hufen 15,75 (= 15 %) abgabefrei waren, wurden die laufenden Einkünfte um 63 m. 12 s (= ca. 19 % der damals erzielten Gesamteinkünfte) geschmälert, nach 1316, als die Zahl der abgabefreien Hufen auf 21,5 (= 18 % von insgesamt ca. 117,5 Hufen) gestiegen war, um ca. 68 m. (= 23 % der damals erzielten Gesamteinkünfte)²¹⁸⁾.

Der Kauf von Abgaben war für die städtischen Geldgeber eine gute Geldanlage, weil er sich bei einem Zinssatz von 6,25 % bereits nach 16 Jahren bezahlt machte. Daß es in einigen Stadtdörfern Bauernhöfe gegeben hat, deren Besitzer über das für den Abgabekauf erforderliche Geld verfügten, bedeutet aber nicht, daß einige der dort angesessenen Bauern wirtschaftlich besonders gut gestellt gewesen wären. Das wird deutlich, wenn man den Personenkreis der Hufeninhaber und Hofbesitzer genauer betrachtet und dabei auch untersucht, wer die städtische Abgabe abgelöst hatte.

Besitzverhältnisse in den Stadtdörfern

Vergleicht man in den beiden zu Anfang des 14. Jahrhunderts angelegten Einkommensverzeichnissen die Personenkreise der Hufeninhaber, dann wird eine hohe Mobilität der Besitzverhältnisse erkennbar. Bereits in den ersten Jahrzehnten nach 1316 hatte auf den meisten Höfen der Besitzer gewechselt, und außerdem hatte sich auch (bei nur geringfügig veränderter Hufenzahl) in einigen Dörfern die Größe der einzelnen Höfe verändert²¹⁹⁾.

Dorf	Anzahl der Höfe		Anzahl der Höfe mit nach 1316	
	1316 (Hufen)	nach 1316	altem Besitzer	alter Hofgröße
Crempelsdorf	5 (17,5)	4 (17,5)	1	1
Drögenvorwerk	8 (20)	7 (20)	3	4
Israelsdorf	6 (16)	6 (16)	3 (+ 1 Erbgang)	5
Niendorf	7 (12)	7 (12)	0	7
Paddelügge	5 (11)	5 (11)	2	2
Schönböcken	6 (9)	6 (9)	2	6
Schlutup	? (12)	? (12)	?	?
Wesloe	6 (7)	7 (8)	1 (+ 1 Erbgang)	?
Heinholt	1 (3)	1 (3)	0	1

218) S. oben Anm. 175 und LübÜB II, S. 1066 ff.

219) LübÜB II, S. 1066 ff. (1316), S. 1071 ff. (nach 1316).

In einigen Fällen waren Hofbesitzer nur von einem Stadtdorf in ein anderes gezogen²²⁰). In Crempelsdorf war ein Bauer sogar nur von einem Hof auf einen anderen übergewechselt²²¹). Wurde ein Bauer in den Aufzeichnungen der Kämmerer nicht mehr als abgabepflichtiger Hofbesitzer aufgeführt, so ist das aber nicht unbedingt ein Beleg dafür, daß er in die Stadt abgewandert war und keine Landwirtschaft mehr betrieb. Bereits 1316 befand sich ein Teil der Bauernhöfe im Besitz Lübecker Kaufleute, die ihre Höfe nicht selbst bewirtschafteten, sondern verpachteten, und die Pächter waren sicher oft ehemalige Hofbesitzer. Daß Bauern ihre Höfe nicht an Kaufleute verkauften, weil sie mit dem Verkaufserlös in die Stadt ziehen wollten, daß sie vielmehr genötigt waren, ihre Höfe an Kaufleute aufzulassen, weil sie verschuldet waren und ihren Hof zur Bezahlung der Schuld verpfändet hatten, das ergibt sich aus einer Reihe von Einträgen im Lübecker Niederstadtbuch (NStB).

1363 hatte ein Bauer aus Drögenvorwerk von einem Lübecker Kaufmann 100m. lüb. geliehen und ihm dafür seinen Hof, zu dem 2½ Hufen gehörten²²²), mit allem toten und lebenden Inventar auf sechs Jahre verpfändet²²³). Während dieser sechs Jahre mußte der Bauer jährlich zu Martini 10m. Zinsen an seinen Gläubiger abführen und nach Ablauf von sechs Jahren die Schuld wieder begleichen. Konnte er den jährlich fälligen Zins, der als *hura* bezeichnet wird, nicht fristgerecht aufbringen, durfte er seinen Hof weiterhin nutzen, wenn sein Gläubiger ihm das zugestand. Blieb er nach Ablauf der sechs Jahre von den 100m. etwas schuldig, war das Pfand dem Gläubiger jedoch verfallen, und der Bauer mußte ihm seinen Hof

220) Johann Wolcekendorf, 1323 Inhaber der 3 Hufen des Hofes Heinholt b. Schönböcken, war später Inhaber eines Hofes mit 1,5 Hufen und 7 Joch in Crempelsdorf (LübUB II, S. 1070, 1073). Daß er seinen Heinholter Hof verkauft hatte, wurde im Kämmererbuch notiert (S. 1073). Nicolaus Cluvere, 1316 und auch 1328 noch Inhaber von 1,33 Hufen in Israelsdorf (LübUB II, S. 1067, u. NStB I/150,9), die vor 1337 an (seine Brüder?) Conrad Cluvere und Petrus Raphen übergegangen waren (NStB I/324,2 u. LübUB II, S. 1073), war (nach 1328?) Inhaber von ca. 1,33 Hufen in dem Nachbardorf Wesloe, die vorher wahrscheinlich Heinrich Cluvere gehört hatten (LübUB II, S. 1071, 1074). Heinrich Ruffus aus Paddelügge, dort 1316 und auch später noch Inhaber von 19 Joch (LübUB II, S. 1069, 1071), erhielt 1327 in Roggenhorst eine halbe Hufe zu Roderecht (LübUB II, S. 1064).

221) Tidemann Lamberti, der 1316 in Crempelsdorf einen Hof mit 1,5 Hufen und 7 Joch hatte, hat diesen an Johann Wolcekendorf (vorher Hof Heinholt) verkauft und war später gemeinsam mit anderen Besitzer eines Hofes mit 5 Hufen in Crempelsdorf (LübUB II, S. 1070, 1072).

222) LübUB III, Nr. 480, S. 512. Engelke von dem Vorwerke, der 1363 bei dem Lübecker Kaufmann Johann Haverland mit 100m. lüb. verschuldet war, hatte seinen Hof in Drögenvorwerk bereits 1360 für eine Schuld von 84 m. lüb. an Ludekin von Calmen verpfändet. Diese Schuld mußte er in Raten von jeweils 21 m., die immer Michaelis fällig waren, innerhalb von vier Jahren abtragen (NStB I/900,2). 1338 gab es in Drögenvorwerk zwei Höfe mit 2,5 Hufen, von denen einer Johann Stockelsdorf und einer Johann Hattorp gehörte (LübUB II, S. 1072f.).

223) LübUB III, Nr. 480, S. 512: Verpfändet wurden alle Mobilien, die zum Hof gehörten, sowie eine halbe Last Roggensaat, 3 Last Roggen und Gerste, 2 Last Hafer, 6 Pferde, 7 Stuten, sechs kleine und 15 große Schweine.

mit allem Zubehör übergeben²²⁴). Der Kaufmann übernahm dann mit dem Hof auch die Verpflichtung, der Stadt die dafür jährlich fällige Abgabe zu entrichten, und wurde von den Kämmerern deshalb anstelle des Vorbesitzers als abgabepflichtig notiert. So sollte 1324 jedenfalls in einem entsprechenden Fall verfahren werden. 1324 hatten eine Witwe und ihr Sohn aus Niendorf ihren Hof, zu dem eine Hufe gehörte, für eine Schuld von 12m. Lüb. für sechs Jahre auf Widerruf verkauft und sich verpflichtet, das aufgenommene Darlehen sechs Jahre lang durch die Lieferung einer bestimmten Menge Naturalien zu verzinsen²²⁵). Sobald sie von der Schuld etwas abgetragen hatten, verringerte sich auch die Höhe der Zinsen. War die Schuld aber nach sechs Jahren nicht abgetragen, verfiel der Wiederkaufsvorbehalt, und der Hof ging in den Besitz des Gläubigers über, der den Verkäufern eventuell erhaltene Raten zur Abtragung der Schuld wieder erstatten mußte²²⁶). Über die an der Hufe hängende städtische Abgabe wurde ausdrücklich vereinbart, daß der Käufer dafür erst aufkommen müsse, wenn das Rückkaufsrecht verfallen war und er unwiderruflich Besitzer des Hofes geworden war²²⁷). Da die Namen der Verkäufer in dem 1316 angelegten Einkommensverzeichnis fehlen und der des Käufers, der vermutlich ein Lübecker Goldschmied war, auf einer Rasur steht, ist anzunehmen, daß es zum Wiederkauf des Hofes nicht gekommen ist²²⁸).

Die beiden erwähnten Fälle sind keine Einzelfälle gewesen. Bereits 1316 gehörten ca. 43 von insgesamt 104,5 Hufen (= ca. 41 %) zu Höfen, die sich im Besitz von Lübecker Kaufleuten befanden, vor 1338 mindestens ca. 55 von insgesamt 117,5 Hufen (= ca. 46 %). Im einzelnen verfügten Kaufleute bis 1316 und in den folgenden zwei Jahrzehnten in den einzelnen Dörfern über jeweils folgende Anzahl von Höfen, zu denen folgende Anzahl von Hufen gehörte²²⁹):

224) LübUB III, Nr. 480, S. 512. Falls der Gläubiger sein Darlehen früher zurückhaben oder der Schuldner seinen Hof verlassen wollte, mußte das ein halbes Jahr vorher angesagt werden.

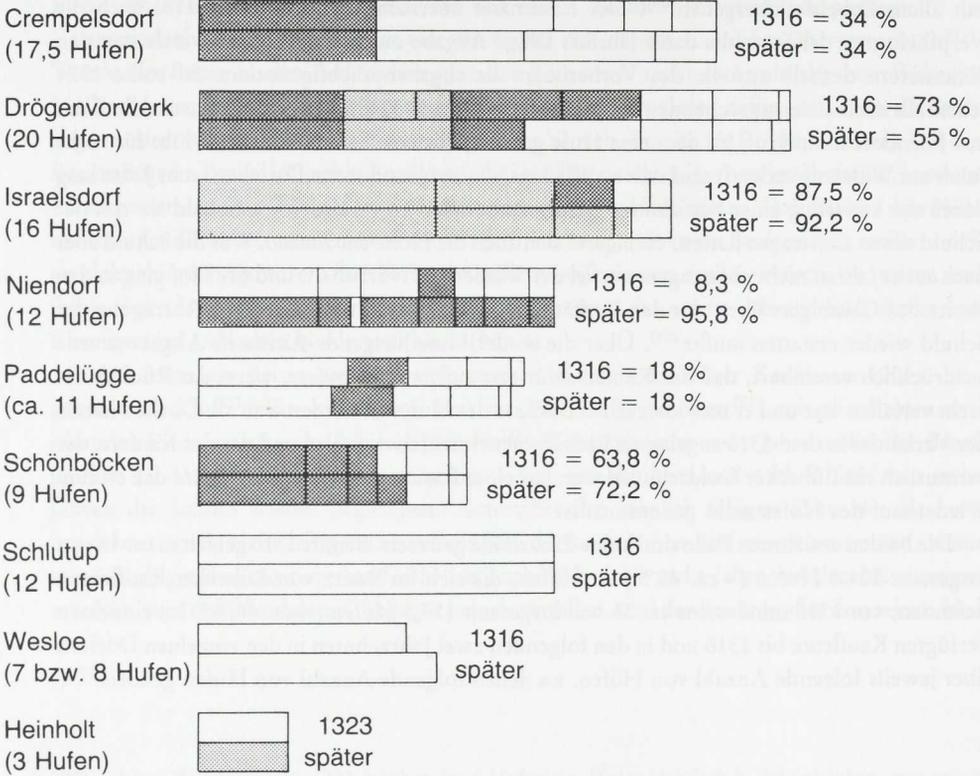
225) LübUB II, S. 1068 Anm. 57: Der Käufer, der Lübecker Goldschmied Johann Badysern, überließ seinen Schuldnern die Bewirtschaftung des Hofes und bezog als jährlichen Zins für das Darlehen je ein Talent Roggen und Gerste sowie zwei Fuder Torf.

226) LübUB II, S. 1068 Anm. 57: Die Schuldner konnten das Darlehen von 12m. innerhalb von sechs Jahren in Raten zu je 4m. zurückzahlen.

227) LübUB II, S. 1068 Anm. 57: *Johannes predictus dabit census debitum civitati. Sed Hilla et eius filius eum eximent de dictis annis.* ABEL (wie Anm. 26), S. 98, hat im Anschluß an SCHMIDT (wie Anm. 164), S. 87, irrtümlich angenommen, es handle sich um einen mit der Stadt abgeschlossenen Erbpachtvertrag und die 12m. sowie die als Zins für das Darlehen jährlich geschuldeten Naturallieferungen würden an die Stadt abgeführt. Die dem Gläubiger geschuldeten Zinsen mußten die Hufeninhaber aber natürlich zusätzlich zu der städtischen Abgabe aufbringen, die damals 2m. je Hufe betrug (LübUB II, S. 1068).

228) LübUB II, S. 1068 mit Anm. 56: *Johannes Badysern habet unum mansum, de quo dat 2 marcas den. wibeldes* (auf Rasur). Laut LübUB II, S. 1075, hatte die Witwe Hilla eine (andere?) Hufe für eine Schuld von 24m. Lüb. verpfändet, die sie bis Martini 1337 wieder zurückzahlen mußte.

229) LübUB II, S. 1066ff. (1316), S. 1071ff. (nach 1316).



Die Länge der Teilabschnitte entspricht den Hofgrößen
entspricht den Hofgrößen
(Angaben über die Hofgrößen fehlen für Schlutup und Wesloe)

- Hufen im Besitz von Kaufleuten
- davon abgabenfreie Hufen
- Hufen im Besitz von Bauern

Kaufmännischer Hofbesitz konzentrierte sich demnach zunächst auf bestimmte Dörfer, in denen Kaufleute meist auch über die größeren Höfe verfügten. Während 1316 alle kaufmännischen Hofbesitzer nur jeweils einen, wenn auch in einigen Fällen 4, 6 oder gar 8 Hufen großen Hof besessen haben, gab es nach 1316 drei Kaufleute, die bäuerlichen Besitz angehäuften hatten, der sich in zwei Fällen nicht über mehrere Stadtdörfer verteilte, sondern in jeweils bestimmten lag²³⁰). Auch kam es nach 1316 mehrfach vor, daß Kaufleute an Bauernhöfen nur Anteile erwarben²³¹). Wenn Kaufleute in den Besitz von Bauernhöfen gelangten, haben sie längst nicht immer die an den Hufen hängende städtische Abgabe abgelöst. Abgabefreie Hufen befanden sich jedoch ausschließlich im Besitz von Kaufleuten.

Daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der kaufmännische Hofbesitz weiterhin zugenommen hat, ist angesichts vereinzelter Einträge im Lübecker Niederstadtbuch, die von der Verschuldung der Bauern in den Stadtdörfern zeugen, zu vermuten, zumal auch in Wesloe, wo bis 1338 noch alle Höfe im Besitz von Bauern gewesen waren, bis 1377 zumindest einer in den Besitz eines Kaufmannes gelangt war²³²). In welchem Ausmaße und innerhalb welcher Zeiträume bäuerlicher Besitz nach 1338 in den Besitz von Kaufleuten übergegangen ist, ist nach den vorliegenden Quellen aber nicht erkennbar. Da für die Zeit nach 1338 Einkommensverzeichnisse für die Stadtdörfer nicht überliefert sind, sind Aussagen über den Personenkreis der Hufeninhaber nur anhand vereinzelter Stadtbucheinträge möglich. Diese Einträge erlauben jedoch keine Rekonstruktion der Besitzverhältnisse, sondern lassen nur für Einzelfälle sichtbar werden, daß Kaufleute bäuerlichen Besitz erwarben, veräußerten, vererbten oder verpachteten, und unter diesen spärlichen Belegen sind jene besonders häufig, in denen Kaufleute über ihre *curia* verfügten, ohne sich über die Anzahl der dazugehörigen Hufen zu äußern. Hartwig hat zwar, sofern für ein Dorf anhand derartiger Belege nur ein oder zwei kaufmännische Hofbesitzer bekannt werden, ohne weiteres angenommen, daß es dort auch nur noch ein oder zwei Höfe gegeben habe, und daraus wiederum gefolgert, daß es bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts in den meisten Dörfern zur Gutsbildung gekommen sei²³³). Das trifft aber sicher nicht zu. Wenn z. B. Claus Molenstrate 1377 *den hoff to Wysselo* verpachtete²³⁴), dann handelte

230) In Schönböcken verfügte Lutbert von Limborch (nach 1316) über insgesamt drei Bauernhöfe mit 2,25, 0,75, bzw. 1 Hufe Land (LübUB II, S. 1071f.). In Niendorf besaß Tidemann Smithusen (nach 1316) insgesamt 5 Höfe, einen mit 4 und einen mit 2 Hufen sowie drei mit jeweils 1 Hufe Land und außerdem an einem weiteren Hof einen Anteil von 1 Hufe (LübUB II, S. 1075). Gestreut war der bäuerliche Besitz des Johann Wetter. Nach 1316 besaß er (gemeinsam mit einem anderen Kaufmann) einen Hof mit ca. 6 Hufen in Crempelsdorf (S. 1072), außerdem einen Hof mit 1,25 Hufen in Roggenhorst (S. 1075) sowie einen Hof mit 1,5 Hufen in Schönböcken (S. 1072).

231) In Niendorf der Goldschmied Johann Badysern gemeinsam mit dem vorher alleinigen bäuerlichen Hofbesitzer, ebenso Tidemann Smithusen (LübUB II, S. 1075).

232) LübUB IV, Nr. 329, S. 362f.

233) HARTWIG (wie Anm. 15), S. 223, 226f., 229, 231f., zusammenfassend S. 241.

234) LübUB IV, Nr. 329, S. 362.

es sich dabei sicherlich nicht, wie Hartwig annimmt²³⁵⁾, um den »Gutshof« Wesloe, sondern nur um einen der in Wesloe gelegenen Bauernhöfe, zu dem, da die städtische Abgabe dafür nur 2 m. Lüb. betrug, allenfalls ca. 1,5 Hufen gehört haben können²³⁶⁾. Außerdem läßt sich zumindest für die Zeit bis 1360 nachweisen, daß es damals in allen Stadtdörfern neben kaufmännischen auch noch bäuerliche Hofbesitzer gegeben hat, von denen einige dort schon jahrzehntelang ansässig waren²³⁷⁾. Die entsprechenden Belege sind allerdings gleichzeitig fast ausnahmslos auch Belege dafür, daß die in den Stadtdörfern angesessenen Bauern bei Kaufleuten verschuldet waren.

Bauern als Schuldner von Kaufleuten

Wenn Bauern bei Kaufleuten Kredite aufnahmen, mußte das nicht umgehend mit der Auflassung des Hofes an den Gläubiger enden. Hermann von dem Vorwerke z. B., nach 1316 gemeinsam mit Heinrich von Crempelsdorf Inhaber eines Hofes mit 3,75 Hufen in Drögenvorwerk²³⁸⁾, hatte sich 1328 gegen Verpfändung seines Hofes 34 m. Lüb. auf 5 Jahre von einem Kaufmann geliehen²³⁹⁾ und offenbar fristgerecht zurückgezahlt. Erst 12 Jahre später, am 21. Dezember 1340, hat er wiederum gegen Verpfändung des Hofes gemeinsam mit zwei Brüdern bei einem anderen Kaufmann ein Darlehen in Höhe von 22 m. Lüb. aufgenommen, das er bis zum 6. Dezember 1341 zurückzahlen mußte²⁴⁰⁾. Um ihre Schulden abtragen zu können, scheinen Hofbesitzer gelegentlich auch nur Teile ihres Hofes veräußert oder Teilhaber aufgenommen zu haben. Das tat vermutlich Detlef Clevetze, 1316 Inhaber eines Hofes mit ca. 6 Hufen in Crempelsdorf, der 1333 drei Kaufleuten 130 m. Lüb. schuldig war²⁴¹⁾. Vor 1338 gehörten zu seinem Hof jedenfalls nur noch 5 Hufen, und er besaß ihn auch nicht mehr allein,

235) HARTWIG (wie Anm. 15), S. 223, nimmt an, Molenstrate habe 1360 das ganze Dorf aufgekauft. S. dazu auch u. Anm. 237.

236) Bis 1338 hatte die Abgabe je Hufe 20 s betragen (LübUB II, S. 1074).

237) Hinrich von Schönböcken z. B., vor 1338 Inhaber eines Hofes in Wesloe (LübUB II, S. 1074), saß auch 1359 noch auf diesem Hof (NStB I/841,2 und 846,5). Auf einem anderen Hof in Wesloe, der schon 1316 und auch vor 1338 noch Heinrich Kikebusch gehört hatte (LübUB II, S. 1071, 1074), saß 1359 dessen Sohn Henneke (NStB I/846,5).

238) LübUB II, S. 1073.

239) NStB I/347,3 (1328 Jan. 25). Rückzahlung fällig am 5. Februar 1933.

240) NStB I/403,4.

241) LübUB II, S. 1069 (6 Hufen u. 1,5 Joch) u. NStB I/254, 3. 1338 hat sich Clevetze gegen Verpfändung seines Hofes in Drögenvorwerk wiederum 30 m. Lüb. von einem Kaufmann geliehen (NStB I/347,1). Auch Johann Marquardi, vor 1338 Inhaber eines Hofes in Drögenvorwerk mit 2 Hufen, zu dem 1316 noch 2,5 Hufen gehört hatten, konnte die halbe Hufe verkauft haben, um mit dem Erlös die 40 m. Lüb. zurückzuzahlen, die er sich 1336 gegen Verpfändung seiner *hereditas* in Drögenvorwerk geliehen hatte (LübUB II, S. 1070, 1073 u. NStB I/311,6). Käufer der halben Hufe war (der Kaufmann) Johann Smithusen, zu dessen Hof 1316 $4\frac{1}{2}$ Hufen und später $4\frac{1}{4}$ Hufen gehörten.

sondern gemeinsam mit zwei anderen²⁴²). Bei Kreditaufnahme gegen Verpfändung des Hofes wurde für den Fall von Zahlungsverzug auch nicht unbedingt die Auflassung des Hofes an den Gläubiger vereinbart. Wer einem Kaufmann als Gewähr für die Rückzahlung einer Schuld seinen Hof als Pfand setzte, der räumte ihm damit nur das Recht ein, das Darlehen notfalls zwangsweise einzutreiben, nämlich im Gegenwert der Schuld aus dem Hof Pfänder zu nehmen und sich daran schadlos zu halten²⁴³). Ob nun nur der Hof mit dem dazugehörigen Ackerland (genauer: der darauf befindliche Dung, die Saat oder die Ernte) verpfändet wurde oder auch Vieh und Getreide oder darüber hinaus sogar alle Mobilien, also auch Gebäude und landwirtschaftliche Geräte, das richtete sich nach der Höhe der Schuldsomme, für die der Schuldner Sicherheiten bieten mußte²⁴⁴).

Hatte ein Bauer einen Kredit in Höhe von 20 oder 30 m. lüb. bis zum vereinbarten Termin nicht zurückzahlen können und machte der kaufmännische Gläubiger dann von seinem Pfandrechte Gebrauch und pfändete Saatgetreide oder die Ernte, so bedeutete das für den Bauern zweifellos eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage, nicht zuletzt deshalb, weil er, um weiterwirtschaften zu können, wiederum Kredit aufnehmen mußte. Waren die Schulden jedoch erst einmal auf 120 m. lüb. angewachsen, die innerhalb von vier Jahren in jährlichen Raten zu 30 m. lüb. abgetragen werden mußten²⁴⁵), so führte Zahlungsunfähigkeit des Bauern wohl doch zum Verlust des Hofes, auch wenn dessen Übergabe im Darlehensvertrag nicht ausdrücklich vereinbart worden war. Zwar ist es auch vorgekommen, daß Schulden in Höhe von 120 m. lüb. wieder zurückgezahlt wurden²⁴⁶). Da es am Ausgang des Mittelalters in den Stadtdörfern aber nur noch kaufmännische und keine bäuerlichen Hofbesitzer mehr gegeben hat²⁴⁷), muß es auf allen Bauernhöfen irgendwann doch zur Überschuldung gekommen sein, die den Bauern zur Aufgabe des Hofes zwang.

242) LüBUB II, S. 1072, gemeinsam mit der Witwe Gesa von Sterneberg und Tidemann Lamberti, der seinen eigenen Hof mit 1,5 Hufen u. 7 Joch an Johann Wolcekendorf verkauft hatte.

243) Gerhard de Lippia, vor 1338 gemeinsam mit seinem Bruder Johannes Inhaber eines Hofes mit 1,5 Hufen u. 8 Joch in Paddelügge (LüBUB II, S. 1071), der vorher den Eltern gehört hatte (NStB I/392,6), hat sich am 21. Sept. 1341 von dem Kaufmann Hermann de Monasterio bis eine Woche nach Michaelis 40 m. lüb. und 1 Last Braugerste geliehen und dafür seinen Hof in Paddelügge verpfändet: *pro quibus curiam suam dicta villa sitam cum duobus mansis agrorum... impignoravit* (NStB I/418, 1). Als er zum vereinbarten Termin die 40 m. schuldig blieb, wurde ihm dafür die Rückzahlung weiterhin gestundet, allerdings unter der Bedingung, daß dann bei Nichtbezahlung der Schuld der Hof an den Gläubiger fallen solle (NStB I/424, 10).

244) Pfand für Schuld von 40 m. lüb.: *curiam suam* (in Wesloe) *sicut iacet cum agris, pascuis, lignis et univrsis attineneciis* (NStB I/599,2). Pfand für Schuld von 60 m. lüb.: *curiam suam* (in Wesloe) *cum agris ad eam pertinetibus* (NStB I/540,4). Pfand für Schuld von 100 m. lüb.: *curia et agri... et omnia mobilia ad eos pertinenca* (NStB I/120,2) oder: *curia... cum pecoribus et frumentis sicut iacet* (NStB I/470,2). Pfand für Schuld von 120 m. lüb.: s. u. Anm. 255.

245) NStB I/901,1.

246) S. u. Anm. 255.

247) WEHRMANN, Landgüter (wie Anm. 152), S. 182f. (Roggenhorst), S. 186 (Schönböcken), S. 190 (Crempelsdorf). HARTWIG (wie Anm. 15), S. 218–242.

Daß es in den Stadtdörfern so viel verschuldete Bauern gegeben hat, die letzten Endes genötigt waren, ihre Höfe an ihre kaufmännischen Gläubiger aufzulassen, ist angesichts der guten Absatzmöglichkeiten, die der Lübecker Markt für Agrarprodukte bot, und auch angesichts der Vielfalt der absetzbaren Produkte durchaus überraschend und wohl nicht nur damit zu erklären, daß sich im 14. Jahrhundert die Konjunktur verschlechterte oder daß es öfter schlechte Ernten gegeben hat. So unterschiedlich gut die Getreideernte auch von Jahr zu Jahr ausfallen konnte, so brauchten die bei schlechten Ernten entstehenden Einkommenseinbußen doch keineswegs gleich zum wirtschaftlichen Ruin zu führen. Sie konnten auch aus Rücklagen aus guten Jahren²⁴⁸⁾ oder mittels Kreditaufnahme überbrückt oder aber (zumindest zum Teil) durch andere Einkünfte ausgeglichen werden, jedenfalls dann, wenn nicht gleichzeitig auch die Viehwirtschaft erheblich beeinträchtigt worden war. Außer Getreide produzierten und verkauften Bauern ja auch Milch, Butter und Käse²⁴⁹⁾, Wolle und Schlachtvieh sowie Eier, Geflügel und Obst²⁵⁰⁾. Finanziell nutzbar waren auch die Allmenderechte, weil Brennholz und Torf, Fische und sogar Brombeeren zum Verkauf geeignet waren²⁵¹⁾. Nebeneinkünfte konnten schließlich auch mit Frachtfuhren erzielt werden²⁵²⁾.

Allerdings mußten Bauern nicht nur ihren Lebensunterhalt und die städtische Abgabe sowie die unumgänglichen laufenden Investitionen für den Getreideanbau und die Viehhaltung erwirtschaften, sondern außerdem auch noch längerfristige Investitionen, von denen die Rentabilität ihres Betriebes abhing. Wurde der Ankauf landwirtschaftlicher Betriebsmittel wie Pflug, Wagen und Zuggeschirr oder der Bau von Ställen und Scheunen anstatt mit Rücklagen mit Hilfe von Krediten finanziert (wozu wohl gerade die guten Absatzmöglichkeiten und

248) Über Rücklagen verfügte Johann Vidue aus Crempelsdorf, dort 1316 Inhaber eines Hofes mit 2,5 Hufen weniger 5 Joch und später eines Hofes mit 4,5 Hufen (LübUB II, S. 1070, 1072). Er hatte 12 m. Lüb. an einen Bauern in Schönböcken verliehen (NStB 1/161,6). Über einen Münzschatzfund aus dem 15. Jahrhundert in der Umgebung Lübecks s. C. CURTIUS, Ein Münzfund im Cronsfordor Forstrevier, in ZVerLübGA 9, 1907, S. 192–208, s. dazu a. oben den Beitrag von Elisabeth Nau.

249) Für den Verkauf von Milch und Käse konnten auf dem Markt für 1 s pro Jahr und 6 d für die Nachtwächter bewegliche Tische gemietet werden (LübUB II, S. 1051f.). Butterverkäufer mußten für einen Tisch von acht Fuß Länge 4 s pro Jahr bezahlen, für einen kleineren Tisch 2 s (LübUB II, S. 1051). 1291 gab es 22 Frauen, die für den Butterverkauf einen Tisch gemietet hatten (Kämmerei 15/3).

250) Für den Verkauf von Eiern, Hühnern und Gänsen mußten (wie für den Verkauf von Milch und Käse) für einen Tisch auf dem Markt pro Jahr 1s und 6d für die Nachtwächter bezahlt werden (LübUB II, S. 1051f.), für den Verkauf von Obst (*fructus*) für einen Tisch von acht Fuß Länge 4s, für einen kleineren Tisch 2s (LübUB II, S. 1051).

251) Brennholz und Torf wurden auch von auswärts nach Lübeck importiert, z. B. von Schmilau in Lauenburg (MeckLUB VIII, Nr. 5673, S. 603). Brombeerreste sind bei Ausgrabungen in Lübeck gefunden worden.

252) Als die Mühle in Glambeck auf Fehmarn 1444 ausgebessert wurde, wurden Fuhrdienste für den Transport von Mühlsteinen, Lehm, Sand, Steinen etc. gegen Bezahlung in Anspruch genommen (LübUB VIII, Nr. 270, S. 318ff.). 1380 wurde beim Verkauf von Baumrinde in Stockelsdorf (b. Lübeck) vereinbart, daß als ein Fuder gelten solle, was 6 Bauernpferde ziehen können (LübUB IV, Nr. 371, S. 407).

Gewinnaussichten verleitet haben) und mußte ein Bauer deshalb auch noch Kredite abtragen und Kreditzinsen abführen, dann trugen schlechte Ernten aber sicher entscheidend dazu bei, daß Kreditaufnahme schließlich zur Überschuldung und damit zum Verlust des Hofes führte.

Außergewöhnliche finanzielle Belastungen ergaben sich für Bauern nicht nur aus Kreditaufnahmen zugunsten von Investitionen. Auch wer einen schuldenfreien Hof erbt, mußte sich bei der Übernahme des Hofes meist verschulden, weil er den Erblasser zu unterhalten und seine Miterben abzufinden oder auszuzahlen hatte. 1349 überschrieb ein Ehepaar seinen Hof in Drögenvorwerk an zwei Söhne, die verpflichtet waren, für ihre Eltern und zwei Brüder bis an deren Lebensende den Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre Schwester angemessen auszusteuern. Wollte die (verwitwete) Mutter nicht bei ihren Kindern auf dem Hofe leben, so mußten ihr zwei der besten Kühe mitgegeben und 40 m. lüb. ausgezahlt werden²⁵³. Daß diese Summe, die 1410 dem Wert von 20 Kühen oder 8 Pferden entsprach²⁵⁴, und auch die Aussteuer der Schwester nur mit Hilfe von Krediten finanziert werden konnten, ist anzunehmen. Michaelis 1360 schuldete der Hoferbe den Söhnen eines Lübecker Kaufmanns 119 m. 8s, die er von Martini 1360 an innerhalb von drei Jahren in Raten von jeweils 30m. wieder zurückzahlen mußte²⁵⁵. 1361 mußte ein Bauer in Crempelsdorf aus dem Hof, den er von seiner Frau hatte, insgesamt 21 m. lüb. an deren drei Kinder (seine Stiefkinder) auszahlen, nämlich bis Weihnachten 1364 14 m. und Weihnachten 1367 die restlichen 7m. Solange die Kinder ihm ihr Erbteil überließen, mußte er sie im Hause halten und sie ernähren und kleiden²⁵⁶. Johann Klinkrode, der 1350 einen Hof in Wesloe mit der Verpflichtung übernahm, den Erblasser bis an dessen Lebensende mit dem Nötigen angemessen zu versorgen²⁵⁷, war 1352 mit 40 m. lüb. verschuldet, die er bis 1358 zurückzahlen mußte²⁵⁸. Als er 1357 nach dem Tode seiner Frau deren Bruder 10 m. lüb. aus dem Hof auszahlen sollte²⁵⁹, hat er sich auch dieses Geld (auf drei

253) NStB I/551,2. 1351 wurde Heyno von dem Vorwerke als alleiniger Besitzer bestimmt (NStB I/34,2).

254) Laut LübUB V, Nr. 331, S. 363 (1410, Pachtvertrag) war ein Pferd damals ca. 4 m. 10s wert, eine Kuh ca. 1 m. 12s.

255) NStB I/901,1 (1360 Mich.), Pfand: *curia sua* (in Drögenvorwerk) *cum omnibus appertinenciis suis, agris, fructibus, annona, pecoribus et aliis mobilibus et immobilibus*. Ebenfalls Mich. 1360 hatte die Schuld sich bereits auf 90 m. lüb. verringert, die zu den oben genannten Bedingungen in drei Raten zu je 30 m. von Martini 1360 bis Martini 1362 abgetragen werden sollten (NStB I/901,5). Diese Schuld wurde vereinbarungsgemäß beglichen (*persolvit*). Im Jan. 1362 jedoch schuldete Heyno von dem Vorwerke einem anderen Kaufmann 90 m. lüb. auf 3 Jahre, je 30 m. zum 6. Jan. 1363, 1364 und 1365 (NStB I/952,4). Auch diese Schuld wurde beglichen.

256) NStB I/948,6 (1361 Martini).

257) NStB I/561,3 (1350 Jan.): *Johannes Klinkrode pro parte hereditatis que Wedekinus de Hervordia sibi resignavit et in libro camerariorum ascribi fecit sita in Wesloe debet et tenetur eidem Wedekino quamdiu vixerit sua necessaria ministrare et ipsum tenere et tractare prout decet*.

258) NStB I/601,2 (1352 Ostern): Johann Klinkrode schuldete der Witwe eines Kaufmanns 40 m. lüb. innerhalb von 6 Jahren.

259) NStB I/752,3 (1357, Letare).

Jahre) leihen müssen²⁶⁰). Daß der Erblasser sich seit 1357 auch nicht mehr damit begnügte, sich nur »angemessen« unterhalten zu lassen, sondern (unabhängig von der Ertragslage des Hofes) eine jährliche Leibrente von 6 Scheffel Roggen und 2 m. lüb. beanspruchte²⁶¹), hat es ihm wohl zusätzlich erschwert, die Schulden wieder abzutragen. 1376 jedenfalls hat ein Johann Klinkrode einen Hof vom Johannis-Kloster unter der Bedingung übernommen, daß nach seinem Tode seine bewegliche und unbewegliche Habe an das Kloster fallen solle²⁶²).

Ungleich höher war die finanzielle Belastung, wenn Bauern ihren Hof nicht geerbt, sondern auf Kredit gekauft hatten. Sofern sich für derartige Käufe überhaupt Belege anführen lassen, handelt es sich um Fälle, in denen es den Käufern nicht gelungen ist, den Kaufpreis zum vereinbarten Zahlungstermin bereitzustellen. Die beiden Brüder, die Ende September 1326 von der Witwe eines Kaufmanns deren Hof in Drögenvorwerk gekauft hatten, und die zwei Ernten einbringen konnten, ehe sie am 11. November 1327 100 m. lüb. dafür bezahlen mußten, die ihnen gegen Verpfändung des Hofes gestundet worden waren²⁶³), haben vermutlich, um den Zahlungsvertrag einhalten zu können, den Hof wieder veräußern müssen. Im Januar 1328 befand sich dieser Hof jedenfalls schon im Besitz anderer Bauern²⁶⁴). Siegfried von Niendorf, laut Kämmereibuch von 1316 Inhaber eines Hofes mit 1,5 Hufen in Niendorf, den er von dem Goldschmied Johann Badysern auf Kredit gekauft hatte²⁶⁵), ist zumindest einen Teil des Kaufpreises schuldig geblieben und deshalb genötigt gewesen, den Verkäufer als Mitbesitzer des Hofes anzuerkennen und ihn am Gewinn zu beteiligen²⁶⁶). Den Kauf eines Hofes, bzw. dessen Vergrößerung durch Zukauf von Land, konnten Bauern offenbar nur dann finanzieren, wenn sie wie Johann Vidue aus Crempelsdorf über Rücklagen verfügten²⁶⁷), so daß sie zumindest einen Teil des Kaufpreises bar bezahlen konnten und nicht den gesamten Gegenwert

260) NStB I/601,2 (Nachtrag zu dem Eintrag von 1352): Klinkrode schuldet der Witwe *de novo* 10 m. lüb. (*ultra 40 m.*) auf drei Jahre (s. oben Anm. 258).

261) NStB I/752,3.

262) LüBUB IV, Nr. 321, 2. 351.

263) NStB I/120,2 (1326 Sept. 21): Timmo Ibbendorf und sein Bruder Echardus schulden der Witwe des Alvin Grope, 1316 Inhaber eines Hofes mit 3,75 Hufen in Drögenvorwerk (LüBUB II, S. 1070), 100 m. lüb. bis Martini 1327 und verpfänden dafür die *curia*, die sie von der Witwe gekauft haben, mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör.

264) Im Kämmereibuch der Jahre 1316–1338 sind die Käufer als Hofinhaber nicht verzeichnet, statt dessen aber Heinrich von Crempelsdorf und Hermann von dem Vorwerke, deren Namen auf Rasur stehen (LüBUB II, S. 1073). Der letztere hatte sich (als *villicus* in Drögenvorwerk) am 25. Jan. 1328 34 m. lüb. auf 5 Jahre geliehen (NStB I/347,3) und 1340 wiederum (zusammen mit zwei Brüdern) 22 m. lüb. (NStB I/403,4).

265) LüBUB II, S. 1068, mit dem Zusatz: *que bona Sifridus vendere non debet, nisi Johanni Badysern sit satisfactum, a quo emit bona.*

266) LüBUB II, S. 1075.

267) S. oben Anm. 248.

des Hofes innerhalb einer bestimmten Zeit erwirtschaften mußten. Vidue hat, während andere Bauern ihre Höfe aufgeben mußten, zu seinem ca. 2,5 Hufen großen Hof weitere 2 Hufen dazugekauft²⁶⁸).

Wenn die Möglichkeit zur Kreditaufnahme auch immer mit der Gefahr der Überschuldung verbunden war, die langfristig zum Verlust des Hofes führen konnte, so war die bäuerliche Kreditfähigkeit andererseits aber auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Intensität und damit auch für die Rentabilität der bäuerlichen Wirtschaftsführung. Das gilt nicht nur für den Fall außergewöhnlichen Geldbedarfs, wie z. B. zur Finanzierung des nach Mißernten oder schlechten Ernten erforderlichen Ankaufs von Saatgetreide sowie für die Bereitstellung der bei Erbteilungen fälligen Abfindungen zur Erhaltung eines Hofes von rentabler Größe oder gar für den Erwerb eines einträglichen Bauernhofes. Das gilt außerdem und insbesondere auch für die Inanspruchnahme kleinerer Kredite, u. a. für Konsumentenkredite, wie sie ein Lübecker Kaufmann um 1280 sowohl Handwerkern und Gärtnern der Stadt als auch Bauern (aus verschiedenen stadtnahen Dörfern) bei Tucheinkäufen gewährt hat²⁶⁹).

Kleinere Kredite konnten Bauern vor allem dann leicht erwirtschaften, wenn für deren Rückzahlung so günstige Vereinbarungen getroffen wurden, wie sich das für das Jahr 1356 einmal belegen läßt. Der Bauer (aus einem Stadtdorf?), der im Mai 1356 dem Lübecker Kaufmann und Ratsherrn Johann Pleskow 4 m. Lüb. schuldig war, hat diesen Kredit abtragen können, indem er vom 15. Mai an für seinen Gläubiger 12 Schweine hütete, die er am 16. November gemästet wieder zurückgeben mußte²⁷⁰). Daß kleinere Kredite gegen derartige oder ähnliche Arbeitsleistungen verrechnet wurden, ist sicher häufig vorgekommen. Auch muß der Personenkreis, der über kleine Ersparnisse verfügt und diese an Bauern ausgeliehen hat, sehr groß gewesen sein. Ihrem Testament von 1363 zufolge hatte sogar die Magd eines Kaufmanns der Ehefrau eines Bauern in Israelsdorf 1 Gulden geliehen und auch für den Ankauf von Schafen Geld bereitgestellt²⁷¹).

Während ein Bauer für kleinere Kredite in der Regel wohl allein schon unter seinen Nachbarn und Verwandten Geldgeber gefunden hat, konnte er größere Kredite und wiederholte Darlehen ausschließlich von Kaufleuten erwarten, die ja übrigens auch nach Mißernten oder

268) 1316 hatte Johann Vidue in Crempelsdorf einen Hof mit 2,5 Hufen weniger 5 Joch = 2 Hufen und 10 Joch. Später gehörten zu seinem Hof 4,5 Hufen = 4 Hufen und 15 Joch (LübUB II, S. 1070, 1072). Die dazu gekauften 2 Hufen und 5 Joch hatten vorher zu den Höfen des Detlev Clevetze und der Adelheid Lucii gehört.

269) BRANDT (wie Anm. 33), bes. S. 17.

270) NSTB I/713,3 (1356, Jubilate): Copeke de Hamborch macht bekannt: *se a domino Johanne Pleskowe 12 porcoss sibi pertinentes ad custodiendum et habendum infra hinc et festum Galle proximum recepisse, quo termino finito eosdem reddere sibi debet, et cum hoc sibi in 4 m. Lüb. sibi per eundem Johannem mutuo concessis obligatur.*

271) BRANDT (wie Anm. 31) II, Nr. 1017 (6).

schlechten Ernten über Saatgetreide verfügen²⁷²⁾ oder es beschaffen konnten. Kaufleute jedoch scheinen weniger daran interessiert gewesen zu sein, daß ihnen ihr Darlehen fristgerecht zurückgezahlt werde, als vielmehr daran, daß der für das Darlehen verpfändete Hof in ihren Besitz gelange. Das zeigt nicht zuletzt die Tatsache, daß Kaufleute sich bei der Kreditgewährung auf bestimmte Dörfer und sogar bestimmte Bauern konzentrierten²⁷³⁾. Der Goldschmied Johann Badysern hatte beim Verkauf seines Hofes an einen Bauern sogar vereinbart, daß der die ausstehende Schuldsomme nicht aus dem Weiterverkauf des Hofes an Dritte erlösen dürfe, und sich damit vorbehalten, daß im Falle von Zahlungsunfähigkeit des Bauern der Hof an ihn zurückfalle²⁷⁴⁾.

Hatten Kaufleute einen Bauernhof gekauft oder war er ihnen als Pfand verfallen, dann blieb er meist Generationen hindurch im Besitz einer Familie²⁷⁵⁾. Veräußert haben sie ihre

272) Über die Lagerung von Getreide in Kaufmannshäusern oder in Kornhäusern s. H. H. HENNINGS, Die Lübecker Kornhäuser zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, hg. v. A. v. BRANDT und W. KOPPE, 1953, S. 311 ff. Über die den Kaufleuten auferlegte Pflicht, für Notzeiten eine bestimmte Menge Getreide auf Vorrat zu halten, s. (für das 16. Jahrhundert) J. HANSEN, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (VeröffGLüb Bd. 1 Heft 1), 1912, S. 56 ff.

273) So hat z. B. Heinrich Vundengod, der 1316 und auch 1340 noch als Inhaber eines Hofes mit 4 Hufen in Israelsdorf genannt ist (LübUB II, S. 1067, 1073 mit Anm. 66), laut Niederstadtbuch nur einmal für Bauern in einem Stadtdorf einen Kredit bereitgestellt, nämlich 1328 für die damals in Israelsdorf ansässigen Brüder Nikolaus und Conrad Cluvere 15 m. Lüb. (NStB I/159,9). Sofern sich für den Goldschmied Johann Badysern nachweisen läßt, daß er Bauern Kredite gewährt hat, handelt es sich auch nur um Schuldner, die in Niendorf angesessen waren, in dem Dorf, in dem Badysern (vor 1338) über einen Bauernhof verfügte (s. o. Anm. 228). 1324 lieh er dort der Witwe Hilla und deren Sohn 12 m. Lüb. (s. o. Anm. 225–227), 1335 dem Johann Niebur 5 m. Lüb. (NStB I/290,2). Für Elisabeth, die Witwe des Gottschalk von Vellin, lassen sich Darlehen nur an in Wesloe angesessene Bauern nachweisen. 1352 schuldete ihr Johann Klinkrode 40 m. Lüb. (NStB I/601,2), 1354 Tid. vanne Bome 120 m. Lüb. (NStB I/659,1) und 1357 Johann Klinkrode zusätzlich zu den 1358 zurückzuzahlenden 40 m. Lüb. weitere 10 m. Lüb. (NStB I/601,2 Nachtrag). Der Fall des Johann Klinkrode ist ein Beispiel dafür, daß ein Bauer von einem Kaufmann auch wiederholte Darlehen erwarten konnte. Vgl. dagegen aber auch den Fall des Gerhard Gadebusch, der (vor Mai 1361) an Johann Kussow in Israelsdorf 72 m. Lüb. verliehen hatte (BRANDT, wie Anm. 31, II, Nr. 891, S. 272) und im Jan. 1362 an Heyne von dem Vorwerke in Drögenvorwerk 90 m. Lüb. (NStB I/952,4).

274) S. o. Anm. 265. Daß Bauern, die ihren Hof als Gewähr für die Rückzahlung eines Darlehens an Kaufleute verpfändet hatten, diesen dennoch an einen anderen Bauern veräußern konnten, der mit dem Hof auch die daran hängenden Schulden übernahm, zeigt folgender Eintrag im Niederstadtbuch von 1356 (NStB I/740,5): Johann Hovemann aus Drögenvorwerk hatte seinen dort gelegenen Hof für 70 m. Lüb. an zwei Kaufleute verpfändet. Später wurde nachgetragen: *hac debita prius Hinricus Godejohans fuerat ipis obligatus, qui in hac dicta curia prius residebat et eandem dictis ambobus vendidit et coram consilio resignavit, et est ascripta in libro camerariorum pro huiusmodi pignere, sed curia tamen est dicti Johannis Hoveman.*

275) Z. B. in Israelsdorf verfügte vor 1338 und auch 1359 noch Wilhelm Warendorp über einen Hof mit 8 Hufen (LübUB II, S. 1073 und NStB I/844, 2), außerdem 1316 und bis mindestens 1338 Hermann Warendorp über einen Hof mit 2 Hufen (LübUB II, S. 1067, 1073), später dessen Sohn Heinrich über

Bauernhöfe in der Regel allenfalls an andere Kaufleute²⁷⁶), und zwar, wie das Beispiel von Johann Smithusen zeigt, gewöhnlich wohl auch nur dann, wenn sie verschuldet waren und mit dem Verkaufserlös dringende Zahlungsverpflichtungen begleichen wollten²⁷⁷).

Mit dem Kauf eines Bauernhofes traten Kaufleute in die Rechte und Pflichten des bäuerlichen Vorbesitzers ein und zahlten der Stadt daher auch die für die Nutzung von Ackerland und Allmende eingeforderte Abgabe (sofern diese nicht abgelöst war). Es blieb ihnen jedoch freigestellt, ob sie den Hof selbst bewirtschafteten oder bewirtschaften ließen, und es gab auch keine rechtlichen Vorschriften darüber, zu welchen Bedingungen sie ihn bewirtschaften ließen. Soweit erkennbar, spielten neben Zeitpachtverträgen auch Erbpachtverträge eine Rolle und außerdem die Auflösung von Hofstellen in mehrere Kätnerstellen.

6 Hufen, von denen er 1340 drei Hufen verkaufte (LübUB II, S. 1073, Anm. 66). Brün Warendorp, der 1432 über alle Hufen des Dorfes verfügte (LübUB VII, Nr. 490, S. 465 f., und für 1438: VII, Nr. 765, S. 763), verkaufte diese 1448 an Heinrich Dives (LübUB VIII, Nr. 523, S. 570), der das Dorf wiederum seinem Sohn Heinrich vererbte (LübUB X, Nr. 117, S. 121 f.). Für das Vererben von Bauernhöfen in Kaufmannsfamilien s. z. B. auch LübUB II, S. 1075, und III, Nr. 415, S. 426 (*curia* in Niendorf von Tidemann Smithusen vererbt an seinen Sohn Johann), sowie LübUB II, S. 1072, und NStB I/820, 2 (*curia* in Crempelsdorf von Johann Darsow vererbt an zwei Töchter).

276) Daß beim Verkauf eines Bauernhofes durch einen Kaufmann auch der Käufer wiederum ein Kaufmann war, ist vielfach belegt. S. z. B. LübUB III, Nr. 488, S. 521 (Heinrich Smithusen verkauft 1364 die *proprietates ville et curie Nyendorpe* an Thomas Morkerke), VI, Nr. 72, S. 114 (*proprietates curie* in Paddelügge vor 1418 verkauft von Vromold Warendorp an Ludekin Nigestat), IX, Nr. 57, S. 62 (Hof zu Paddelügge 1457 von Johann Lüneburg verkauft an Tidemann Reymerding). Auch sofern laut Kämmererbuch von 1316–38 auf einem Bauernhof, der 1316 einem Kaufmann gehört hatte, ein Besitzerwechsel stattgefunden hatte, war der neue Besitzer wiederum ein Kaufmann (vgl. LübUB II, S. 1066 ff., und S. 1071 ff.): Ein Hof in Crempelsdorf mit 6 Hufen weniger 5 Joch, der 1316 Johann Oldenvere gehört hatte, gehörte später Johann Wetter und Johann Darsow, ein Hof in Drögenvorwerk mit $3\frac{1}{4}$ Hufen, der 1316 Heinrich Wroth gehört hatte, gehörte später Volmar Attendorn, ein Hof in Israelsdorf mit 8 Hufen, der 1316 Bertold Crispin gehört hatte, gehörte später Wilhelm Warendorp, ein Hof in Schönböcken mit $3\frac{1}{4}$ Hufen, der 1316 Brun Warendorp gehört hatte, gehörte später Lutbert von Limborch. Der o. Anm. 263 erwähnte Fall, daß die Witwe eines Kaufmanns ihren Bauernhof an Bauern verkaufte, scheint eher die Ausnahme gewesen zu sein.

277) Johann Smithusen, laut Kämmererbuch von 1316–38 Besitzer eines Bauernhofes in Drögenvorwerk mit zunächst $4\frac{1}{2}$, später $4\frac{3}{8}$ Hufen (LübUB II, S. 1070, 1073), hat diesen Hof Ende Februar 1342 für einen bis Weihnachten 1342 zurückzuzahlenden Kredit in Höhe von 260 m. lüb. an Ludekin Lange verpfändet (NStB I/425, 6). Ein Haus (*hereditas*) hatte Smithusen schon im Mai 1341 an Ludekin Lange verpfändet, und zwar für einen Kredit in Höhe von 18 lb. gross. (je lb. gross. zu 9 lb. lüb. = ca. 200 m. lüb.), den er bis Martini 1341 zurückbezahlen sollte (NStB I/410, 9). Im April 1341 hatten außerdem Gerhard und Hermann von Gallin zwei Forderungen gegenüber Smithusen (über 12 m. lüb. und 60 m. lüb.), die er bis zum 2. Februar 1342 zurückzahlen mußte, in das städtische Schuldbuch eintragen lassen (NStB I/410, 3 u. 4). Am 25. Juli 1341 nahm Smithusen bei Ludekin Lange einen weiteren Kredit in Höhe von 18 m. lüb. in Anspruch, den er Ostern 1342 zurückzahlen sollte (NStB I/415, 6). – Als Heinrich Smithusen (Sohn und Erbe? des Tidemann Smithusen, der vor 1338 über 10 Hufen in Niendorf verfügte: LübUB II, S. 1075) 1364 seine *proprietates ville et curie Nyendorpe* für 125 m. lüb. an Thomas Morkerke verkaufte, geschah das *pro debitis suis* (LübUB III, Nr. 488, S. 521).

Verpachtung von Bauernhöfen durch Kaufleute

Den nur vereinzelt überlieferten Zeitpachtverträgen zufolge beruhte das Pachtverhältnis zwischen Kaufmann und Bauer immer darauf, daß der Kaufmann für einen vereinbarten Zeitraum bestimmte landwirtschaftliche Betriebsmittel zur Verfügung stellte, für deren Nutzung der Bauer jährlich einen Teil der erwirtschafteten Erträge an ihn abführte. In der Regel gehörten dem Kaufmann das Saatgetreide und ein Teil des Viehbestandes, oft auch Geräte wie Pflug oder Zuggeschirr sowie die Gebäude. An Pacht bezog er dafür gewöhnlich eine jährliche Geldabgabe und jede 4. Garbe des Ernteertrages sowie von den Erträgen der Viehwirtschaft den Teil, der seinem Anteil am Viehbesitz entsprach. Im einzelnen allerdings gleicht kein Teilbauvertrag²⁷⁸⁾ dem anderen, weil die Leistungen des Verpächters von Fall zu Fall verschieden waren und daher auch die vom Pächter jeweils zu erbringenden Gegenleistungen.

So scheint es zwar die Norm gewesen zu sein, daß als Pacht ein Viertel der Getreideernte vereinbart wurde, wenn der Verpächter das Saatgetreide gestellt hatte und der Pächter es erst bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder zurückgeben mußte²⁷⁹⁾. Der Anspruch des Verpächters auf die 4. Garbe konnte aber auch auf anderen Leistungen beruhen. Im Februar 1377, als zwei Kaufleute einen Acker in Niendorf u. a. um die 4. Garbe verpachteten, einen Teil des Saatgetreides, das sie gestellt hatten, aber schon vor Ablauf der Pachtzeit zurückverlangten²⁸⁰⁾, haben sie den Pächter für die zu erbringende Mehrleistung dadurch entschädigt, daß er die ihm überlassenen 3 Kühe 3½ Jahre lang nutzen konnte, ohne die Verpächter am Gewinn beteiligen zu müssen²⁸¹⁾. Laut Pachtvertrag vom 8. April 1470 mußte ein Bauer als Pacht für einen Hof in Paddelügge u. a. die 4. Garbe abführen, obwohl er bei Pachtbeginn gar kein Saatgetreide vom Verpächter bekommen hatte²⁸²⁾. Auch in diesem Falle ist anzunehmen, daß der Verpächter, der insbesondere an einer Getreideabgabe interessiert gewesen zu sein scheint, dem Pächter anstelle von Saatgetreide andere Betriebsmittel unentgeltlich zur Nutzung überlassen hat²⁸³⁾.

278) W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 96 ff.

279) LübUB IV, Nr. 217, S. 219 (1374 Febr. 10) – IV, Nr. 329, S. 263 (1377 Febr. 22) – V, Nr. 331, S. 363 (1410 Juli 25).

280) LübUB IV, Nr. 330, S. 363 f.: Von den 15½ Joch Land mit Roggensaat, die dem Pächter gestellt wurden, mußte er ca. ein Viertel (4 Joch) bereits nach einem Jahr (Weihnachten 1378) zurückgeben, ein weiteres Viertel (4 Joch) Weihnachten 1379 und nur die restlichen 7½ Joch konnte er bis zum Ablauf des Pachtvertrages (bis Weihnachten 1380) nutzen. Dennoch führte er als Pacht ein Viertel der Getreideernte ab sowie jährlich zu Michaelis 24 s.

281) LübUB IV, Nr. 330, S. 363: Außer Saatgetreide erhielt dieser Pächter auch noch 7 m. 8s und 3 Kühe, die er den Verpächtern am 8. Sept. 1380 wieder zurückgeben mußte. Abgesehen von den 24s ad huram und von der 4. Garbe, die den Verpächtern zustanden, blieben alle anderen Erträge, also auch der mit den Kühen erzielte Gewinn, ausdrücklich dem Pächter vorbehalten.

282) LübUB XI, Nr. 570, S. 622: Ein in Paddelügge wohnender Bauer pachtete von den Provisoren eines Kaufmanns dessen dort gelegenen Hof auf 5 Jahre um die 4. Garbe und eine Geldabgabe. Vom Verpächter gestelltes Saatgetreide ist nicht erwähnt.

283) S. u. S. 500 mit Anm. 298.

Daß Pächter und Verpächter von den Erträgen der Viehwirtschaft, sofern ihnen Vieh zu gleichen Teilen gehörte, auch je zur Hälfte profitieren sollten, war so selbstverständlich, daß manchmal im Vertrag nur festgehalten wurde, wie groß die Besitzanteile beider Parteien waren, ohne daß noch eigens hinzugefügt wurde, daß auch der mit dem Vieh erwirtschaftete Gewinn entsprechend aufgeteilt werden sollte²⁸⁴). Gemeinsamer Besitz konnte allerdings auf verschiedene Art begründet werden. 1410 erwarb ein Pächter einen Anspruch auf die Hälfte der Einnahmen aus der Viehwirtschaft, indem er für das ihm überlassene Vieh die Hälfte des veranschlagten Kaufpreises entrichtete²⁸⁵). 1374 wurde einem Pächter die Hälfte des Ertrages der vom Verpächter gestellten 10 Milchkühe zugestanden, weil er für eine Hälfte der Kühe 7 s je Kuh als Pacht bezahlte²⁸⁶). Diesem Pächter wurden außerdem 49 Schafe gestellt, deren Wolle er 3 Jahre lang an den Verpächter abliefern mußte. Nach Ablauf dieser 3 Jahre jedoch wurde ihm die für das Hüten und Scheren der Schafe erbrachte Arbeitsleistung dadurch vergütet, daß ihm die übrigen 3 Jahre der Pachtzeit die Hälfte der Erträge aus der Schafhaltung zufallen sollte²⁸⁷). Von dem Ertrag der 11 Schweine dagegen, die in diesem Falle ebenfalls dem Verpächter gehörten, durfte er die ganze Pachtzeit über jedes Jahr ein Drittel einbehalten und mußte zwei Drittel an den Verpächter abführen²⁸⁸). Demnach ist – zumindest in diesem Falle – die Schweinehaltung höher bewertet worden als die Schafhaltung, was sich damit erklären ließe, daß nicht der Verpächter, sondern der Pächter über die für die Schweinehaltung erforderlichen Allmenderechte verfügte²⁸⁹).

Vieh wurde sicherlich auf jedem Hof gehalten, aber nicht unbedingt vom Verpächter gestellt²⁹⁰). Auch konnten Bauern, die Pferde, Ochs, Kühe, Schweine oder Schafe gepachtet hatten, daneben außerdem über eigenes Vieh verfügen, das sie auf eigene Rechnung nutzten²⁹¹). Das gilt insbesondere für das Kleinvieh wie Gänse, Enten oder Hühner, die in der Regel dem

284) LüUB IV, Nr. 329, S. 363 – V, Nr. 331, S. 363.

285) LüUB V, Nr. 331, S. 363: Der Wert des dem Pächter überlassenen Viehs (Pferde, 9 Kühe, Ochs, Schweine und 21 Schafe) war auf 59 m. 6s veranschlagt worden. Gegen Zahlung von 30 m. sollte dem Pächter die Hälfte davon gehören.

286) LüUB IV, Nr. 217, S. 219: Die 10 Milchkühe wurden dem Pächter zur Hälfte geliehen (ghelenet), zur Hälfte für 7s je Kuh verpachtet (gheven to hure).

287) LüUB IV, Nr. 217, S. 219.

288) LüUB IV, Nr. 217, S. 219: Die Verpächter stellten 11 Schweine und forderten bei Beendigung des Pachtverhältnisses genauso viele wieder zurück.

289) Auf die Pachtdauer von 6 Jahren bezogen, wurde dem Pächter die Schweinehaltung mit insgesamt einem Drittel des Ertrages vergolten, die Schafhaltung jedoch nur mit einem Viertel.

290) 1470 bei der Verpachtung eines Hofes in Paddelügge ist vom Verpächter gestelltes Vieh nicht erwähnt (LüUB XI, Nr. 570, S. 622).

291) Im Febr. 1377, als ein Bauer einen Acker in Niendorf pachtete und von den Verpächtern u. a. auch 3 Kühe gestellt bekam (s. o. Anm. 281), verpfändete er ihnen zur ihrer Sicherheit seine bewegliche und unbewegliche Habe, ausgenommen seine Pferde (LüUB IV, Nr. 330, S. 364). Der Bauer, der im Febr. 1377 einen Hof in Wesloe pachtete, besaß Pferde sowie Groß- und Kleinvieh mit dem Verpächter gemeinsam. Schweine, Gänse, Enten und Hühner gehörten ihm jedoch allein (LüUB IV, Nr. 329, S. 363).

Pächter allein gehörten²⁹²⁾ und die als Einnahmequelle nicht unterschätzt werden sollten. Außer Eiern, die wohl nur geringfügige, aber doch einigermaßen regelmäßige Geldeinnahmen brachten, eigneten sich zum Verkauf auch noch die Daunen²⁹³⁾.

Mit der Geldpacht, die immer zusätzlich zur 4. Garbe und auch zusätzlich zu dem Anteil an den Erträgen der Viehwirtschaft gefordert wurde, war in der Regel die Abgabe gedeckt, die der Verpächter als Hufenbesitzer an die Stadt abführen mußte²⁹⁴⁾. Daß der Pächter für die städtische Abgabe aufkam, bedeutet aber nicht unbedingt, daß der Verpächter auch alle Allmenderechte, die an dem Hof hingen, an ihn abgetreten hatte. Behielt der Verpächter sich besonders ergiebige Nutzungsrechte (z. B. das Fischfangrecht und das Recht am Moor) vor, verlangte aber trotzdem die Entrichtung der städtischen Abgabe in voller Höhe, so wurde das dadurch ausgeglichen, daß er dem Pächter Produktionsmittel wie Pflug oder Zugeschirr oder auch Hausrat wie Kessel stellte²⁹⁵⁾. In einem Falle war in der Geldpacht wohl auch eine Abgabe für das Darlehen enthalten, das dem Pächter bei Pachtbeginn gewährt worden war²⁹⁶⁾. Dem Bauern, der 1410 einen Hof im Paddelügge mit insgesamt 56 Scheffel Saatgetreide und mit Vieh übernahm und der zusätzlich zu den dafür geforderten Abgaben auch jedes Jahr die dem Rat geschuldeten 12 m. Lüb. aufbringen mußte, waren nicht nur Wagen und Pflüge und andere Mobilien, sondern sogar Gänse, Enten und Hühner zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden²⁹⁷⁾. Umgekehrt konnte einem Bauern auch ein Teil der städtischen Abgabe erlassen werden, wenn er statt dessen andere Leistungen erbrachte²⁹⁸⁾.

292) Das Kleinvieh war, von einer Ausnahme abgesehen (s. unten mit Anm. 297), immer im Besitz der Pächter und wurde deshalb in den Pachtverträgen nicht erwähnt.

293) Laut A. v. BRANDT, *Mittelalterliche Bürgertestamente*, in: *Gedächtnisschrift A. v. Brandt*, S. 351, wurden Federbetten, die in einem mittelalterlichen Haushalt »in erstaunlicher Vielzahl« vorhanden waren, als »ausgesprochene Wertgegenstände« angesehen.

294) Daß die vom Pächter zu leistende Geldpacht für die Bezahlung der städtischen Abgabe bestimmt war, ist in zwei Pachtverträgen ausdrücklich erwähnt (LübUB IV, Nr. 329, S. 363: *den heren to hure 2 m.*; V, Nr. 331, S. 363: *12 m. pro hura dominorum*). In einem weiteren Falle ist das anzunehmen (LübUB IV, Nr. 217, S. 219: *2 m. to hure* in Niendorf) und in einem weiteren Falle nicht auszuschließen (*24s ad huram* in Wesloe: LübUB IV, Nr. 330, S. 363). Nicht erwähnt ist eine Geldpacht lediglich 1411 bei der Verpachtung eines Hofes in Paddelügge (LübUB V, Nr. 360, S. 401 f.). Zur Geldpacht in dem Pachtvertrag von 1470 s. unten mit Anm. 297.

295) Der Verpächter eines Hofes in Wesloe, der sich von den Allmenderechten den Anspruch auf Holz und Torf vorbehielt, der vom Pächter aber u. a. die städtische Abgabe in Höhe von 2 m. Lüb. entrichten ließ, stellte einen Pflug, Zugeschirr sowie einen großen und einen kleinen Kessel (LübUB IV, Nr. 329, S. 362 f.). Laut Pachtvertrag für einen Hof in Niendorf (1374) zahlte der Pächter die städtische Abgabe. Das Fischfangrecht und das Recht, Torf zu stechen, wurden ihm jedoch vorenthalten. Dafür bekam er einen Pflug gestellt (LübUB IV, Nr. 217, S. 219).

296) LübUB IV, Nr. 330, S. 363 (7 m. Lüb. 8s, keine Geräte).

297) LübUB V, Nr. 331, S. 363 f.

298) Der Bauer jedenfalls, der 1470 in Paddelügge auf 5 Jahre einen Hof pachtete, auf dem er kein Saatgetreide vorfand, der aber dennoch als Pacht die 4. Garbe abgeben mußte, brauchte nur die Hälfte der städtischen Abgabe zu zahlen (LübUB XI, Nr. 570, S. 622).

Auch die gelegentlich vereinbarten Dienste wurden dem Pächter nicht unentgeltlich abverlangt. Als Gegenleistung dafür, daß er das Dach decken und die Lehmwände des Hauses und auch Zäune ausbessern sollte, durfte der Bauer, der (1470) einen Hof in Paddelügge auf 5 Jahre pachtete, zwei Jahre lang das auf dem Hofgelände wachsende Obst ernten²⁹⁹. 1374 wurde dem Pächter eines Hofes in Niendorf, der bestimmte Fuhrdienste leisten und bei Bedarf auch Zäune ziehen sollte, von den Verpächtern zugesichert, daß sie ihm jährlich eine bestimmte Menge Torf zu einem festen Preis liefern würden³⁰⁰. Auch wenn ein Pächter die Getreideabgabe in eine bestimmte Scheune bringen und gestatten mußte, daß der Verpächter in einer zum Hof gehörigen Scheune auch anderes Getreide lagern und dreschen ließ³⁰¹, ist ihm das wohl irgendwie vergütet worden.

Wenn sich auch nicht für jeden Teilbauvertrag ermitteln läßt, wie die Leistungen der Verpächter und die Gegenleistungen der Pächter im einzelnen aufeinander abgestimmt waren, so ist doch zumindest erkennbar, daß es für die Festsetzung der Pacht zwar keine »bestimmte Regel« gegeben hat³⁰², aber doch Normen, die nur insofern umgangen worden sind, als bei Abweichungen von der Norm Sonderregelungen getroffen wurden, die Mehr- oder Minderleistungen rechtfertigen sollten. Da Zeitpachtverträge auf höchstens 6 Jahre abgeschlossen wurden, in einem Falle (1411) sogar nur auf ein Jahr³⁰³, ist anzunehmen, daß Art und Höhe der Pacht sich in den Einzelheiten nicht zuletzt auch nach Angebot und Nachfrage gerichtet haben.

Wie die Verpächter die Einhaltung von Teilbauverträgen kontrolliert haben, um sicherzustellen, daß ihnen ihr Anteil an der Getreideernte und an den Erträgen der Viehwirtschaft regelmäßig in voller Höhe zuging, bleibt im dunkeln. Die Anzahl der ihm zustehenden Garben konnte der Verpächter zwar leicht ermitteln, weil die Getreidegarben nach dem Mähen eine Zeitlang zum Trocknen auf dem Feld stehenblieben und er sie durchzählen lassen konnte³⁰⁴. Verhältnismäßig einfach war auch die Ermittlung der Wollmenge, die die Schafschur erbracht hatte, weil sie auch in eine bestimmte Jahreszeit fiel und der Verpächter sie daher ohne großen Aufwand beaufsichtigen lassen konnte. Weitaus schwieriger war im einzelnen zu kontrollieren, wieviel Butter oder Käse ein Pächter produzierte. Welche Kontrollmöglichkeiten üblich waren,

299) LüUB XI, Nr. 570, S. 622.

300) Die Fuhrdienste betrafen das Fahren von Lehm, Zimmerholz und Zaunholz, das auf dem Hof benötigt wurde. Dafür und für das Ausbessern der Zäune wollten die Verpächter ihrem Pächter jährlich 20000 Stück Torf zu einem Preis von 8s je 1000 Stück liefern (LüUB IV, Nr. 217, S. 219).

301) LüUB IV, Nr. 217, S. 219.

302) ABEL (wie Anm. 26), S. 98.

303) Von den 6 überlieferten Zeitpachtverträgen waren zwei (1374 u. 1377) auf 6 Jahre, zwei (1411 u. 1470) auf 5 Jahre abgeschlossen worden, einer (1377) nur auf drei Jahre und einer (1411) sogar nur auf 1 Jahr (LüUB IV, Nr. 217, S. 218f., Nr. 329, S. 362f., Nr. 330, S. 363f., V, Nr. 331, S. 363f., Nr. 360, S. 401f., XI, Nr. 570, S. 622).

304) Das Lübecker St. Johannis-Kloster sicherte sich seinen Anspruch auf die 11. Garbe, die ihm als Zehnt zustand, indem es die aufgehockten Garben von einem Beauftragten durchzählen ließ (SCHMIDT, wie Anm. 164, S. 129, Nr. 10).

sei dahingestellt. Daß die Pächter genötigt und in der Lage waren, über ihre Wirtschaftsführung überprüfbare Aufzeichnungen anzufertigen, kann aber wohl ausgeschlossen werden. Und Kerbhölzer waren auch nur dann ein geeignetes Kontrollmittel, wenn es nachzuweisen galt, wieviel Leistungen erbracht worden waren.

Neben Teilbauverträgen scheinen auch Festpachtverträge nicht unüblich gewesen zu sein. 1385 jedenfalls vereinbarte ein Lübecker Kaufmann mit zwei Brüdern aus Drögenvorwerk, daß ihm aus dem Hof des einen jährlich 25 m. lüb. sowie eine halbe Last Hafer und aus dem Hof des anderen jährlich 28 m. lüb. zugehen sollten. Von dem Gewinn, den der letztere aus der Viehhaltung erwirtschaften würde, behielt er sich jedoch kein Fixum vor, sondern einen Anteil, nämlich vom Ertrag der Pferde, Kühe und Schafe jeweils die Hälfte und von dem der Schweine ein Drittel der Summe, die nach Abführung der städtischen Abgabe davon übrigbleiben würde³⁰⁵. Da dieser Vertrag zeitlich nicht befristet war³⁰⁶, kann er gleichzeitig als Erbpachtvertrag angesehen werden.

Außer dem gerade erwähnten ist nur ein weiterer Erbpachtvertrag überliefert. 1360 kaufte der Bauer Johann Kussow das »Eigentum« eines Hofes in Israeldorf, der dem Lübecker Kaufmann Hinrich Travemann gehörte³⁰⁷, mit dem dazugehörigen Land und den daran hängenden Allmenderechten, von denen nur das Fischfangrecht und das Holzschlagrecht ausgenommen waren³⁰⁸. Dem Kaufmann vorbehalten blieben außerdem ein Obstgarten und eine bestimmte Koppel³⁰⁹. Verkauft wurde das »Eigentum« des Hofes allerdings nicht von dem Kaufmann, der als Hofbesitzer bezeichnet wird, sondern von den Erben eines anderen Bauern, und diese verkauften es unter der Bedingung, daß der Käufer für die Nutzung des Landes jedes Jahr die 4. Garbe an den Kaufmann abführe und das gedroschene Getreide in dessen Wohnhaus in der Stadt abliefern³¹⁰. Falls der Hof im Zuge einer Fehde zerstört werden würde, sollten Kaufmann und Bauer oder deren Erben die Kosten für den Wiederaufbau je zur Hälfte tragen. Wenn ein Bauer das »Eigentum« eines Hofes an einen anderen Bauern verkaufen konnte, ohne

305) LüUB IV, Nr. 458, S. 505 (*Salvo tamen civitati ante omnia suo censu, quem habet in duabus curiis antedictis*).

306) LüUB IV, Nr. 458, S. 505.

307) LüUB III, Nr. 376, S. 388: Käufer des Hofes, der Heinrich Travemann gehörte und vorher Heinrich Warendorp gehört hatte (LüUB II, S. 1075, Anm. 66), waren Johann Cutzouwe und Erben.

308) LüUB III, Nr. 376, S. 388: *den eghendume in deme hove tu Israhelestorp ... also dat lant tu deme ... hove beleggen ist, mid aller vrucht unde mid al deme, dat dar af komen mach, dat tu deme hove hort*. Davon ausgenommen waren u. a. *al dat holt, dat in der Koppelen wasset und de visdiik*. Die Nutzung des zur Allmende gehörigen Moores wurde dem Bauern ausdrücklich zuerkannt.

309) LüUB III, Nr. 376, S. 388: Dabei handelt es sich um *de olden koppelen*, die der Kaufmann gekauft hatte und auf der er sein Vieh weiden lassen wollte.

310) LüUB III, Nr. 376, S. 388: *... dessen eghendum ... heft ... Johan etc. ghekofft von Eggherd Lipses (für 47 m. lüb.) also dat de sulve Johan schal gheven alle iaar van al sineme lande, dat he buwet, dat tu deme hove hort, de veerden garven*. Das Getreide, das dem Kaufmann zustand, mußte erst in dessen Scheune gelagert und nach dem Dreschen in dessen Wohnhaus gebracht werden.

daß sich dadurch an den (bäuerlichen) Besitz- und Nutzungsrechten des (kaufmännischen) Hofbesitzers etwas änderte, dann kann es sich bei dem »Eigentum« nur um irgendwelche mobilen landwirtschaftlichen Betriebsmittel gehandelt haben, die die Verkäufer auf dem Hof zurückließen, z. B. Saatgetreide, Dung, Vieh oder Geräte. Denn für die Nutzung des zum Hof gehörigen Ackerlandes und eines bestimmten Anteils an den daran hängenden Allmenderechten führte er ja (ebenso wie vorher die Verkäufer des »Eigentums«) eine jährliche Abgabe an den (kaufmännischen) Hufeninhaber ab, der von seinen Besitz- und Nutzungsrechten nichts veräußerte, sondern sie dem Käufer Johann Kussow nur in Erbpacht überließ. Daß Kussow seinem Testament von 1361 zufolge einen Hof in Israelsdorf von Hinrich Cranemann (wohl: Hinrich Travemann) gekauft hatte³¹¹⁾, ist daher so zu verstehen, daß er sich, indem er das »Eigentum« des Hofes erwarb, für den Travemannschen Hof ins Erbpachtverhältnis einkaufte.

Im Unterschied zu einem auf Zeit verpachteten Hof, einem *huregud*, wurde ein zu Erbrecht verpachteter Hof als *erfflike pachtgud* bezeichnet³¹²⁾. Von der Rechtssicherheit der Erbpächter zeugt der Fall des Kaufmanns Brun Warendorp, der 1438 vergeblich versucht hat, einem seiner Erbpächter in Israelsdorf das ererbte und vererbte Recht auf die Unveränderlichkeit der Pachtbedingungen für eine Kate mit Zubehör zu bestreiten³¹³⁾.

Wie häufig es vorkam, daß Kaufleute ihre Bauernhöfe zu Bedingungen verpachteten, die sie nicht mehr verändern konnten, ist nicht zu ermitteln. Sofern Erbpachtverträge überhaupt überliefert sind, stammen sie aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts³¹⁴⁾, aus einer Zeit also, aus der auch mehrere zeitlich befristete Verträge überliefert sind³¹⁵⁾. Bei dieser Überlieferungslage kann allenfalls vermutet werden, daß Kaufleute unkündbare Pachtverträge nur dann abgeschlossen haben, wenn sie selbst für ihre in unmittelbarer Stadtnähe gelegenen Höfe für zeitlich befristete Verträge keine Pächter finden konnten.

Bauern, die ihren Hof zu Erbrecht oder nur auf Zeit von Kaufleuten gepachtet hatten, haben zweifellos zu anderen Bedingungen gewirtschaftet als Bauern mit eigenem Haus und Hof, die ihr Ackerland (direkt) von der Stadt zur Leihe hatten. Das gilt allein schon im Hinblick auf den

311) BRANDT (wie Anm. 31) II, Nr. 891, S. 272f.

312) LübUB VII, Nr. 765, S. 763.

313) LübUB VII, Nr. 765, S. 763: Der zwischen Brun Warendorp und Hans Kunst entstandene Streit um die Frage, ob Kunst ein *huregud* oder aber ein *erfflike pachtgud* habe, wurde vom Rat mit folgender Begründung zugunsten des Pächters entschieden: *Da seine Vorfahren und Kunst selbst de besittinge hebben hat des erves unde noch hebben, so scholde Hans Kunst unde sine erven des erves unde gudes bruken gelik also ere vorvaren des erffliken gebruket hadden, unde dat se her Brune unde sinen erven darvan deden, also ere vorvaren darvan hadden gedan.*

314) LübUB III, Nr. 376, S. 388 (1360 Sept. 29) und IV, Nr. 458, S. 505 (1385 Juli 13); s. oben S. 502 mit Anm. 305–310. Bei dem von ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 98, erwähnten Erbpachtvertrag (Niendorp 1324) handelt es sich um einen Verkauf mit Wiederkaufsvorbehalt. S. dazu o. S. 487 mit Anm. 225–228.

315) LübUB IV, Nr. 217, S. 218f. (1374 Febr. 10), Nr. 330, S. 363f. (1377 Febr. 24), Nr. 329, S. 362f. (1377 Febr. 22).

Umfang der Allmenderechte, die die Stadt den Hufeninhabern (abgesehen von der Nutzung des Eichenholzes, die sie sich vorbehielt) stets ohne Einschränkung überließ³¹⁶⁾. In Israelsdorf wurde im 15. Jahrhundert zwar allen Bauern, die dort wohnten (und die durchweg Erbpächter oder aber Zeitpächter von Kaufleuten waren), das Recht auf die für die Schweinemast benötigten Eicheln verbrieft³¹⁷⁾. Im übrigen jedoch war es sicherlich wie bei Zeitpachtverhältnissen auch beim Abschluß von Erbpachtverträgen von Fall zu Fall verschieden, welche Allmenderechte der kaufmännische Verpächter (und Hufeninhaber) mitverpachtete und welche er sich zur eigenen Nutzung vorbehielt³¹⁸⁾.

Erbpächter oder Zeitpächter von Kaufleuten unterschieden sich von Bauern mit eigenem Haus und Hof vor allem auch im Hinblick auf die Höhe der Abgaben, die sie Jahr für Jahr erwirtschaften mußten. Pächter von Kaufleuten mußten nicht nur die für die Nutzung von Ackerland und Allmende jährlich von der Stadt eingeforderte Geldabgabe aufbringen, sondern zusätzlich zu dieser (von den Verpächtern ihnen abverlangten) Geldabgabe auch noch einen bestimmten (vereinbarten) Anteil der Erträge, die sie mit Hilfe der ihnen vom Verpächter überlassenen Betriebsmittel erwirtschaftet hatten³¹⁹⁾. Dafür hatten sie aber wiederum den Vorteil, daß sie für den Erwerb von Betriebsmitteln kein Geld benötigten und dafür auch keine Kredite aufnehmen mußten, die jährlich hätten verzinst werden müssen. Das darf aber keineswegs so verstanden werden, als wären Erbpächter nicht kreditfähig gewesen. Selbstverständlich haben auch Erbpächter von der Möglichkeit zur Kreditaufnahme Gebrauch gemacht³²⁰⁾.

Wie das Beispiel des oben beschriebenen Erbpachtvertrages aus dem Jahre 1360 zeigt³²¹⁾, haben sich Erbpachtverhältnisse nicht unbedingt Generationen hindurch in einer Familie vererbt, sondern sind auch verkauft worden. Daß Erbpächter von Kaufleuten (ebenso wie bäuerliche Hufeninhaber) ihre Besitzrechte in der Regel nicht veräußerten, um mit dem Verkaufserlös in die Stadt zu ziehen, sondern vorwiegend deshalb, weil sie überschuldet waren und den Verkaufserlös für die Begleichung ihrer Schulden ihren Gläubigern überlassen mußten, kann nur vermutet werden. Im oben erwähnten Fall war der Käufer allerdings kein Kaufmann, sondern der Bauer Johann Kussow, der bereits über eine andere Erbpachtstelle in Israelsdorf

316) S. oben S. 479f. mit Anm. 183, 184.

317) LübUB VII, Nr. 490, S. 465f.: 1432 wurde im Kämmereibuch notiert, daß der Kaufmann Brun Warendorp über alle 16 Hufen des Dorfes mit den daran hängenden Allmenderechten verfüge, daß aber die Bewohner des Dorfes (*illi, qui inhabitant predictam villam*) die Eicheln nutzen dürfen. Das können nur Erbpächter oder aber Zeitpächter Warendorps gewesen sein. Wiederholt wurde dieses den Einwohnern zustehende Recht 1448, als Israelsdorf von Warendorp an Heinrich Dives verkauft wurde (LübUB VIII, Nr. 523, S. 570), und 1461, als dessen Sohn Heinrich das Dorf von seinem Vater erbte (LübUB X, Nr. 117, S. 121f.).

318) Für Zeitpachtverträge s. o. S. 500 mit Anm. 295, für Erbpachtverträge s. o. S. 502 mit Anm. 308.

319) S. o. S. 498ff.

320) S. weiter u. mit Anm. 323. Auch der oben S. 495 Anm. 271 zitierte Beleg für Kreditgewährung an einen Bauern in Israelsdorf ist ein Beleg dafür, daß Erbpächter kreditfähig waren.

321) Oben S. 502 mit Anm. 307–310.

verfügte³²²⁾ und der den Kauf des »Eigentums« 1360 wahrscheinlich nur deshalb finanzieren konnte, weil er bei einem Kaufmann einen Kredit aufgenommen hatte³²³⁾. Einer der Kussowschen Nachkommen war vermutlich auch 1410 noch (als Erbpächter) in Israelsdorf ansässig. Klaus Kussow war einer der sechs *ghoeden buren* (bzw. *ghoden luden*), die 1410 vom Rat der Stadt eine Wiese gemietet hatten³²⁴⁾.

Neben Pächtern, die Getreide- und Viehwirtschaft betrieben und einen Teil der Erträge an den Verpächter abführten, hat es in den Stadtdörfern sicherlich auch noch Kätner gegeben, die anstelle von Abgaben Dienste leisteten. Auf Dienste waren vor allem Kaufleute angewiesen, die über eine Vielzahl von Hufen verfügten und bei deren Verpachtung (an mehrere Bauern) Ackerland und Allmenderechte der eigenen Nutzung vorbehielten³²⁵⁾. Um das Recht auf Fischfang, Torfstechen oder Holzschlag wahrnehmen zu können, um Kühe hüten oder Felder und gar Hopfengärten bestellen zu lassen, benötigten sie Arbeitskräfte, die ihnen ständig zur Verfügung standen und nicht für jede anfallende Arbeit eigens angeheuert werden mußten.

Die Mühlen

Die schon im 12. Jahrhundert in Lübeck vorhandenen Mühlen hatte der Stadtherr anlegen lassen, dem auch die Einkünfte daraus zustanden³²⁶⁾. Bereits 1230 hatte Friedrich II. den Lübeckern aber erlaubt, eine neue (städtische) Mühle zu bauen³²⁷⁾, und seit spätestens 1262 wurden auch die stadtherrlichen Mühlen von der Stadt verwaltet, die für deren Nutzung nur eine Pauschale an den Stadtherrn abführte³²⁸⁾. 1262 gab es auf dem städtischen Gebiet insgesamt fünf Mühlen, aus denen die Kämmerer ein Vielfaches der Einkünfte bezogen, die ihnen aus den Stadtdörfern zuzingen. An Geld brachten die Mühlen fast das Fünffache ein, an Getreide mehr als das Dreifache³²⁹⁾. In den ca. fünf Jahrzehnten von 1262 bis 1316, als die Einnahmen aus den

322) Laut NStB I/844, 2 verfügte Johann Kussow 1359 über Güter (*bona*) in Israelsdorf, die zur *curia* des Kaufmanns Wilhelm Warendorp gehörten, und über die er zugunsten seiner Kinder verfügen konnte.

323) Seinem Testament von 1361 zufolge schuldete Kussow dem Kaufmann Gerhard Gadebusch 72 m. Lüb. (BRANDT, wie Anm. 31, II, Nr. 891, S. 272).

324) LübUB V, Nr. 671, S. 762.

325) S. o. S. 500.

326) Arnold (wie Anm. 5), S. 65. W. BREHMER, Beiträge zur Baugeschichte Lübecks 4: Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen, in: ZVerLübGA 4, 1892, S. 213f. WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 18.

327) BREHMER (wie Anm. 326), S. 215f. WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 162.

328) WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 18, 36, 39, 40.

329) Aus den Mühlen gingen der Stadt 1262 folgende Einkünfte zu: aus der neuen (städtischen) Mühle 80 m. *ad vorhure* und monatlich zwei Last Getreide, aus den beiden alten (stadtherrlichen) Mühlen je 25 m. *ad vorhure*, aus der *Pepermolen* 10 m. und aus der kleinen Mühle insgesamt 20 Talent Getreide, zusammen also pro Jahr 140 m. sowie 24 Last und 20 Talent Getreide (LübUB I, Nr. 269, S. 247f.). Aus den Stadtdörfern bezog die Stadt 1262 an Einkünften nur insgesamt 27 m. 13s und 7,4 Last Getreide (WÜLFING, Finanzpolitik, wie Anm. 51, Anm. 192).

Staddörfern sich vervielfacht hatten³³⁰), waren auch die Einkünfte aus den Mühlen beträchtlich gestiegen. Nach der Umwandlung der monatlichen Getreidelieferungen in monatliche Geldabgaben beliefen sich die Einkünfte aus den drei großen Wakenitzmühlen in den Jahren 1281–85 auf 868 m. Lüb. pro Jahr, 1298–1301 auf 1400 m., 1303–1307 auf 1800 m. und 1316 auf 2200 m.³³¹). Daneben waren die Einkünfte aus sieben kleinen Mühlen und aus vier Windmühlen, von denen die meisten erst 1281–82 erwähnt sind, nur unbedeutend. 1281–82 betrug diese Einkünfte nur 65 m. 8s und 20 Talent Getreide pro Jahr³³²), und sie blieben auch in den meisten Fällen bis ins 14. Jahrhundert unverändert niedrig³³³).

Die in den fünf Jahrzehnten von 1262 bis 1316 bei den großen Getreidemühlen erzielten Einkommenssteigerungen sind sicherlich nicht zuletzt auch damit zu erklären, daß in diesen Jahrzehnten der Getreideanbau auf der Stadtmark (insbesondere wohl in den Staddörfern) ständig intensiviert worden war. In den städtischen Mühlen wurde aber nicht nur das auf städtischem Gebiet angebaute Getreide gemahlen³³⁴), sondern außerdem auch ein Teil des Getreides, das aus der näheren und weiteren Umgebung nach Lübeck importiert wurde. Importgetreide wurde zwar zum Teil nur mehr oder weniger lange in Lübeck gelagert und wieder exportiert³³⁵), es diente zum Teil aber auch für die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Brot oder wurde für den Export zu Mehl oder gar zu Brot verarbeitet³³⁶). Das war nur deshalb möglich, weil die Stadt im ausgehenden 13. Jahrhundert für den Ausbau der städtischen Mühlen erhebliche Summen Geldes investiert hatte³³⁷).

330) WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 192 u. 194.

331) LübUB II, S. 1018f. (1281). Laut BREHMER (wie Anm. 326), S. 220f., nahm die Stadt 1281 insgesamt 906 m. Lüb. ein, nämlich außerdem noch »eine einmalige Zahlung« von 82 m. Damit sind offenbar die je 37 m. 3s gemeint, die damals noch an den Stadtherrn abgeführt wurden. Dazu WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51), Anm. 39, LübUB I, Nr. 671, S. 602 (1298–1301; außerdem mußten die drei Pächter dem Rat ein Festessen ausrichten oder aber 15 m. dafür geben). LübUB II, S. 1042 (1303), S. 1057 (1316). WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 166–171, 173, 174 sowie Anm. 28, 29.

332) LübUB II, S. 1019f., und BREHMER (wie Anm. 326), S. 220f.

333) S. u. 508ff.

334) Laut LübUB I, Nr. 54, S. 63 (1233), lag es im allgemeinen Interesse der Stadt, *ne alicui in civitate manenti liceat molere preter quam ad molendina ad civitatem pertinentia*. Dennoch wurde den Einwohnern der Stadt gestattet, auch auf der ehemals bischöflichen Mühle in Trems mahlen zu lassen, die seit 1219 gegen Entrichtung einer Abgabe an den Bischof ein Lübecker Bürger betrieb (LübUB I, Nr. 19, S. 24).

335) Über den Getreidehandel s. HENNINGS (wie Anm. 272).

336) Über den Mehl- und Brotexport aus Lübeck s. z. B. G. LECHNER (Hg.), Die Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368, 1935 (QuDarstHansG N. F. X).

337) 1230 und 1291 sind der Stadt zusätzlich zu den Kosten für den Bau der Mühlen auch noch Kosten entstanden für den Ankauf des Geländes, das durch die Anlage der Mühlenteiche überflutet wurde. 1291, als sie dafür über 2500 m. Lüb. bezahlen mußte, war sie genötigt, Kredite aufzunehmen (WÜLFING, Finanzpolitik, wie Anm. 51, mit Anm. 163, 173, 223–229). Über die Mühlenbauten s. BREHMER (wie Anm. 326), S. 216ff., 221ff.

Daß sich diese Investitionen auch ausgezahlt haben, rührt daher, daß die drei großen Mühlen immer nur auf wenige Jahre³³⁸⁾ oder aber auf Widerruf verpachtet wurden, so daß bei zunehmender Ergiebigkeit der Pachtobjekte die Pacht immer wieder erhöht werden konnte. Nicht befristete Pachtverträge, die nur gelten sollten, solange es der Stadt gefiel, brauchten nur ein Jahr im voraus gekündigt zu werden³³⁹⁾. Bis auf die Mühlsteine, die gelegentlich Eigentum der Mühlenpächter waren³⁴⁰⁾, stellte die Stadt sämtliche Betriebsmittel einschließlich Mühlen-damm, Grundwerk und Schleusen, Mühlenbett, Wasserrad etc., sogar das Wohnhaus der Müller³⁴¹⁾, und bei Beendigung des Pachtverhältnisses mußte ihr alles in dem Zustand, in dem es übernommen worden war, wieder zurückgegeben werden³⁴²⁾. Hatte der Pächter den baulichen Zustand nicht nur erhalten, sondern ihn auf seine eigenen Kosten verbessert, hat die Stadt ihm diese Ausgaben bei der Rückgabe der Mühle ersetzt³⁴³⁾. Das galt jedoch nur für Bauten, die mit Genehmigung des Rates ausgeführt worden waren. Nicht genehmigte Bauten wurden zwar nicht bezahlt, konnten vor dem Verlassen der Mühle aber wieder abgerissen werden³⁴⁴⁾. Einkommenseinbußen, die ein Pächter nicht selbst verschuldet hatte, gingen zu Lasten der Stadt, konnten also eine vorübergehende Pachtminderung rechtfertigen³⁴⁵⁾. Zusätzlich zu der von der Stadt geforderten Pacht mußten die Pächter der drei großen Mühlen auch die Abgaben erwirtschaften, die schon vor der Übernahme dieser Mühlen durch die Stadt an Dritte überschrieben worden waren³⁴⁶⁾. Es wurden ihnen aber auch Nebeneinkünfte zugestanden.

338) LüUB I, Nr. 671, S. 602 (1298): Verpachtung der drei Stadtmühlen auf 3 Jahre; II, S. 1058 (1320): Verpachtung von 2 Windmühlen und der Mühle in Trems auf jeweils 2 Jahre.

339) LüUB II, S. 1058 (1310): Verpachtung der oberen Pfeffermühle auf unbestimmte Zeit.

340) LüUB I, Nr. 500, S. 456 = II, Nr. 1087, S. 1029; II, Nr. 432, S. 379 (1322): *Nec in omnibus molendinis sive intra civitatem sive extra sitis molendinarii quicquam proprietatis habent, nisi solum in molaribus, qui ipsis pertinent et non civitati.*

341) Laut BREHMER (wie Anm. 326), S. 217, Anm. 16, hat die Stadt das Haus, in dem die Müller wohnten und für dessen Nutzung die drei Pächter der großen Mühlen seit 1281 je 10 m. bezahlt hatten (LüUB II, S. 1018), 1293 verkauft.

342) LüUB I, Nr. 671, S. 602; II, Nr. 432, S. 379 (s. o. Anm. 340); II, S. 1058 (obere Pfeffermühle und zwei Windmühlen).

343) LüUB II, S. 1058 (... *si vero fuerint meliora et si suis sumptibus idem aliquid edificaverint, illa eis persolvetur*); II, Nr. 432, S. 379 (... *si autem melior fuerit..., quicquid melior fuerit, facta debite estimacione, quando recesserint, persolvetur eisdem*).

344) LüUB II, Nr. 432, S. 379: *si alique nova edificia fecerint ... sine consensu consulum, illa in erorum recessu possunt tollere, nec pro eis civitati quicquam debent computare.*

345) LüUB II, S. 1059: *Civitas stabit periculum molendinorum, nisi per notabilem et certam negligentiam molendinarium habeant...*

346) LüUB II, S. 1057, mit Anm. 25, 26, und WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 28, 29, 39, 167.

Auf dem zu den Mühlen gehörigen Land durften Schweine gehalten werden³⁴⁷⁾, und die Mühlenpächter hatten auch das Fischfangrecht für die Mühlenteiche³⁴⁸⁾.

Die bei den großen Getreidemühlen sich zweifellos auszahlende Nutzung durch Verpachtung der Betriebsmittel kam für die kleinen Mühlen nur in Frage, sofern sie sich im Besitz der Stadt befanden. Einige dieser Mühlen jedoch blieben bis ins 14. Jahrhundert im Besitz der Mühlennutzer. Die vor dem Holstentor gelegene Pepermolen, die schon 1262 erwähnt ist³⁴⁹⁾ und die vermutlich eine Pfeffermühle war, gehörte Albert Pepermolen, der sie von den Kämmerern gekauft hatte und zu Erbrecht besaß³⁵⁰⁾. Seine Söhne verfügten 1316 außerdem auch noch über eine 1282 angelegte Windmühle und zahlten der Stadt für das Recht, diese beiden Mühlen zu betreiben, eine seit 1282 unveränderte jährliche Abgabe von 14 m. bzw. 8 s sowie 7 m. *de overmatta*³⁵¹⁾. Im Januar 1339 hat die Stadt beide Mühlen für 650 m. Lüb. von den Erben des Albert Pepermolen gekauft³⁵²⁾ und wahrscheinlich stillgelegt. 1339 jedenfalls hat sie nur das zu der Pepermolen gehörige Land mit den Gebäuden für 8 m. pro Jahr auf Widerruf verpachtet³⁵³⁾. Die vermutlich um 1260 angelegte neue (oder obere) Pepermolen³⁵⁴⁾ hat 1281 dem Müller Elerus gehört, der sie 1286 beliehen und 1291 verkauft hat³⁵⁵⁾. Der Käufer übernahm mit der Mühle auch die Verpflichtung, dafür jedes Jahr eine Abgabe von 15 m. an die Stadt abzuführen, und auch der Müller, der diese Mühle 1298 kaufte, zahlte ebenso wie die Vorbesitzer eine Abgabe von insgesamt 15 m., nämlich 14 m. für die Mühle und 1 m. für den dazugehörigen Acker³⁵⁶⁾. Spätestens 1310 muß die Stadt diese Mühle gekauft haben, denn im

347) 1322 ist auch ein Schweinestall erwähnt, den die Mühlenpächter nutzen durften (LübUB II, Nr. 432, S. 379). Von dem mit der Schweinehaltung erzielten Gewinn mußten bis 1281 jährlich 16 m. zugunsten des Stadtherrn abgeführt werden. Seit 1281 jedoch, als die Stadt für die Mühlennutzung nur noch eine Geldpauschale abführte, wurde der sogenannte Schweinezehnt wohl nicht mehr extra erhoben, sondern war in der Gesamtpacht enthalten (WÜLFING, Finanzpolitik, wie Anm. 51, mit Anm. 18, 27, 39).

348) LübUB I, Nr. 671, S. 602.

349) LübUB I, S. 248 (Abgabe = 10 m. Lüb.). BREHMER (wie Anm. 326), S. 218.

350) LübUB II, S. 1019: *Albertus dat de Pepermolen 14 m.* LübUB II, Nr. 61, S. 46f. (1285): *Notum sit, quod hereditas molendini Pepermolen extra portam Holtsatorum siti est Alberti de Pepermolen, ita quod de ipsa hereditate eum et suos heredes nemo potest eicere. Nam ipsam a camerariis nomine civitatis rationabiliter comparavit. Dabit autem de ipsa hereditate 14 m. den. wicbeldes annuatim.*

351) LübUB II, S. 1057: Von der unteren Pepermolen (*que est eorum hereditas*) 14 m. und von der Windmühle 8 s. Eine Windmühle, für die die Abgabe 8 s betrug, ist bereits 1281 erwähnt (LübUB II, S. 1020).

352) LübUB II, S. 1057, Anm. 27.

353) LübUB II, S. 1063, Anm. 50. Eine vor dem Holstentor gelegene Windmühle ist allerdings auch 1469 noch erwähnt (LübUB XI, Nr. 542, S. 489).

354) BREHMER (wie Anm. 326), S. 219f.

355) LübUB II, S. 1019: *Elerus molendinarius dat 14 m. ... Idem Elerus dat eciam 1 m. de 3 jugeribus agrorum* (bis 1285) – AHAnsestadt Lübeck OStB I/34, 7: *Notum sit, quod Marquardus de Kyla emit ab Elero Molendinario de novo pepermolen 3 m. den. wicbeldes in ipso molendino, quod pepermolen vocatur. Rückkauf: in una summa pro 30 m. den.* (Ostern 1286) – LübUB II, Nr. 82, S. 65: Verkauf der neuen *pepermolen* an den Müller Bernhard am 16. Okt. 1291.

356) LübUB II, Nr. 100, S. 79 (1298): Der Käufer war *Borchardus dictus de molen de Boyceneborch.*

Februar 1310 hat sie die obere Pepermolen mit allem Zubehör besessen und für 50 m. Lüb. pro Jahr auf Widerruf verpachtet³⁵⁷. 1339 scheint aber auch diese Mühle eingegangen zu sein³⁵⁸. Die obere und untere Strucmolen und eine dazugehörige Windmühle dagegen, die ebenfalls vor dem Holstentor lagen³⁵⁹, und die auch seit 1281 mehrfach den Besitzer gewechselt hatten³⁶⁰, hat die Stadt, als sie diese Mühlen mit Mühlenteich 1339 für 1300 m. Lüb. kaufte³⁶¹, nicht stillgelegt, sondern wohl verpachtet. Bei der oberen Strucmolen lag eine Poliermühle, die im 16. Jahrhundert an das Amt der Schwertfeger verpachtet war³⁶².

Andere kleine Getreidemühlen, Malz- oder Industiemühlen, die von den Mühlenbesitzern oder deren Vorbesitzern auf städtischem Gelände gebaut worden waren, hat die Stadt schon im 13. Jahrhundert angekauft und, sofern sie diese Mühlen verpachtete, den Mühlenpächtern im 14. Jahrhundert auch eine höhere Pacht als im 13. Jahrhundert abverlangt³⁶³. 1298 jedoch, als die Stadt für den Ankauf von Mühlen bereits Geld investiert hatte und auch die Strucmolen

357) LübUB II, S. 1058 u. o. S. 507 Anm. 343.

358) 1339 pachtete Tidemann von Dortmund von der Stadt Haus und Hof *sitas in superiori pepermolen* für 4 m. pro Jahr auf Widerruf (LübUB II, S. 1064, Anm. 50). 1364 erhielt Johann Stuke als Gegenleistung dafür, daß er dem Rat der Stadt jedes Jahr ein aus Holz gefertigtes Geschütz lieferte, kostenloses Wohnrecht auf der oberen Pepermolen: *ab omni hura curie atque agri adjacentis, quem colit, liber et immunis* (LübUB III, Nr. 497, S. 528).

359) BREHMER (wie Anm. 326), S. 218, 219.

360) Die (ältere) untere Strucmolen, für deren Betrieb die Stadt von 1282 bis 1339 eine jährliche Abgabe von 6 m. bezog, gehörte 1282 Conrad Balehorn und die (jüngere) obere, für die die Abgabe 10 m. pro Jahr betrug, Hinrich Schonenberge (LübUB II, S. 1019). 1285 verfügten Jacob de Strucmolen und sein Bruder Eberhard über die Strucmolen, auf der Braugerste gemahlen wurde (LübUB II, Nr. 59, S. 45f.) und die möglicherweise die zu den Wassermühlen gehörige Windmühle war. 1282 hatten beide Brüder für eine nicht näher bezeichnete Windmühle eine Abgabe von 2 m. 8s gezahlt (LübUB II, S. 1019). Thanquard de Wittenbeke, dem 1285 von den Brüdern Strucmolen deren Mühle überlassen worden war und der ein Vorkaufsrecht erhielt (LübUB II, Nr. 59, S. 45f.), hat 1287 eine vor dem Burgtor gelegene Windmühle verkauft, an der auch eine Abgabe von 2 m. 8s hing (AHansestadtLüb OSTB I/54,5). 1291 verkaufte der Müller Bernhard die untere Strucmolen an Elerus (LübUB II, Nr. 81, S. 65), dem bis dahin die untere Pepermolen gehört hatte (LübUB II, Nr. 82, S. 65). Elerus zahlte außer der Abgabe von 10 m., die der Stadt zustanden, jedes Jahr auch noch 12 m. an die Brüder Cremun (Lübecker Fernhändler), von denen einer 1296 als Besitzer der Strucmolen genannt ist (LübUB I, Nr. 646, S. 580). Später gingen diese Mühlen in den Besitz der Brüder Gerhard und Johann von Bardowik über (LübUB I, Nr. 646, S. 580f.). 1316 gehörten sie dem Magister Wilhelm von Bardowik (LübUB II, S. 1058) und 1339 der Witwe und den Erben des Johann Haken (LübUB II, S. 1058, Anm. 28).

361) LübUB II, S. 1058, Anm. 28.

362) BREHMER (wie Anm. 326), S. 237.

363) Die schon 1260 angekaufte Getreidemühle in Schlutup war 1282 für 6 m. pro Jahr und 1345 (auf 3 Jahre) für 12 m. pro Jahr verpachtet (BREHMER, wie Anm. 22, S. 235, Nr. 164, LübUB II, S. 1019, 1059, Anm. 32). Die Kukuksmühle, die 1455 eine Schleifmühle war (BREHMER, wie Anm. 326, S. 238) und die 1282 nur 2 m. jährlich einbrachte (LübUB II, S. 1019), wurde 1326 auf 2 Jahre für 6 m. pro Jahr verpachtet (LübUB II, S. 1059). 1322 war diese Mühle den Pächtern der Wakenitzmühlen zur Nutzung überlassen (LübUB II, Nr. 432, S. 379). Auch die Tremser Mühle, die der Lübecker Bischof 1219 dem (Bürger?)

schon in ihren Besitz zu bringen versuchte³⁶⁴), hat sie den drei Mühlenpächtern der Wakenitzmühlen wiederum den Bau einer Mühle erlaubt, sich an den Kosten aber mit 100 m. Lüb. beteiligt und auch schon vor Baubeginn vereinbart, daß die Erbauer dieser Mühle sie nur nutzen sollten, solange sie die städtischen Mühlen gepachtet hatten. Nach dem Auslaufen des Pachtvertrages sollte die neu erbaute Mühle in den Besitz der Stadt übergehen³⁶⁵). Während sie die älteren privaten Mühlen zu ihrem jeweiligen Verkehrswert hatte kaufen müssen, hat sie sich 1298 zusichern lassen, daß die Erbauer ihr bei der Übergabe der Mühle nur die Kosten berechnen könnten, die sie für deren Bau verauslagt hatten³⁶⁶). Ein Mühlenbaumonopol hat die Stadt auch in der frühen Neuzeit nicht beansprucht. Als 1567 dem Amt der Lohgerber der Bau einer Lohmühle gestattet wurde, wurde allerdings auch der Preis festgesetzt, zu dem die Stadt die Mühle nach Belieben aufkaufen könne³⁶⁷).

Daß die Stadt private Mühlen nicht nur ankauft, weil sie deren Erwerb für eine lohnende Investition hielt, daß sie vielmehr über einige dieser Mühlen nur zu verfügen wünschte, um sie eingehen lassen zu können, zeigt sich nicht erst 1339 beim Ankauf der oberen Pepermolen. Als sie 1320 zwei Windmühlen erwarb, von denen eine eine Grützmühle gewesen zu sein scheint³⁶⁸), ist ihr sicher bekannt gewesen, daß beide Mühlen nicht besonders einträglich waren. Denn ein Darlehen in Höhe von nur 12 m. Lüb., das sie 1287 dem Besitzer der einen Windmühle gewährt hatte und das mit 1 m. (= 8,33 %) jährlich verzinst werden mußte, hatten dessen Erben

Wulbodo zu Lehen vergeben hatte (LübUB I, Nr. 19, S. 24), die sich aber bereits 1296 so lange im Besitz der Stadt befand, daß niemand ihr von Rechts wegen deren Besitz bestreiten konnte (LübUB I, S. 588), hat, als sie 1326 (auf 2 Jahre) für 20 m. pro Jahr verpachtet wurde (LübUB II, S. 1059), wohl mehr eingebracht als 1282, als der Stadt aus dieser Mühle nur insgesamt 10 Talent Roggen und 10 Talent Braugerste zuzingen (LübUB II, S. 1019). 1322 war diese Mühle, wie auch die Kukuksmühle, den Pächtern der Wakenitzmühlen zur Nutzung überlassen (LübUB II, Nr. 432, S. 379).

364) 1296, als von der Strucmolen aus Sand in die Trave geschwemmt worden war, hat die Stadt dafür von Lutbert de Cremun, dem die Mühle damals gehörte, 100 m. als Entschädigung verlangt, ihm auf Bitten seiner Freunde aber 70 m. erlassen. Um auch die 30 m. einzusparen, hatte Cremun mit der Stadt vereinbart, daß die Mühle (*aqua et terra et hereditas ipsius molendini*) an die Stadt fallen solle, sofern der Mühlendamm nochmals durchlässig werde (LübUB I, Nr. 646, S. 580).

365) LübUB I, Nr. 671, S. 602, u. BREHMER (wie Anm. 326), S. 225f.

366) LübUB I, Nr. 671, S. 602: *quicquid super dictas centum marcas se exposuisse computare poterint, hoc consules ipsius refundere teneantur.*

367) BREHMER (wie Anm. 326), S. 226f.

368) LübUB II, S. 1059. Eine dieser Mühlen gehörte seit 1316 u. a. Elerus Auriga (S. 1058), der sie wohl von Heinrich Auriga geerbt hat, der 1306 eine (vor dem Burgtor gelegene) Windmühle von dem Grützmacher Albert gekauft hatte (LübUB II, Nr. 197, S. 169). Dieser hat 1297 für eine Windmühle eine Abgabe von 6 s gezahlt (LübUB II, S. 1028, Anm.). Die andere Windmühle gehörte seit 1316 Heinrich von Kamen, der sie u. a. von den Erben Koberch gekauft hatte (LübUB II, S. 1058). Tidericus Koberch hat sich 1287 auf seine Windmühle 12 m. von der Stadt geliehen und ihr dafür jährlich eine Rente von 1 m. gezahlt, die zusätzlich zu der Abgabe für die Mühle erhoben wurde (LübUB II, S. 1028, Anm.). Tidericus Koberch ist vermutlich identisch mit Tidericus Nienmolen, der 1282 eine Windmühle besaß, an der eine Abgabe von 2 m. 8 s hing (LübUB II, S. 1019).

und Rechtsnachfolger bis 1320 nicht zurückgezahlt³⁶⁹), und den Besitzern der anderen Mühle hatte sie schon 1313 zugestanden, daß die für deren Betrieb jährlich eingeforderte Abgabe entfallen solle, sobald diese Mühle stillgelegt werde³⁷⁰). Auch wurde 1320 bei der Verpachtung der beiden Mühlen an die Pächter der Wakenitzmühlen der Fall vorgesehen, daß sie die vereinbarte Pacht in Höhe von je 10m. pro Jahr (= 10% des Wertes dieser Mühlen) nicht würden erwirtschaften können³⁷¹). Da die Stadt sich außerdem für beide Mühlen noch vor deren Ankauf vorbehalten hatte, sie abreißen zu dürfen³⁷²), ist zu vermuten, daß sie nicht über die Mühlen, sondern über das von ihnen genutzte Gelände neu verfügen wollte, z. B. für die Anlage eines Gewerbebetriebes, für den wie für die 1469 vor dem Holstentor vorhandene Talgsmelze die Stadtflur der einzig geeignete Standort war³⁷³). Für die Stilllegung der oberen und der unteren Pepermolen³⁷⁴) war möglicherweise das Interesse an der von ihnen verbrauchten Wasserkraft entscheidend. Wasserkraft, die auf der Stadtflur ja nicht beliebig verfügbar war, wurde seit dem beginnenden 14. Jahrhundert zunehmend auch für gewerbliche Zwecke benötigt, z. B. für die Anlage von Lohmühlen, Walkmühlen, Poliermühlen, Sägemühlen, Papiermühlen etc.³⁷⁵), und auch für den Ausbau und die Verbesserung der Befestigungsanlagen gewannen Wasserläufe vor allem seit dem 15. Jahrhundert an Bedeutung³⁷⁶). Wenn sich auch erst für das 16. Jahrhundert belegen läßt, daß die Stadt den Bau von Mühlen nur unter der Bedingung gestattete, sie gegen Zahlung einer Entschädigung wieder abreißen lassen zu dürfen³⁷⁷), so ist doch schon für die Zeit vor 1300 anzunehmen, daß sie außer über die städtischen auch über die privaten Mühlen ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend frei verfügen konnte, sofern sie nur das für deren Ankauf erforderliche Geld dafür investierte.

1316, als die städtischen Mühlen verpachtet und einige kleine Mühlen in Privatbesitz waren, und als es zur Sicherung der städtischen Einkommensansprüche genügte, daß die Einhaltung

369) LübUB II, S. 1028 Anm. (s. o. Anm. 368), S. 1058 (1313–1319): Zusätzlich zu der Abgabe von 8 m. wurde für die Kobergsche Mühle auch eine Abgabe von 1 m. bezahlt, die für 12 m. zurückgekauft werden konnte.

370) LübUB II, S. 1058: *Si autem ipsi duo volunt, possunt eciam illud tollere, quo sublati sunt liberi de hoc censu.*

371) LübUB II, S. 1059 u. o. Anm. 345. Vorher hatten die Mühlenbesitzer eine Abgabe von je 8 m. pro Jahr bezahlt (S. 1058).

372) LübUB II, S. 1058. Das Recht, die Mühle eingehen zu lassen, hatte die Stadt sich schon 1306 beim Verkauf der Windmühle an Heinrich Auriga zugesichert (LübUB II, Nr. 197, S. 169).

373) LübUB XI, Nr. 452, S. 489 (Verpachtung der Talgsmelze durch die Stadt).

374) S. o. S. 508f. mit Anm. 352, 353, 357, 358.

375) BREHMER (wie Anm. 326) erwähnt, allerdings meist erst für das 16. Jh., eine Vielzahl von Industriemühlen, nämlich Walkmühlen (S. 226, 238, 239), eine Lohmühle (S. 226f.), die Mühle der Beutelmacher vor dem Holstentor (S. 236), eine Poliermühle (S. 237), eine Schleif- und eine Sägemühle (S. 238), eine *Isernmühle*, die 1532 in eine Kupfermühle umgewandelt wurde (S. 238), Papiermühlen (S. 239, 241), eine Kesselmühle und eine Drahtmühle (S. 241).

376) W. BREHMER, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks 5. Die Befestigungswerke Lübecks, in: ZVLübGA 7, 1898, S. 341 ff., bes. S. 356f., 363 ff., 379 ff.

377) BREHMER (wie Anm. 326), S. 226f.

der Pachtverträge kontrolliert und die jährlich geschuldeten Abgaben eingefordert wurden, bezahlte die Stadt Hinrich Holthusen pro *labore quam gerit in regendis molendinis* 5 m. pro Jahr³⁷⁸⁾. Der mollenmester jedoch, den sie 1452 mit 100 m. pro Jahr besoldete und dem sie auch die Ausgaben für Kost und Lohn für seine zehn Knechte ersetzte³⁷⁹⁾, hat die Mühlen im Auftrag der Stadt betrieben und über seine Wirtschaftsführung im einzelnen Rechenschaft ablegen müssen. Auch die in den Jahren 1421 und 1430 erzielten Einkünfte, bei denen zwischen Einkünften aus den Mühlen, von den Schweinen und den Steinen unterschieden wurde³⁸⁰⁾, sind schon nicht mehr Pachteinkünfte gewesen, sondern die von einem Mühlenmeister erwirtschafteten Erträge, nämlich der Erlös aus dem Verkauf von Mehl, Schweinen und Steinen. Diese gegenüber dem 13. und 14. Jahrhundert neue Form der Nutzung führte aber offenbar nicht mehr zu einer weiteren Einkommensvermehrung. Selbst wenn man zu den aus dem Mühlenbetrieb einkommenden Beträgen noch hinzurechnet, was mit der Schweinehaltung und mit dem Verkauf von Mühlsteinen an Einnahmen erzielt wurde, so blieben die Einkünfte aus den Mühlen doch (mit Ausnahme des Jahres 1429) regelmäßig, z. T. erheblich, unter dem Betrag von 2200 m., der 1316 aus den städtischen Mühlen an Pacht eingekommen war³⁸¹⁾. Während die Stadt 1298, als die erst vor einem Jahrzehnt neu erbauten Mühlen noch in bestem Zustand waren (*ita ... bona, ac si fuissent modo de novo constructa, nullum defectum in aliqua paciencia*)³⁸²⁾, die anfallenden Reparaturen von den Mühlenpächtern hatte ausführen lassen³⁸³⁾, entstanden ihr in dem Jahrzehnt von 1421–30 immer wieder erhebliche Kosten für den Mühlenbau, die in einigen Jahren (zusammen mit den Ausgaben für den Ankauf von Mühlsteinen) sogar die laufenden Einkünfte überstiegen³⁸⁴⁾.

378) LübUB II, S. 1081.

379) LübUB IX, Nr. 117, S. 125 f.: Für die Beköstigung von 10 Knechten erhielt er je Knecht 8 s die Woche = je Knecht 26 m. pro Jahr = insgesamt 260 m. An Lohn erhielten 5 Meisterknechte je 4 m. pro Jahr, 5 junge Knechte je 3 m. = insgesamt 35 m. pro Jahr. Von der Gesamtsumme (395 m.) wurde vierteljährlich je ein Viertel ausgezahlt.

380) LübUB VII, S. 1410ff. u. unten, Anm. 381.

381) LübUB VII, S. 410ff.:

Jahr	Einnahmen (in m. Lüb.)				Ausgaben (in m. Lüb.)				Diff.
	Mühlen	Schweine	Steine	insg.	Steine	Bau	Kosten	insg.	
1421	1044	70	440	1554	785	582	700	2067	- 513
1424	1147	115	165	1427	252	?	?	?	?
1425	900	110	150	1160	?	?	?	?	?
1426	870	62	?	?	133	670	650	1453	?
1427	930	110	377	1417	133	568	648	1349	+ 68
1428	1220	150	365	1735	55	514	517	1086	+ 649
1429	1700	300	335	2335	?	?	?	?	?
1430	1200	250	317	1767	560	790	605	1955	- 188

382) LübUB I, Nr. 671, S. 601.

383) S. o. Anm. 342.

384) S. o. Anm. 381.

Die Fischteiche

Sofern das Fischfangrecht nicht zu den Allmenderechten der Stadtdörfer gehörte und den Hufeninhabern vorbehalten war (oder aber für die Mühlenteiche den Mühlenpächtern)³⁸⁵⁾, konnte der Rat darüber verfügen. Die Pachteinnahmen, die die Stadt zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus der Fischerei (*van der visscherige*) bezog³⁸⁶⁾, rührten wahrscheinlich von der Verpachtung der Fischteiche her, die erst im 14. Jahrhundert angelegt worden waren.

1322 hatte die Stadt Lübeck mit einem Steinhauermeister vereinbart, daß er für die Anlage eines Fischteiches an dem Weg von Paddelügge nach Moising (sw. Lübeck) 40 m. lüb. erhalten sollte³⁸⁷⁾. Da mit diesen 40 m. lüb. aber allenfalls die Hälfte der Baukosten gedeckt war und der Steinhauermeister selbst noch Geld zuschießen mußte, durften er und seine Erben den Fischteich 20 Jahre lang zur Hälfte nutzen. Brach der Damm, weil er schlecht gebaut war, gingen die Reparaturkosten zu Lasten des Erbauers, wurde er jedoch im Zuge einer städtischen Fehde zerstört, kam die Stadt für den Wiederaufbau auf. Solange der Erbauer den Teich zur Hälfte nutzen durfte, hatte er auch das Recht, in einem bestimmten (stadtnahen) Graben seine Fische zu halten. Nach 20 Jahren sollte das volle Nutzungsrecht an die Stadt übergehen. Nur wenn der Erbauer nach 20 Jahren noch am Leben war, sollte der Vertrag aus besonderer Gnade um zwei Jahre verlängert werden.

1357 einigte sich die Stadt mit dem Ratsherrn Bertram Vorrad über die Aufstauung des Baches auf der Grenze zwischen der Stadtmark und der Feldmark des Dorfes Stockelsdorf, das Bertram Vorrad damals gehörte³⁸⁸⁾. Beide Parteien zahlten je die Hälfte der Baukosten und durften dafür auch die vier Teiche je zur Hälfte nutzen, mußten aber auch zu gleichen Teilen für Reparaturen aufkommen³⁸⁹⁾.

Bei der Anlage dieser beiden Fischteiche war jeweils ein Teil der Feldmarken der Dörfer Paddelügge, Drögenvorwerk und Crempelsdorf überschwemmt worden, wofür die Hufeninhaber durch Reduzierung der Abgabe bzw. durch Überlassung des (städtischen) Eichenholzes entschädigt werden mußten³⁹⁰⁾. Diese Einkommenseinbußen wurden aber sicherlich durch die bei der Verpachtung der Teiche erzielten Pachteinkünfte wieder ausgeglichen, und es ist auch anzunehmen, daß sich die Baukosten mit Hilfe dieser Einkünfte schnell amortisiert haben.

385) S. o. S. 478f., 500, 508.

386) LüBUB VII, Nr. 428, S. 410: 1421 = 55 m. lüb., 1424–1426 und 1428–1430 = 75 m. lüb. jährlich, 1427 = 65 m. lüb.

387) LüBUB II, Nr. 429, S. 377f.

388) LüBUB III, Nr. 271, S. 270f.; dazu demnächst ausführlicher WÜLFING (wie Anm. 18).

389) 1382 vereinbarte Bertrams Sohn Tidemann mit der Stadt, daß er die beiden oberen Teiche nutzen und unterhalten sollte und die Stadt die beiden unteren (LüBUB III, S. 270f., Anm. 2).

390) S. o. S. 480 mit Anm. 187, 188.

Zusammenfassung

Für die Grundherrschaft der Stadt Lübeck ist (vor allem für das 14. Jahrhundert und mindestens auch noch für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) folgendes bezeichnend: Die lübeckische Stadtmark war ein räumlich arrondierter, durch eine Landwehr befestigter Besitzkomplex, in dem es (dem 1316 angelegten Einkommensverzeichnis zufolge) offenbar spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts auch außerhalb der bewohnten Stadtdörfer kein Stück Land mehr gab, das nicht als Acker oder Garten, als Wald oder Wiese genutzt wurde. Von der intensiven Bewirtschaftung ihres Landgebietes hat die Stadt insofern profitiert, als sie diese Bewirtschaftung nur gegen Entrichtung von Abgaben erlaubte, die um so höher waren, je ergiebiger die Nutzungsart (S. 459f.). Diese Einkommensansprüche, die sich aus dem Verfügungsrecht über Grund und Boden herleiteten, hat die Stadt durch besoldete, rechenschaftspflichtige Beamte (*advocati marchiae*) wahrnehmen lassen, und sie konnte deren Amtsführung auch kontrollieren, weil ihr aufgrund einer schriftlichen Verwaltung alle ländlichen Einnahmequellen im einzelnen bekannt waren.

Die Gärten, Hopfengärten und Ackerland auf der (unbewohnten) Stadtplur hat die Stadt ihren Bürgern und Einwohnern in der Regel zu Erbrecht, manchmal aber auch nur für bestimmte Zeit zur Nutzung überlassen (S. 467f.). Den Hufeninhabern in den Stadtdörfern dagegen konnte sie das Recht auf die Nutzung von Ackerland und Allmende offenbar aufkündigen und so Abgabenerhöhungen durchsetzen (S. 481f.), die in den Jahrzehnten zwischen 1262 und 1316 zu erheblichen Einkommenssteigerungen geführt haben (S. 482). Im übrigen jedoch entsprach die Rechtstellung der Bauern in den Stadtdörfern zunächst der, die in Kolonisationsgebieten³⁹¹⁾ üblich war. Haus und Hof und alles, was an Dung, Saat oder Frucht auf dem Felde war, gehörte den Hufeninhabern und konnte von ihnen an Söhne und Töchter vererbt³⁹²⁾ oder auch verkauft werden (S. 486 ff.). Bei einem Verkauf übernahm der Käufer u. a. die Pflicht, die an den Hufen hängende Abgabe an die Stadt zu zahlen³⁹³⁾, sofern sie nicht abgelöst war (S. 477f.).

391) Daß für die Urbarmachung von Ackerland auf der Lübecker Stadtmark auch Wald gerodet worden ist, ist anzunehmen. Immerhin wurde noch im 14. Jh. Ackerland zu *roderecht* vergeben (s. oben S. 467f. mit Anm. 115, 116, 124). Außerdem hat aber sicherlich auch das Trockenlegen von Sumpfgelände eine Rolle gespielt. Daß Siele unterhalten werden mußten, ist für die unmittelbar vor dem Holstentor an der Trave liegenden Gärten erwähnt (s. oben S. 459 mit Anm. 45).

392) Dafür, daß Hufeninhaber ihren Bauernhof auch an Töchter vererben konnten, s. den in Anm. 275 erwähnten Fall (NStB I/820, 2: der Kaufmann Johann Darsow vererbt seinen Bauernhof in Crempelsdorf an zwei Töchter).

393) Für die Rechtstellung der Bauern in norddeutschen Kolonisationsgebieten s. H. HELBIG u. L. WEINRICH (Hg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (Frhr. v. Stein-Gedächtnis-Ausg. XXVIA), 2. Aufl. 1975; über das Recht der Bauern, Haus und Hof zu verkaufen, s. z. B. MGH Urk. HdL Nr. 2.

Von der Möglichkeit, ihre Bauernhöfe zu verkaufen, haben die auf der Lübecker Stadtmark angesessenen Bauern spätestens seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zunehmend Gebrauch gemacht. Dabei ist bemerkenswert, daß es sich bei den Verkäufern (soweit nachweisbar) nicht etwa um wirtschaftlich gut gestellte Bauern handelt, die von den Verdienstmöglichkeiten in der Stadt angezogen waren und mit dem Verkaufserlös dorthin abwandern wollten, sondern um Bauern, die gegen Verpfändung von Haus und Hof Kredite aufgenommen hatten und deren Rückzahlung schuldig geblieben waren (S. 486 ff.). Selbst für Bauern, deren Höfe in unmittelbarer Stadtnähe lagen und die für ihre landwirtschaftlichen Produkte deshalb einen sicheren Absatzmarkt hatten, war ihre Kreditfähigkeit demnach nicht unbedingt eine Garantie für wirtschaftlichen Erfolg. Wenn Bauern ihren Betrieb mit Hilfe von Anleihen bei Kaufleuten intensivieren wollten, konnten sie sich leicht überschulden und so zum Verkauf des Hofes genötigt werden. Bereits bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war in den Stadtdörfern ein Großteil der Bauernhöfe in den Besitz von Kaufleuten gelangt (S. 487 ff.), die ihre Höfe Generationen hindurch vererbten oder aber an andere Kaufleute verkauften (S. 496 f.).

Kaufleute, denen Bauernhöfe gehörten, haben diese zu jeweils unterschiedlichen, individuell vereinbarten Bedingungen entweder auf Zeit oder aber zu Erbrecht an Bauern verpachtet (S. 498 ff.). Sie haben Bauernstellen aber auch in Kätnerstellen umgewandelt und anstelle von Abgaben Dienste eingefordert (S. 505). Daraus folgt, daß es in den Stadtdörfern spätestens seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert keinen einheitlichen Bauernstand mehr gegeben hat. Die in den Stadtdörfern angesessenen Bauern verfügten nicht nur über mehr oder weniger große Bauernhöfe, sondern waren auch rechtlich unterschiedlich gestellt. Neben bäuerlichen Hufeninhabern mit eigenem Haus und Hof, die Ackerland und Allmenderechte von der Stadt zur Leihe hatten (S. 474 ff.), gab es Zeitpächter und Erbpächter von kaufmännischen Hufeninhabern, deren Zahl seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ständig zugenommen haben muß. Außerdem gab es, abgesehen von den Gärtnern und Hopfengärtnern, auch noch Stadtbewohner, die (auf der unbewohnten Stadtflur) im Nebenerwerb Landwirtschaft betrieben (S. 471).

Während die Einkommensansprüche der Stadt daher rührten, daß sie städtischen Grundbesitz zur Nutzung ausgab, beruhten kaufmännische Pachteinnahmen nur auf der Verpachtung von bäuerlichen Nutzungsrechten und von Besitzrechten an Haus und Hof sowie auf Investitionen für deren Ausstattung mit totem oder lebendem Inventar (S. 498 ff.). Die kaufmännischen Pachteinkünfte dienten wahrscheinlich in erster Linie der persönlichen Bedarfsdeckung. Kaufleute, die einen Bauernhof gekauft oder geerbt hatten und an Bauern verpachteten, konnten (sofern sie Teilbauverträge abschlossen) die wichtigsten Grundnahrungsmittel Fleisch, Fisch, Getreide, Butter und Käse und außerdem Brennholz und Torf regelmäßig bargeldlos und auch unabhängig von Preisschwankungen beziehen. Wenn für Lübeck vielleicht auch nicht mit so aufwendiger Haushaltsführung zu rechnen ist, wie Irsigler das für den Kölner Kaufmann Hermann von Goch nach dessen Rechnungsbüchern beschrieben hat³⁹⁴), so ist doch immerhin anzunehmen, daß zumindest bei besonderen Gelegenheiten auch

394) F. IRSIGLER, Ein großbürgerlicher Kölner Haushalt am Ende des 14. Jhs., in: Festschrift Matthias Zender, hg. v. Edith ENNEN u. G. WIEGELMANN II, 1972, S. 635 ff.

in Lübecker Kaufmannshäusern nicht viel weniger aufgetischt worden ist als bei dem Gastmahl des Rates im Jahre 1502³⁹⁵). Darüber hinaus war der Kauf eines Bauernhofes für einen Kaufmann auch deshalb eine gute Kapitalanlage, weil Höfe ebenso wie Häuser vererbbar, bei Bedarf beleihbar³⁹⁶) und im Notfall auch leicht gegen Geld veräußerbar waren (Anm. 277).

Wenn es im 14. Jahrhundert noch nicht vorgekommen ist, daß die Stadt bäuerliche Besitzrechte erwarb³⁹⁷) und diese (wie ein Kaufmann) verpachtete³⁹⁸), dann lag das ganz gewiß nicht daran, daß die Kämmerer diese Art von Einnahmequelle für nicht einträglich gehalten hätten. Als Angehörige der Fernhändler- und Ratsfamilien verfügten sie gewöhnlich selbst über bäuerlichen Besitz in der Stadtmark und haben in der Regel wohl auch nicht ohne Gewinn Gelder in die Landwirtschaft investiert. Dabei kam es ihnen sogar zugute, daß sie ihr Amt als Ratsherren so ausüben konnten, daß bei der Wahrung städtischer Interessen in der Stadtmark gleichzeitig auch ihre privaten Interessen als Verpächter von Bauernhöfen berücksichtigt wurden. Das zeigt besonders anschaulich eine Bekanntmachung des Rates aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, in der die in der Stadt sich aufhaltenden stellungslosen Leute bei Strafe aufgefordert werden, in den Stadtdörfern bei der Ernte zu helfen³⁹⁹). Diese Anordnung diente der Stadt insofern, als sie den Hufeninhabern in den Stadtdörfern die jährlich fällige Geldabgabe nur dann in voller Höhe abverlangen konnte, wenn sie die Ernte hatten einbringen können, sie nützte aber natürlich auch den kaufmännischen Hufeninhabern, die einen Bauernhof verpachtet hatten und als Pacht ein Viertel der Getreideernte bezogen.

Die städtischen Mühlen waren eine einträgliche Einnahmequelle vor allem deshalb, weil dort auch Importgetreide gemahlen wurde (S. 506), und das war nur möglich, weil die Stadt schon seit dem beginnenden 13. Jahrhundert immer wieder sehr viel Geld für den Mühlenbau investiert hatte⁴⁰⁰). Diese Investitionen mußten nicht unbedingt mit ländlichen Einkünften finanziert werden. Es standen dafür auch andere städtische Einkünfte zur Verfügung, nicht zuletzt auch die Gelder von Bürgern, denen die Stadt Leibrenten verkauft hatte⁴⁰¹). Die großen städtischen Getreidemühlen wurden niemals gegen Geld veräußert, sondern zunächst verpachtet (S. 507f.) und später von einem rechenschaftspflichtigen *mollenmester* verwaltet (S. 512).

395) A. HAGEDORN, Ein Gastmahl des Rathes von Lübeck im Jahre 1502, in: ZVerLübGA 4, H. 2, 1884, S. 112 ff.

396) S. z. B. LübUB III, Nr. 415, S. 426.

397) Schon 1295 hatte sich die Stadt für Hopfenland, das sie zu Erbrecht vergab, ein Vorkaufsrecht vorbehalten: *sed cum ea vendere decreverit, ea prius civitati venalia exhibebit* (LübUB I, Nr. 644, S. 579).

398) Über den von W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 98, erwähnten (angeblichen) Erbpachtvertrag, den die Stadt Lübeck abgeschlossen haben soll, s. o. Anm. 225–228.

399) LübUB VI, Nr. 783, S. 756 (Bursprake): *Wente ... scone vrucht gheoghet uppe deme velde, so bedet desse heren deme leddighen volke, dat se sik maken ut der stat unde helpen, dat dat korn inkomme, wente vunden se alsuker lude wat in der stat, se wulden se utdriven laten mit den vronen.*

400) WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) mit Anm. 162, 163, 172.

401) WÜLFING, Finanzpolitik (wie Anm. 51) Anm. 223.

Wie für die Mühlen gilt auch für die Fischteiche, daß die Stadt die bei deren Anlage entstehenden Kosten nicht mit ländlichen Einkünften bestreiten mußte (S. 513). Die aus der Fischerei erzielten Pachteinkünfte betrug Anfang des 15. Jahrhunderts immerhin ca. ein Sechstel dessen, was aus den Stadtdörfern an Abgaben einkam⁴⁰².

Im Bereich der Grundherrschaft der Stadt Lübeck ist kaufmännisches Denken also in vielfacher Hinsicht wirksam gewesen. Der Einfluß Lübecker Kaufleute auf die Landwirtschaft war aber keineswegs auf die engere Umgebung ihrer Stadt beschränkt, sondern reichte so weit wie ihr Handelsgebiet. Inwiefern Lübecker Kaufleute dazu beigetragen haben, daß Grundherren und Bauern in Ostholstein, in Mecklenburg und in Lauenburg ihre landwirtschaftlichen Betriebe intensivierten, werde ich in einer Abhandlung über kaufmännische Investitionen auf dem Lande ausführen.

402) Vgl. o. S. 482, 484 mit Anm. 197, 214 und S. 513 mit Anm. 386.